
Ausserordentliche Sitzung vom 20. Februar 2013

Vorsitz:	Kantonsratspräsident Elmar Schwyter, Lachen
Entschuldigt:	Ganztags: KR Rochus Freitag, KR Peter Häusermann, KR Rolf Bolting, KR Daniel Hüppin, KR Verena Vanomsen, KR Peter Dettling Vormittags: KR Markus Ming, KR Christian Kälin Nachmittags: KR Adrian Föhn, KR Peter Steinegger
Protokoll:	Dr. Paul Weibel, Brigitte Zimmermann (Wortprotokoll)
Sitzungsdauer:	09.00 bis 15.45 Uhr

Geschäftsverzeichnis

1. Gesetz über die Sozialhilfe (RRB Nr. 903/2012 und RRB Nr. 23/2013)
2. Teilrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz (RRB Nr. 929/2012 und RRB Nr. 57/2013)
3. Bericht über die Sonderpädagogik (RRB Nr. 1042/2012)
4. Erlass von bedingt rückzahlbaren Darlehen im Zusammenhang mit der Sanierung der Pensionskasse der Schweizerischen Südostbahn AG (RRB Nr. 1075/2012 und RRB Nr. 62/2013)
5. Bericht über den Wanderweg-Unterhalt (RRB Nr. 1079/2012)
6. Motion M 7/12: Termin der Wahlen, für die der Kantonsrat zuständig ist (RRB Nr. 1119/2012)
7. Kantonsratsbeschluss über einen Verpflichtungskredit für den Ausbau der Aegeristrasse, Gemeinde Sattel (RRB Nr. 1138/2012)
8. Bericht über den Handlungsspielraum für private Sicherheitsdienste (RRB Nr. 1233/2012)
9. Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets für das Jahr 2013 (RRB Nr. 64/2013)

- Interpellation I 7/12 von KR Roland Urech: Nonsens Kulturwochenende, eingereicht am 21. Mai 2012 (RRB Nr. 1021/2012)
- Postulat P 6/12 von KR Roland Urech: Keine griechischen Verhältnisse bei der Strassenbauschuld, eingereicht am 22. Juni 2012 (RRB Nr. 1023/2012)

Verhandlungsprotokoll

KRP Elmar Schwyter: Guten Morgen sehr geehrter Landammann, werte Frau Regierungsrätin, geschätzte Herren Regierungsräte, geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen, ich begrüsse Sie ganz herzlich zur ausserordentlichen Kantonsratssitzung. Besonders begrüssen möchte ich heute Herrn Paul Weibel als neuen Protokollführer unseres Rates. Ich wünsche ihm viel Erfolg und Befriedigung bei seiner neuen Aufgabe. Herzlich begrüssen möchte ich auch die Teilnehmer des Integrationskurses aus Pfäffikon unter der Leitung von Frau Bleiker. Heute erleben Sie direkt, wie unser demokratisch gewähltes Parlament funktioniert. Sie erleben, wie argumentiert wird, um Mehrheiten zu finden, damit Anliegen durchgesetzt werden können. Ich glaube, dass es für Sie wichtig ist zu wissen, wie unser System funktioniert. Im Weiteren begrüsse ich zwei neue Mitarbeiter im Finanzdepartement, welche erleben möchten, wie es im Parlament zu und hergeht. Geschätzte Damen und Herren, ich bitte Sie, sich zum stillen Gebet zu erheben.

Besten Dank.

Zu Beginn erinnere ich Sie daran, dass mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung auf den 1. Januar 2013 verschiedene Neuerungen gelten. Die Wichtigsten davon haben wir Ihnen auf einem Merkblatt zugestellt. An Ihrem Arbeitsplatz finden Sie den frischen Druck der neuen Kantonsverfassung, damit Sie entsprechend ausgerüstet sind. Im Weiteren informiere ich Sie, dass am kommenden Freitag, 22. Februar 2013, die staatspolitische Kommission des Nationalrates über die Gewährleistung unserer Kantonsverfassung beraten wird. Wir hoffen natürlich, dass die Kommission die uneingeschränkte, bundesrechtliche Gewährleistung unserer Verfassung beschliesst – so wie es die Stimmberechtigten des Kantons Schwyz beschlossen haben.

Zum ungefähren Zeitplan: Wir werden bis ungefähr 10.00 /10.15 Uhr beraten, anschliessend ist eine Pause von ungefähr 20 Minuten vorgesehen. Von 11.45 bis 13.30 Uhr ist Mittagspause. Anschliessend Weiterberatung.

Ich komme zur Genehmigung des Geschäftsverzeichnisses. Haben Sie, Damen und Herren Kantonsräte Anträge dazu? Keine.

KR Andreas Marty: Ich äussere mich nicht zum Sozialhilfegesetz, auch nicht zur Traktandenliste. Ich wollte mich zur Dringlichkeitserklärung der Motion „Axenverpflichtungskredit“ äussern. Das ist gerade am Anfang der Sitzung der richtige Zeitpunkt. Seit 2007 bekannt wurde, dass am Axen ein mehr als 7 km langer Autobahntunnel gebaut werden soll, ist das Thema schon mehrmals in dieser Runde behandelt worden. Bisher hat der KR jedoch noch nie über einen Verpflichtungskredit abstimmen können.

Mit der Motion M 14/12 „Verpflichtungskredit für die neue Axenautobahn“ verlangen wir Motionäre, dass der Kantonsrat über den Baukredit zu diesem umstrittenen Strassentunnel

befinden kann und über das Projekt informiert wird, so, wie das bei andern Strassenbauvorhaben im Kanton üblich ist. Es kann sein, dass bis anhin Verpflichtungskredite für Autobahnbauten tatsächlich nicht vom KR bewilligt wurden. Die bisherige Praxis ist aber, laut Aussage der Finanzkontrolle, nicht gesetzeskonform. Gemäss § 20 der Verordnung über den Finanzhaushalt sind Verpflichtungskredite, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt, dem Parlament vorzulegen. Das Vorgehen beim Axen-Projekt wurde auch von der kantonalen Finanzkontrolle kritisiert. Sie fordert, dass jetzt der Regierungsrat den Verpflichtungskredit beim Parlament beantragt. Für unseren Kanton betragen die Neubaukosten rund 46 Mio. Franken. Diese Schätzung ist allerdings bereits rund zehn Jahre alt. Da mit der Planung der neuen Axenstrasse bereits begonnen wurde, ist es sinnvoll, wenn wir baldmöglichst über den erforderlichen Verpflichtungskredit abstimmen können. Wir beantragen deshalb die Dringlichkeitserklärung unserer Motion. Da die März-Session ausfallen wird, bleibt dem Regierungsrat doch noch einige Zeit, die Motion zu beantworten, damit der Kantonsrat im April darüber befinden kann. Die SP-Fraktion unterstützt einstimmig diese Dringlichkeitserklärung. Wir danken für die Unterstützung.

KR Peter Steinegger: Als Mitmotionär möchte ich meinen Vorredner unterstützen. Für mich ist es eine Formsache. Ich ging davon aus, dass, wenn im Vorstosstext steht, er solle dringlich behandelt werden, das auch anlässlich der nächsten Ratssitzung zur Debatte gebracht wird. Dies ist laut Geschäftsverzeichnis nicht der Fall, deshalb fordern wir die Dringlichkeitserklärung jetzt, bzw. wir bitten das Gremium, darüber abzustimmen.

KR Xavier Schuler: Die SVP-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich den Dringlichkeitsantrag. Es ist jetzt noch Zeit, damit wir das im KR behandeln können. Wir haben uns in der vergangenen Legislatur schon mehrmals kritisch zu diesem Thema geäussert. Es ist nichts als Recht, wenn der Verpflichtungskredit gesetzeskonform vor das Parlament kommt. Deshalb unterstützen wir die Dringlichkeitserklärung. Ob man dafür oder dagegen ist können wir im April diskutieren – wichtig ist, dass die Dringlichkeit geklärt wird.

KRP Elmar Schwyter: Die Dringlichkeitserklärung ist unbestritten. Deshalb keine Abstimmung. Es gibt keinen Antrag zur Nicht-Dringlichkeitserklärung.

KR Bruno Beeler: Ich stelle den Antrag, die Dringlichkeitserklärung zu verwerfen. Wir haben nichts zu sagen: Weder wenn der Vorstoss dringlich ist, noch wenn er nicht dringlich ist. Es ist sinnlos, jetzt eine Hauruck-Übung zu machen. Es ist eine gebundene Aufgabe: Der Bund befiehlt und der Kanton hat auszuführen. Wir können das in diesem Rat nochmals diskutieren und wieder alles aufrollen und glauben, wir seien nachher schlauer. Es nützt aber nichts. Ich stelle den Antrag, den Antrag zu verwerfen.

RR Othmar Reichmuth: KR Bruno Beeler hat es gesagt: Das Projekt ist seit Mitte der 60er-Jahre bekannt. Seit einigen Jahren besteht ein Vorprojekt, seit ca. zwei Jahren wird erneut für dieses Projekt geplant. Es ist ein gebundenes Projekt, zum Schluss eine gebundene Ausgabe. Die Antwort des Regierungsrates auf die eingereichte Motion wird den Meisten schon bekannt sein. Bauhorizont wird um 2017 sein, wenn alles optimal läuft. Ob Sie die Motion dringlich erklären oder nicht, wird nicht allzu viel ändern. Selbstverständlich können wir die Motion auch im April beantworten, anstatt, wie geplant, vor den Sommerferien. Ich überlasse das Ihnen. Aber von der Wichtigkeit her glaube ich, dass der ordentliche Geschäftsgang eingehalten werden kann. Ich kann sicher damit leben, wenn die Motion dringlich erklärt wird, ich sehe nur den Sinn nicht ein.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortbegehren

Schlussabstimmung

Der Antrag wird mit 38 : 51 Stimmen abgelehnt, die Motion M 14/12 wird nicht dringlich erklärt.

1. Gesetz über die Sozialhilfe (RRB Nr. 903/2012 und RRB Nr. 23/2013, Anhänge 1 und 2)

Eintretensreferat

KR Birgitta Michel-Thenen (Präsidentin der Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ich stelle Ihnen heute die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes und die Ergebnisse der Beratung durch die Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit vor.

In der Präambel der schweizerischen Bundesverfassung steht, dass sich die Stärke des Schweizervolkes am Wohl der Schwachen misst. Die Schweiz hat einen Sozialstaat aufgebaut, der im internationalen Vergleich gut dasteht, sowohl was die Leistungen wie auch die Finanzierung angeht. Aufgabe des Sozialstaates ist es, die Aufgaben, Leistungen und die Lasten gerecht zu verteilen. Damit schafft er den Ausgleich zwischen Starken und Schwachen in unserer Gesellschaft. Der Sozialstaat kostet nicht nur „eine Stange Geld“ – er sichert der Schweiz auch den inneren Frieden, er schafft die Voraussetzungen für gesellschaftliche und politische Stabilität und wirtschaftliches Wachstum.

Der Sozialstaat sichert uns gegen die wichtigsten Lebensrisiken ab: Gegen die Folgen von Alter, Krankheit, Invalidität, Tod und Arbeitslosigkeit. Die Mittel dafür stammen aus drei Quellen:

- An erster Stelle steht die Erwerbsarbeit, d. h. die Selbstverantwortung des Einzelnen zur Sicherung seiner Existenz. Sie wird ergänzt durch die gegenseitige Unterstützung und die Selbsthilfe innerhalb der Familie.
- An zweiter Stelle stehen die obligatorischen Sozialversicherungen. Auf diese Leistungen haben wir einen Rechtsanspruch, unabhängig davon, in welchen Verhältnissen jemand lebt.
- An dritter Stelle steht schliesslich die öffentliche Sozialhilfe als letztes Auffangnetz. Sie füllt die Lücken im System der sozialen Sicherung und springt dann ein, wenn Erwerbsarbeit, die private Selbsthilfe und die Leistungen der Sozialversicherungen nicht genügen.

Es gibt damit eine klare Hierarchie bei der sozialen Sicherung. Das System ist subsidiär aufgebaut; die Sozialhilfe kommt immer erst an letzter Stelle. Auf Sozialhilfe besteht kein Rechtsanspruch. Die Bedürftigkeit muss nachgewiesen werden und wird von den Gemeindebehörden gründlich geprüft.

Im System der sozialen Sicherung ist der Anteil der Sozialhilfe erstaunlich klein, ganz im Gegensatz zu ihrer Bedeutung in der öffentlichen Diskussion. Insgesamt belaufen sich die Gesamtausgaben der Schweiz für die soziale Sicherheit auf rund 135 Milliarden Franken (2008). Der Löwenanteil davon entfällt auf die Altersvorsorge mit rund 45%. Rund ein Viertel der Ausgaben fallen im Bereich Gesundheit an. Die sogenannten Bedarfsleistungen, wozu auch die Sozialhilfe gehört, machen 2.5% der Ausgaben aus.

Obwohl die Bevölkerung der Schweiz heute immer besser gegen die wichtigsten Lebensrisiken abgesichert ist, braucht es die Sozialhilfe nach wie vor, z. B. für die sogenannten Working-Poor, die trotz Vollzeit-Erwerbsarbeit zu wenig verdienen, um über die Runden zu kommen, aber auch für Menschen, die von den sogenannten neuen sozialen Risiken betroffen sind, z. B. 1-Eltern-Familien und kinderreiche Familien. Sie sind in der Sozialhilfe deutlich übervertreten.

Das Gesetz der Sozialhilfe regelt die öffentliche Sozialhilfe für Personen aller Altersstufen und für Familien im Kanton Schwyz. Es ist seit 1985 in Kraft und hat sich grundsätzlich bewährt. Hintergrund der Teilrevision, welche uns heute zur Diskussion vorliegt, ist das Postulat P 5/08, welches eine gesetzliche Grundlage zur Verbesserung des Datenaustausches zwischen den Behörden in der Sozialhilfe anregt.

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat eine Teilrevision mit drei Reformzielen vor:

Vereinfachung des Datenaustausches: Im neuen § 5a des Gesetzes werden die kantonalen und kommunalen Behörden zum Austausch der Daten ermächtigt, die für die Sozialhilfe relevant sind. Angaben über Massnahmen der Sozialhilfe sind gemäss Datenschutzgesetz besonders schützenswerte Personendaten. Damit sich die verschiedenen Behörden im Rahmen der Amtshilfe solche Daten weitergeben und bearbeiten dürfen, braucht es eine gesetzliche Grundlage. Dank der neuen Bestimmung im Sozialhilfegesetz ist die Weitergabe nun auch in jenen Fällen möglich, in denen die betroffenen Personen nicht damit einverstanden sind. Der Datenaustausch verhindert vor allem Doppelbezüge und erleichtert die Zusammenarbeit verschiedener Stellen, z. B. bei der Wiedereingliederung. Neu müssen zudem alle Behörden bei konkretem Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch dies der zuständigen Gemeinde melden. Die gesetzliche Grundlage zum Datenaustausch war in der Vernehmlassung unbestritten.

Das zweite Reformziel ist die Schaffung von klaren Zuständigkeiten für Beratungsdienste. Für die allgemeine Sozialberatung sind die Gemeinden zuständig. Sie sind verpflichtet, ein Grundangebot für die Beratung und Betreuung Hilfe suchender Menschen zur Verfügung zu stellen. In §13 ist neu vorgesehen, dass der Kanton dieses Grundangebot durch spezialisierte Beratungsangebote ergänzen kann. Hierfür müssen aber bestimmte Kriterien erfüllt werden. Bereits heute beauftragt der Kanton im Rahmen von Leistungsvereinbarungen verschiedene private Institutionen mit der Führung solcher Spezialdienste.

In der Vergangenheit war die Zuständigkeit für bestimmte Leistungen nicht klar geregelt. Das führte zu Mischfinanzierungen und zu Einschränkungen bei der Nutzung der Angebote durch die Bevölkerung. Mit einer neuen Bestimmung im Sozialhilfegesetz wird hier Klarheit über die Zuständigkeiten geschaffen und allen Einwohnerinnen und Einwohnern der gleiche Zugang ermöglicht.

In der Vernehmlassungsvorlage wurde eine andere Lösung mit einer verpflichtenden Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Spezialdiensten vorgeschlagen. Sie fand in der Vernehmlassung keine Gnade.

Als Drittes soll eine Verbesserung der Missbrauchsbekämpfung resultieren. Die Missbrauchsquote in der Sozialhilfe im Kanton Schwyz liegt deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen soll dafür gesorgt werden, dass das auch so bleibt. Im neuen § 26 erhalten die Gemeinden eine rechtliche Grundlage für Sanktionen wie Kürzung und Einstellung von Sozialhilfeleistungen.

§ 36 Abs. 2 sieht vor, dass Gemeinden für vertiefte Abklärungen sogenannte „Sozialdetektive“ oder Inspektoren einsetzen dürfen, wenn ein Missbrauchsverdacht besteht.

Diese Neuerungen wurden in der Vernehmlassung breit begrüsst. Gleichzeitig wurde auch die Einführung einer neuen Strafbestimmung verlangt, wie sie andere Kantone bereits kennen. Neu können laut § 37a bei Missbräuchen in der Sozialhilfe Bussen bis Fr. 10 000.– gesprochen werden. Die Untersuchung und Beurteilung dieser Fälle erfolgt durch die Staatsanwaltschaften. Anhand der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung hat der Regierungsrat auf die umstrittene, verpflichtende Regionalisierung der Sozialdienste und den obligatorischen Einbezug von interkulturellen Vermittelnden verzichtet.

Die Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit hat die Vorlage zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes an ihrer Sitzung vom 9. November 2012 beraten.

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Beratung in der Kommission verlief sachlich und konstruktiv. Die Kommission hat mehrere Änderungsanträge gründlich diskutiert. Daraus resultierten vier Anträge der Kommissionsmehrheit und ein Minderheitsantrag.

Zwei Anträge betreffen Präzisierungen der Vorlage des Regierungsrates:

In § 5a Abs. 3 sollten die Fälle präzisiert werden, in denen Behörden Sozialhilfemissbräuche der zuständigen Gemeinde melden müssen. Die Kommission legt Wert darauf, dass alle Fälle von Sozialhilfemissbrauch, auch die zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen, gemeldet werden müssen.

Vor § 24 muss ein Gliederungstitel angepasst werden.

Zusätzlich hat die Kommission zwei weitere Anträge beraten und beschlossen, welche nicht Gegenstand der Vorlage des Regierungsrates waren:

Der alte § 2 zur Subsidiarität in der Sozialhilfe wird nach Auffassung der Kommission den heutigen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Insbesondere die wichtige Rolle der Sozialversicherungen kommt nicht zum Ausdruck. Die Kommission war sich einig, dass die Sozialhilfe das letzte Auffangnetz im Sozialstaat darstellen muss und dass die Verpflichtung zu Eigenverantwortung und Selbsthilfe unbedingt Vorrang haben.

Nach der privaten Verantwortung folgen aber heute zwingend an zweiter Stelle die Sozialversicherungen, weil auf ihre Leistungen ein Rechtsanspruch besteht. Die Kommission schlägt deshalb eine Neuformulierung vor, welche dieser Tatsache besser Rechnung trägt und welche auch in andern Kantonen verwendet wird. Der Regierungsrat stimmte diesem Kommissionsantrag zu.

Die Kommissionsmehrheit bedauert, dass der Regierungsrat in seiner Vorlage auf eine Bestimmung zu den interkulturellen Vermittlern verzichtet hat. Sie übernehmen in doppeltem Sinne eine wichtige Funktion: Sie helfen nicht nur, den Bedarf an Leistungen korrekt zu ermitteln; sie vermitteln gleichzeitig auch Werte und Regeln, die in der ganzen Schweiz gelten und von den Zugewanderten befolgt werden müssen. Eine gut funktionierende Verständigung mit Migrantinnen und Migranten hat damit eine präventive Funktion bei der Vermeidung von Sozialhilfemissbräuchen. Die Kommission schlägt deshalb in § 4 eine Formulierung vor, die zum Ausdruck bringen soll, dass die vorhandenen Vermittlerdienste von den Gemeinden geschätzt werden, einen hohen Nutzen bringen und ein unverzichtbares Mittel im Kampf gegen den Sozialhilfemissbrauch darstellen. Eine Kann-Formulierung wurde im Rahmen der Vernehmlassung von einer Mehrheit der Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst. Eine Kommissionsminderheit teilt die Auffassung des Regierungsrates, dass eine Kann-Formulierung wirkungslos ist und will auf die Erwähnung im Gesetz verzichten.

Einzelne Änderungsvorschläge wurden in der Kommission zwar besprochen, jedoch zurückgezogen. Vonseiten des Departements wurde versichert, dass diese Fragen bei der anstehenden Revision der Verordnung zum Sozialhilfegesetz besser geregelt werden:

- Präzisierung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Einsichtsrecht der betroffenen Personen beim Datenaustausch und der Umgang der Sozialinspektoren mit Personendaten;
- Verbindliche Geltung der SKOS-Richtlinien im Kanton Schwyz;
- Präzisierung der verschiedenen Formen von Missbräuchen und der damit verbundenen Sanktionen.

Die Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit beantragt dem Kantonsrat grossmehrheitlich, die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes in der Fassung der Kommissionsmehrheit anzunehmen. Die Revision nimmt die wichtigsten Entwicklungen und Herausforderungen in der Sozialhilfe auf und schlägt konkrete Verbesserungen für die Praxis vor. Insbesondere werden die

gesetzlichen Grundlagen und das Instrumentarium geschaffen, damit die Behörden gegen Missbräuche in der Sozialhilfe gezielt und effizient vorgehen können. Missbräuche in der Sozialhilfe sind zwar Einzelfälle, dennoch muss dafür gesorgt werden, dass die Hilfe vom Staat nur jenen zugutekommt, die in Notsituationen darauf angewiesen sind. Es darf keine Selbstbedienungsmentalität entstehen, die die Solidarität der Starken mit den Schwachen untergräbt und damit unseren Sozialstaat infrage stellt.

Ich danke im Namen der Kommission der Departementsvorsteherin, Frau RR Petra Steimen-Rickenbacher, dem Departementssekretär, Roman Kistler, der Amtsleiterin Evelyn Reich und der Protokollführerin, Judith Koch, für die sehr gute Arbeit bei der Vor- und Nachbereitung der Vorlage und für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Beratung in der Kommission. Dank auch Sven Meier vom Rechts- und Beschwerdedienst für seine juristische Beratung. Und ein herzliches Dankeschön an die Kommissionsmitglieder, die die erste Detailberatung einer Gesetzesvorlage in neuer Zusammensetzung mit Disziplin und Engagement zu einem guten Ergebnis gebracht haben.

Eintretensdebatte

KR Simon Stäubli: Wir beraten, wie Sie gehört haben, über die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes. Anstoss zu dieser Teilrevision war das Postulat P 5/08, welches von den CVP-KR Willy Gwerder und Margrit Kessler eingereicht wurde. Das Postulat fordert eine Lockerung des Datenschutzes überall dort, wo Personen in irgendeiner Form Leistung vom Staat beziehen. Das hinterlässt Spuren in diesem Gesetz: Nebst dem behördlichen Datenaustausch werden in dieser Teilrevision auch Zuständigkeit und Finanzierung von Spezialdiensten wie auch die Missbrauchsbekämpfung neu geregelt. Die CVP ist klar für Eintreten, wir werden uns zu einzelnen Punkten in der Detailberatung noch zu Wort melden. Vielen Dank.

KR Franz Laimbacher: Zuerst möchte ich namens der SVP dem Regierungsrat und seinen Mitarbeitern ganz herzlich danken für die Erarbeitung dieser Vorlage.

Das Gesetz über die Sozialhilfe stammt aus dem Jahre 1983 und ist in Kraft seit 1985. Es hat sich bewährt. Die vorliegende Teilrevision beinhaltet schwerpunktmässig zeitgemässe Wortanpassungen, Datenaustausch, Missbrauchsbekämpfung, Spezialdienste und die Finanzierung. Die SVP befasste sich intensiv mit dieser Vorlage. In RRB Nr. 903/2012 sind die wichtigsten Punkte aus der Vernehmlassung im regierungsrätlichen Kommentar enthalten. In RRB Nr. 23/2013 sind durch den Regierungsrat viele Punkte aus der erwähnten Vernehmlassung übernommen oder zumindest teilweise berücksichtigt worden.

Die Vorlage beschränkt sich mit wenigen Ausnahmen auf die fundamentalen sozialen Aspekte im Sozialhilfegesetz. Unrühmlich erscheint der SVP jedoch § 4 Abs. 3 in der Synopse. Hier kann sich die SVP mit einer allfälligen Aufnahme dieses Artikels in das Gesetz auf keinen Fall einverstanden erklären. Aus Transparenzgründen sei das hier bereits vermerkt. Sollte der Absatz beibehalten werden, wird die SVP die ganze Vorlage geschlossen ablehnen. Die SVP ist grundsätzlich für Eintreten, sie wird sich in der Detailberatung zu den verschiedenen Paragrafen äussern.

KR Irene Kägi: Mit der Teilrevision des 30-jährigen Gesetzes über die Sozialhilfe findet eine notwendige Anpassung an die heutigen Gegebenheiten statt. Die SP- und die Grüne Fraktion begrüssen die Neudefinition von der Subsidiarität unter § 2. Die bisherige Formulierung ist faktisch falsch und war ungenau. Die Notwendigkeit einer Lockerung des Datenaustausches können wir nachvollziehen, die Verhältnismässigkeit muss jedoch gewahrt werden: Es dürfen nur die zur Sachverhaltsabklärung und für die Eingliederung der Hilfesuchenden notwendigen Daten ausgetauscht werden. Staatliches Handeln muss nachvollziehbar und transparent sein. Deshalb erwarten wir, dass die Hilfe Suchenden vorgängig über einen allfälligen Datenaustausch infor-

miert werden. Wir erwarten eine entsprechende Formulierung in der Verordnung zum Sozialhilfegesetz.

Die ersatzlose Streichung von § 22 wird von der SP- und der grünen Fraktion ebenfalls begrüsst. Leistungskürzungen und Leistungseinstellung gemäss SKOS-Richtlinien sind ein Sanktionsmittel in der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Sie werden auch im Kanton Schwyz seit mehreren Jahren angewendet, wenn Hilfe suchende Personen die zumutbare Mithilfe bei der Sachabklärung oder der Wiedereingliederung verweigern. Mit § 26a wird jetzt auch im Kanton Schwyz die notwendige gesetzliche Grundlage in der Gesetzgebung geschaffen. Das revidierte Gesetz regelt den Einsatz von Spezialistinnen und Spezialisten bei Verdacht auf ungerechtfertigten Leistungsbezug. Berücksichtigt man die Erfahrungen anderer Kantone, stellt man fest, dass Sozialdetektive nur wenige Fälle von Missbrauch aufdecken. Aus unserer Sicht sind regelmässige, sozialdienstinterne Kontrollen sinnvoller und effizienter. So sind z. B. das Vieraugen-Prinzip, Case Management oder die Kontrolle durch eine Revisionsstelle wichtige Instrumente für das professionelle Handeln der Sozialhilfeorgane.

Diese Massnahmen bedingen aber regelmässige Beratungsgespräche mit den Klienten, dafür muss genügend ausgebildetes Fachpersonal angestellt werden. Auch hier erwarten SP- und Grüne Fraktion in der Verordnung zum Sozialhilfegesetz detaillierte Erläuterungen, wie vorzugehen ist, wenn Spezialistinnen und Spezialisten zur Sachverhaltsabklärung beigezogen werden. Eine Strafbestimmung nach Art. 37a ist aus Sicht von SP und Grüner Fraktion nicht nur unnötig, sondern schlicht ein Blödsinn. Wir werden darum in der Detailberatung die Streichung dieser Bestimmung beantragen und auch begründen. Die SP und die Grüne Fraktion sind für Eintreten.

KR Marlene Müller: Sozialhilfe für Personen, die sie benötigen und Missbrauch aktiv bekämpfen: Ich glaube, das ist dem RR mit der vorliegenden Teilrevision gelungen. Es braucht gesetzliche Grundlagen, vor allem dort, wo die Sozialhilfe missbraucht wird. Missbrauch ist mit Sicherheit nicht weit verbreitet, dort, wo er jedoch stattfindet, muss er bekämpft werden. Einerseits mit offenem Datenaustausch, den ich sehr begrüsse. Jedoch auch mit Sozialinspektoren, welche jetzt rechtlich zugelassen sind. Andererseits auch, – bei einem klaren Missbrauchsfall – dass man Strafanzeige einreichen kann. Warum sollte man dagegen sein? Neu wird auch eine klare Trennung der Zuständigkeiten der Beratungsdienste definiert. Für ergänzende Dienste zur persönlichen Hilfe sind die Gemeinden zuständig und können auch autonom entscheiden. Damit entfallen Mischfinanzierungen der Spezialdienste durch Gemeinden und Kantone. Die FDP ist klar für Eintreten.

Eintreten ist unbestritten.

RR Petra Steimen-Rickenbacher: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Ein Sozialhilfegesetz ist eine emotionale Sache und bestens geeignet, sich politisch zu positionieren. In der Kommission gelang es, eine sehr sachliche und konstruktive Diskussion zu führen. Es wäre schön, wenn das auch heute im Kantonsrat möglich wäre.

Die Vorlage, welche sie heute vor sich haben, unterscheidet sich wesentlich von der Vernehmlassungsvorlage. Damals war eine verpflichtende Regionalisierung der Sozialdienste vorgesehen. Das Vernehmlassungsverfahren zeigte aber beträchtlichen Widerstand gegen eine gesetzlich vorgeschriebene Regionalisierung auf, deshalb wurde darauf verzichtet. Eine Regionalisierung soll auf freiwilliger Basis erfolgen, nicht von oben diktiert werden. Bei sprachlichen und kulturellen Verständigungsproblemen zwischen Behörde und Hilfe suchender Person waren ursprünglich verbindlich interkulturelle Vermittler vorgesehen. Das Vernehmlassungsverfahren zeigte auch hier Widerstand auf: Die Mehrheit forderte eine Kannbestimmung. Der Regierungsrat stellt sich nun auf den Standpunkt, dass eine Kannbestimmung keine zusätzliche Wirkung entfaltet, deshalb soll ganz darauf verzichtet werden. Grundsätzlich besteht schon heute im sozialhilferechtlichen Verwaltungsverfahren ein Anspruch auf Einbezug eines Dolmetschers, soweit das für die korrekte Ermittlung des Sachverhaltes notwendig ist. Die

Fürsorgebehörde hat die Pflicht, den Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären. Fürsorgebehörden können also auch heute schon interkulturelle Vermittler beiziehen.

Neu wird der behördliche Datenaustausch geregelt. Die Behörden sind bei ihren Aufgaben auf möglichst gute Daten und vollständige Information angewiesen. Heute fehlt die rechtliche Grundlage für einen Datenaustausch. Diese wird mit diesem Gesetz geschaffen. Bei Verdacht auf Missbrauch sind die Fürsorgebehörden berechtigt, Spezialisten zur Aufklärung des Sachverhaltes beizuziehen, sogenannte Sozialdetektive. Das bedeutet nicht, dass bei Annahme dieses Gesetzes flächendeckend Sozialdetektive ausschwärmen; es handelt sich vielmehr um ein zusätzliches Instrument für die Gemeinden. Es besteht vielleicht ein Verdacht, der nicht belegt werden kann. Neu soll diesem Verdacht gezielt nachgegangen werden können: Jeder tolerierte Missbrauch ist nicht fair gegenüber denjenigen Empfängern, welche tatsächlich auf Sozialhilfe angewiesen sind und sich an die Regeln halten.

Auch mit der Regelung der Spezialdienste weicht die Vorlage von der Vernehmlassung ab. Was vorliegt ist eine klare Trennung der Zuständigkeiten. Für die allgemeine Sozialberatung sind die Gemeinden zuständig, ergänzend kann es weitere spezialisierte Beratungsangebote geben, welche der Kanton zur Verfügung stellt. Die Fachstelle für Schuldenfragen untersteht neu komplett dem Kanton; bei der Frauenberatung sollen vorhandene Synergien genutzt und die Leistungen in einen bestehenden Spezialdienst integriert werden. Die Erziehungsberatung fällt aber vollständig in die Zuständigkeit der Gemeinden. Neu wird auch ein Strafartikel geschaffen – auch das ein weiteres Instrument für die Gemeinden, gegen nicht erfolgte oder falsch gemachte Angaben vorzugehen, zum Beispiel bei einem nicht deklarierten Einkommen.

Geschätzte SVP, wenn Sie das Gesetz zum Schluss wegen der Kann-Formulierung ablehnen, lehnen Sie auch den Datenaustausch ab, Sie lehnen den Einsatz von Sozialdetektiven ab und sogar den Strafartikel. Meine Damen und Herren, sollten in der Schlussabstimmung weniger als 60 Kantonsräte und Kantonsrätinnen zustimmen, ist das Gesetz abgelehnt. Stimmen mehr als 60, aber weniger als $\frac{3}{4}$ von den an der Abstimmung teilnehmenden Kantonsräten dem Gesetz zu, erfolgt eine Volksabstimmung. Sie debattieren jetzt, ob eine Kann-Formulierung das Gesetz entscheidend verbessert oder nicht und ob die Strafbestimmung tatsächlich so schlimm ist. Entscheiden Sie an der Schlussabstimmung über eine einzige Frage: Ist die vorliegende Revision eine Verbesserung zu heute, ja oder nein. Danke.

Detailberatung

1. Einleitungssatz und Ersatz von Ausdrücken:
Keine Wortmeldungen.

§ 2 Subsidiarität
Keine Wortmeldungen.

§ 4 Individualisierung, Mitsprache

KR Hanspeter Rast: In welchem Land ausser der Schweiz haben ausländische Bewohner von Gesetzes wegen Anspruch auf:

- a) ein rechtliches Verwaltungsverfahren;
- b) Einbezug eines Dolmetschers;
- c) oder sogar auf einen interkulturellen Vermittler für diejenigen Personen, welche unsere Landessprache nicht beherrschen?

Uns geht es gut in der Schweiz. Im Vergleich mit anderen Ländern dürfen wir uns hier sicher fühlen. Auch die soziale Sicherheit ist ein seltener Wert, den wir in der Schweiz vorfinden. Bei uns muss niemand betteln, niemand verhungern und jede Person erhält Nothilfe, unabhängig von Nationalität und Sprache. So zeichnet sich unsere humanitäre Schweiz aus.

Ohne Verständigung in der jeweiligen Landessprache funktioniert gar nichts in andern Ländern. Mich stört es aber gewaltig, dass wir in unserem Kanton nun bei sprachlichen und kulturellen

Verständigungsproblemen interkulturelle Vermittler per Gesetz beiziehen sollen oder können. Dieses Anliegen ist im Keime zu ersticken. Es liegt an der ausländischen Wohnbevölkerung, sich im Gastland zu integrieren, nicht umgekehrt. Ich erwarte Eigenverantwortung der ausländischen Personen. Als Mitglied der Fürsorgebehörde unserer Gemeinde stellte ich fest, dass nicht Deutsch sprechende Personen meist Familienmitglieder oder Freunde zu Gesprächen mit Fürsorgebehörden oder Sozialdienst mitnehmen. Da wird vorbildlich Eigenverantwortung gelebt. Sollte die Verständigung gar nicht klappen, so kann insbesondere mit dem rechtlichen Gehör (was sehr selten vorkommt) schon ein Dolmetscher beigezogen werden. Der Beizug eines Dolmetschers wird dann von den Behörden situativ entschieden. Aus meiner Sicht soll das so beibehalten werden – so schlecht ist diese Lösung nicht. Ich habe in Wikipedia nachgesehen, was „interkulturell“ eigentlich heisst. Ich zitiere: „Interkulturell kompetent ist eine Person, die bei der Zusammenarbeit mit Menschen aus ihr fremden Kulturen deren spezifischen Konzepte der Wahrnehmung, des Denkens, Fühlens und Handelns erfasst und begreift“. Sollte der interkulturelle Vermittler im Gesetz verankert sein, wenn auch nur mit einer Kannbestimmung, öffnet dies Tür und Tor für weitere Begehrlichkeiten auf Kosten des Steuerzahlers. Die SVP will keinen weiteren Ausbau der Sozialwerke. Wir möchten möglichst keine neuen Gesetze und keine neuen Vorschriften. Machen wir uns nichts vor: Solche Annehmlichkeiten für ausländische Gäste werden ziemlich schnell publik gemacht. Die ausländischen Personen sprechen sich untereinander ab, was ich in einer solchen Situation wahrscheinlich auch machen würde. Solche staatlich finanzierten Luxusangebote wirken wie ein Magnet. Und dieser Magnet zieht immer mehr ausländische Personen an. Diese Personen kommen nicht nur unserer schönen Berge wegen. Mit einem „Nein“ zu einem interkulturellen Vermittler setzen wir ein Signal und zeigen Grenzen. Durch diesen Umstand gerät keine einzige Person in eine Notlage. Es geht auch anders: Möchte sich jemand integrieren, kann er das ohne interkulturellen Vermittler. Es gibt genügend positive Beispiele in jeder Gemeinde von Personen, die sich vorbildlich integriert haben. Aus diesem Grunde stellt die SVP-Fraktion den Minderheitsantrag gemäss Synopse, Seite 2. D. h. in § 4 ist Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Damit unterstützen wir den Regierungsrat.

KR Franz Rutz: Ich melde mich zu diesem Paragraphen, weil die CVP schon in der Vernehmlassung die gesetzlich verankerte Möglichkeit für kulturelle Vermittlungsarbeit forderte und weil ich bereits in der Kommissionsdebatte dafür eingestanden bin. Das rührt von meiner persönlichen Erfahrung in meiner Schulsozialarbeit, wo ich mehr und mehr interkulturelle Probleme antreffe, die mit der Mentalität und dem kulturellen Hintergrund von Personen in Zusammenhang stehen und nichts mit dem Verstehen der deutschen Sprache zu tun haben.

Ein Beispiel: Ein Bankerehepaar, jung, ist (unter anderem aus steuertechnischen Gründen) von England zugezogen und bringt seinen 4-jährigen Sohn bei uns in den kleinen, freiwilligen Kindergarten. Bereits als 2-jähriger wurde er in England in eine Tagesschule eingeschult, wo er während der ganzen Woche gefördert wurde – was immer das heisst. Die Eltern konnten nicht verstehen, dass er hier nur fünf Halbtage in den Kindergarten gehen kann und die Mutter ihn auch noch unter der Woche betreuen sollte. Weil es verhaltensmässig grosse Probleme gibt, kürzte die Schule diesem Knaben die Kindergartenzeit noch mehr und setzte eine Zusatzbetreuung, nebst der Kindergärtnerin, ein. Nun stellten sich die Eltern völlig quer. Die Schule diskutierte deshalb eine Rückstellung des Knaben für das nächste Schuljahr. Die Eltern rekurierten beim Regierungsrat. Dieser stellte sich auf den Standpunkt, der Knabe habe weiterhin Anrecht auf die fünf halben Tage Kindergarten und dürfe nicht zurückgestellt werden. Hier lief doch etwas nicht gut: Gefehlt hat vor allem der kulturelle Vermittler, der den Eltern zu verstehen gibt, dass die tiefen Steuern auch in Zusammenhang mit einem gewissen Selbstverständnis, mit einer Mentalität und einer bestimmten kulturellen Vorstellung in diesem Kanton zusammenhängen. Zum Beispiel, dass tiefe Steuern auch damit zusammenhängen, dass die Kindererziehung grundsätzlich durch die Eltern vorgenommen wird und nicht Sache der Gemeinde ist,

dass wir deshalb ein anders ausgestaltetes Schulsystem haben, in welchem die Kinder später schulpflichtig werden usw. Es hätte den Eltern also aufgezeigt werden sollen, dass ihre Vorstellungen und Erwartungen an die Schule bei uns nicht erfüllt werden können, dass sie sich anpassen sollten. So etwas zu begreifen hat nichts mit Deutschkenntnissen zu tun. Deshalb ist es mehr als richtig, dass die kulturelle Vermittlung im Gesetz verankert wird, auch wenn das nur in der „Kann-Formulierung“ geschieht. Jede Gemeinde kann sich selber überlegen, wie viele Risiken sie bei den Folgekosten eingehen möchte und was ihr die kulturelle Vermittlung Wert ist. Diese Vermittlung in gewissen Situationen nicht anzubieten, kostet Geld. In meinem vorhin erwähnten Beispiel locker Fr. 5000.-- bis Fr. 10 000.-- in einem einzigen Jahr – und das war kein Sozialfall.

In den letzten Jahren werden wir zunehmend mit fremden Mentalitäten und Hintergründen konfrontiert, wobei es gut anstünde, gewissen Personen frühzeitig beizubringen, wie wir denken und funktionieren, anstatt darauf zu warten, ob diese Personen das selber lernen oder wir über Gesetze und Rechtsprechung versuchen, das aufzuholen, natürlich mit grossen Kosten und grossem Aufwand. Dabei denke ich nicht nur an Ausländer. Auch weiter oben hätte es hie und da gut getan, es gäbe eine kulturelle Vermittlung. Dann müssten wir vielleicht am 3. März nicht über diese spezielle Initiative abstimmen. Doch was soll's: Noch warten wir auf bessere Zeiten. Noch etwas zur SVP: Wenn eine „Kann-Formulierung“ in einem Gesetz schon zum Voraus als Grund für eine geschlossene Ablehnung eines ganzen Gesetzes herangezogen wird, dann hat die SVP nicht viel von den verschiedenen Zusammenhängen in der Praxis verstanden – das ist mein Gefühl. Ich frage mich, wer in einer Partei so viel Einfluss nehmen kann, damit alle das gleich sehen. Es hat für mich weniger mit Verstehen der Zusammenhänge und Fakten zu tun, eher mit einer Machtdemonstration. Eines ist klar: Es stünde einem Sozialhilfegesetz, welches vielleicht wieder 30 Jahre gültig sein soll, gut an, die kulturelle Vermittlung als wirkungsvollen Präventionsansatz zu verankern. Deshalb ein Ja zum Mehrheitsantrag der Kommission, also für die Ergänzung des § 4 mit Abs. 3, sowie das im Übrigen auch von der Mehrheit der Gemeinden gefordert wurde und wie das heute auch die CVP-Fraktion einstimmig unterstützt.

KR Gabriela Keller: Es waren einst sieben weise Regierungsräte. Die initialisierten ein muster-gültiges Vernehmlassungsverfahren über die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes. Sie waren den Vernehmlassern wohlgesinnt und sie haben den interkulturellen Vermittlerparagrafen aus dem Gesetz gestrichen. Doch die Freude über diesen weissen Entscheid währte nicht lange: Der böse Wolf hat sich versteckt, bürgerlich getarnt unter den elf Zwergen, bzw. den Kommissionsmitgliedern. Jetzt möchte man den vergifteten roten Apfel unter das Volk verteilen. Leider ist das kein Märchen, sondern eine wahre Geschichte. Nun müssen wir – trotz weiser Voraussicht der Regierungsräte – über diesen unsäglichen interkulturellen Vermittler-Paragrafen diskutieren. Wir möchten den Gemeinden diesen vergifteten Apfel nicht wieder zuschieben: Die Behörden haben heute schon die Möglichkeit (je nach Situation) bei Verständigungsproblemen mit den Hilfe Suchenden einen Vermittler beizuziehen. Und das ohne weiteren Absatz im Gesetz. Zudem verlange ich von den Ausländern ein gewisses Mass an Eigeninitiative, wie das auch von uns verlangt wird. Deshalb: Nein zu diesem unsäglichen interkulturellen Vermittler-Paragrafen. Damit auch diese Geschichte ein Happy End hat.

KR Irene Kägi: Wie wir bereits von meinem Vorredner von der CVP hörten, können Verständigungsschwierigkeiten zu Fehlinterpretationen führen, welche viel Aufwand und hohe Kosten verursachen. Mit einem gezielten und rechtzeitigen Einsatz eines kulturellen Vermittlers oder einer Vermittlerin können Folgeprobleme und Folgekosten vermieden werden. Ich möchte präzisieren: Das hat nichts mit Integration zu tun. Hier geht es um Sachverhaltsabklärungen von Mitarbeitenden der Sozialdienste; nicht die ausländischen Gäste entscheiden, ob ein kultureller Vermittler oder eine Vermittlerin beigezogen wird – das entscheidet sich einzig bei der Sachverhaltsabklärung auf dem Sozialdienst, diese zeigt auf, ob das notwendig ist oder nicht. Auch die Sozialbehörde kann darüber entscheiden. Die SP- und die Grüne Fraktion unterstützen den Mehrheitsantrag der Kommission und befürworten die gesetzliche Verankerung der kulturellen Vermittlerinnen und Vermittler bei Verständigungsproblemen, seien diese sprachlicher oder

mentaler Natur. Ein grosser Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden wünscht eine „Kannbestimmung“, keine verpflichtende Formulierung. Die Verankerung im Gesetz stellt grundsätzlich sicher, dass im Kanton ein Angebot zur Verfügung stehen muss und gibt deshalb den Gemeinden die Sicherheit, dass sie bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Deshalb unterstützen wir den Mehrheitsantrag.

KR Marlene Müller: Eigentlich haben meine Vorredner schon alles gesagt. Es ist aber grundsätzlich so, dass diese „Kannbestimmung“ ein „Muss“ ausschliesst. Wenn die Kannbestimmung nicht im Gesetz steht, heisst das immer noch „man kann“ oder „man kann nicht“, es spielt also eigentlich keine Rolle. Für die Mehrheit der FDP ist aber klar, dass es diese „Kannbestimmung“ nicht braucht; die Behörden, die Gemeinden, können nach ihrem Bedarf einen interkulturellen Vermittler einsetzen und ihn auch finanzieren. Deshalb braucht es keine „Kann-Formulierung“ in diesem Gesetz.

KR Roman Bürgi: Ich bin der Meinung, dass es den ausländischen Mitbewohnern in der Schweiz sehr gut geht. Viele Stellen und Behörden unterstützen diese Personen bei der Integration. Bei Verständigungsproblemen können Dolmetscher beigezogen werden, wie wir das schon gehört haben. Wir verwöhnen die ausländische Bevölkerung. Was auch dadurch bewiesen wird, dass Personen, die schon seit vielen Jahren in unserem Land leben, unserer Sprache nicht mächtig sind.

Wenn ich „interkultureller Vermittler“ höre, läuten bei mir bereits die Alarmglocken. Vermittler braucht es, um etwas weiterzugeben oder um unterschiedliche Ansichten und Interessen unter einen Hut zu bringen. Wir bieten Ausländern in unserem Land Gastrecht. Wir dürfen von ihnen erwarten, dass sie sich unserer Kultur und Gesellschaft anpassen und sich integrieren. Nicht weil sie müssen, sondern weil sie das wollen. Es ist nicht Aufgabe des Staates, den Immigranten unsere Kultur zu erklären. Interesse und Eigenverantwortung – denke ich – darf man von ihnen erwarten. In der letzten Woche konnte man der Lokalpresse entnehmen, dass für das Japanesenspiel in Schwyz Asylanten für Bauarbeiten und die Schneeräumung eingesetzt wurden, was sehr gut funktioniert habe. Das ist für mich Vermittlung: Wie unsere Kultur lebt und betrieben werden muss. An dieser Stelle möchte ich RR Kaspar Michel als dem OK-Präsidenten des Japanesenspiels herzlich danken.

Mit dem „Nein“ setzen wir ein Zeichen und servieren diesen Personen nicht alles auf einem Silbertablett. Mit einem Nein fördern wir die Eigenverantwortung und die ehrliche und nachhaltige Integration von Ausländerinnen und Ausländern.

KR Herbert Huwyler: Ich äussere mich nur ganz kurz zur Argumentation der CVP. Wir sprechen von einer „Kannbestimmung“ im Sozialhilfegesetz, uns wurde vorgeworfen, wir seien einstimmig dagegen, im Gegenzug wurde geäussert, die CVP sei einstimmig dafür: Einstimmig für einen Paragrafen, der mit einer „Kannbestimmung“ eigentlich nicht viel nützt. Ich gratuliere zu diesem weisen Entscheid – wir bleiben bei unserm.

Wie gesagt, wir diskutieren das Sozialhilfegesetz. Das Beispiel, welches die CVP aufgezeigt hat, handelt von einem englischen Banker. Es wurde auch ein Zusammenhang mit der Abzocker-Initiative hergestellt, welche zur Abstimmung gelangt. Aus meiner Sicht erwarten Sie zu viel von der Abzocker-Initiative, wenn Sie glauben, den englischen Banker irgendwie mit dem Sozialhilfegesetz in Verbindung bringen zu können. Ich glaube, diese Argumentation war nicht stichhaltig.

Wenn jetzt dieser „Kann-Paragraf“ nicht rausgenommen wird und es zur Abstimmung kommt, werden wir nicht zustimmen. Freuen wir uns auf den Abstimmungskampf – wir werden unsere Argumente dort wieder einbringen. Wenn der kulturelle Vermittler, der „Kann-Artikel“ wegfällt, wird dieses Gesetz relativ locker angenommen werden. Ich denke, dass man sich diesen Punkt auch noch überlegen sollte, bevor wir abstimmen.

KR Bruno Beeler: Wenn Sie die Worte der Regierung und sogar die Worte der Sprecherin der SVP-Fraktion gehört haben, ist die Differenz vom „Istzustand“ zum Zustand, der mittels

„Kannvorschrift“ erreicht werden soll, minimal, praktisch nicht existent. Die Kannvorschrift bietet den Sozialbehörden ein bisschen mehr Sicherheit, dass sie den interkulturellen Vermittler auch beiziehen dürfen. Sehr viele Sozialbehörden tun das bereits – ohne diese gesetzliche Grundlage. Usanz ist Praxis. Jetzt geht es darum, ob diese „Kannvorschrift“ aufgenommen werden soll oder nicht. Vielleicht gibt sie ein bisschen mehr Sicherheit. Die Regierung erwähnte in ihrem RRB diese Möglichkeit. Es gibt andere Grundlagen in unserer Gesetzgebung, wo das bereits gemacht wurde. Es ist nicht die Frage, ob die interkulturelle Vermittlung gemacht werden kann oder nicht.. Heute geht es lediglich um eine Frage der Ideologie. Es muss ein ideologisches Opfer geben: Es muss eine Vorlage vors Volk, wo es überhaupt nicht nötig wäre. Der ganze Aufwand wegen dieser Ideologie der Rechtsausen-Seite. Eindeutig nur wegen ihnen. Wegen einer winzigen Differenz, die faktisch nicht existiert, zumindest kaum existiert. Das muss hier gesagt werden. Wir können schon so arbeiten, das Volk muss jedoch wissen, dass für nichts und nochmals nichts eine Abstimmung durchgeführt werden muss. Dann werden wir sehen, wer für das verantwortlich ist. Wenn das hier durchkommt, fordere ich zum Schluss den Namensaufruf.

KRP Elmar Schwyter: Die Wortmeldungen sind erschöpft.

Wir haben einen Mehrheitsantrag für die Einführung von § 4 Abs. 3. welcher die Einführung kultureller Vermittler unterstützt und wir haben einen Minderheitsantrag, der die Vorlage ohne kulturelle Vermittler unterstützt.

Abstimmung

Sie haben den Minderheitsantrag mit 55 : 35 Stimmen angenommen und verzichten somit auf die interkulturellen Vermittler.

§ 5 Abs. 1:

Keine Wortmeldungen.

§ 5a (neu), Datenaustausch und Datenbekanntgabe

KR Andrea Fehr: Im Namen der CVP-Fraktion stelle ich Antrag, der letzte Teilsatz von § 5a Abs. 2 Satz 1 sei zu streichen. Der abgeänderte Antrag würde dann folgendermassen lauten: „*Im Rahmen der institutionellen Zusammenarbeit sind die Behörden ermächtigt, mit den im Einzelfall beteiligten Stellen insbesondere persönliche, berufliche und finanzielle Angaben der Hilfe Suchenden auszutauschen. Der Datenaustausch kann im Abrufverfahren erfolgen*“.

Zu unserer Begründung: Bei § 5a Abs. 2 geht es um Fälle, bei welchen Fürsorgesekretäre von sich aus oder über Dritte in Erfahrung bringen, dass sich die Finanzlage eines Fürsorgeempfängers – sei es beispielsweise durch Erbschaft oder Annahme einer Arbeitsstelle – verbessert hat. In solchen Fällen soll es der Fürsorgebehörde ermöglicht werden, diese Angaben mithilfe des Datenaustausches mit andern Behörden oder Institutionen verifizieren zu lassen. Dieser Datenaustausch darf jedoch nicht an Bedingungen geknüpft werden. Die Behörde soll in jedem Fall die gewünschten Angaben von Behörden, Ämtern oder Institutionen erhalten. Was die Fürsorgebehörde mit diesen Angaben machen wird, ob sie, gestützt auf diese Daten, die wirtschaftliche Hilfe des Empfängers kürzt, einstellt oder belässt, soll im Ermessen der Fürsorgebehörde bleiben.

Mittlerweile brachten wir in Erfahrung, dass es sich bei der institutionellen Zusammenarbeit (IIZ) anscheinend um eine Zusammenarbeit verschiedener Institutionen handelt. Bei der IIZ darf dann jede Institution ihre Informationen aufschalten, alle haben Zugriff auf diese Daten. Die CVP-Fraktion ist froh um diese Informationen: In den Erläuterungen zu diesem Abs. 2 bzw. zu dieser institutionellen Zusammenarbeit steht gar nichts. Ob das wirklich nur für die IIZ, gilt, dieser Begriff, oder ob er breiter gefasst werden kann, wird noch zu klären sein. Bricht jetzt unser Abänderungsantrag aufgrund dieser Neuinformationen zusammen wie ein Kartenhaus oder ist unser Antrag gar unnötig? Die CVP-Fraktion glaubt das nicht. Denn der letzte Teilsatz wirft noch

immer viele Fragen auf und verunsichert die Behörden und Institutionen. Im sogenannten Case-Net können sich die Institutionen über einen Fallverlauf informieren und ihre Informationen aktiv dokumentieren. Sie müssen sich jedoch – falls der letzte Teilsatz des ersten Satzes nicht wegfällt – bei jeder Information überlegen, ob diese jetzt tatsächlich mit der Wiedereingliederung zusammenhängt oder nicht. Diese Rechtsunsicherheit ist immer noch vorhanden, der Handlungsspielraum der Behörden dadurch eingeschränkt. Wir, die CVP-Fraktion, sind der Ansicht, dass die Behörden und Institutionen diese Informationen auch bedingungslos erhalten sollen. Gerade für die Fürsorgebehörde ist es wichtig zu erfahren, ob die IV-Rente für einen Leistungsempfänger eingestellt wird oder nicht, ob eine Person keine Arbeitslosenunterstützung mehr bezieht, weil sie zwischenzeitlich eine Arbeitsstelle gefunden hat oder die Rahmenfrist eingestellt wurde. Informationen sollen die Institutionen untereinander bedingungslos und automatisch austauschen können. Ausserdem ist die Wiedereingliederung ins Berufsleben auch immer oberstes Ziel der Fürsorgebehörde, deshalb auch Grund für den Informationsaustausch von Behörden und Ämtern. Notabene ist dieses Ziel auch explizit in den SKOS-Richtlinien verankert. Allein aus diesem Grund ist der letzte Teilsatz des ersten Satzes unnötig und daher zu streichen. Die CVP-Fraktion wird diesem Antrag einstimmig zustimmen.

KR Franz Laimbacher: Es ist kaum zu glauben, aber auch von unserer Seite, der SVP, kann dieser Antrag voll unterstützt werden. Überall existieren Daten. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Daten nicht verwendet werden sollen, selbstverständlich innerhalb des Datenschutzes. Gerade im letzten Satz könnten Problemfälle hinter dem Datenschutz versteckt werden und Missbrauch könnte erleichtert werden. Wer eine Mitwirkungspflicht wahrnimmt, legt seine Daten offen vor. Aus diesem Grund unterstützt die SVP den Antrag mehrheitlich.

KR Irene Kägi: Bei der interinstitutionellen Zusammenarbeit, wie wir das bereits gehört haben, kurz IIZ genannt, handelt es sich um eine zielgerichtete Zusammenarbeit verschiedener Institutionen bei der Integration von Menschen mit Mehrfachproblematik. Am IIZ beteiligt sind die IV, die Arbeitslosenversicherung oder das RAV, die Sozialhilfe, die Berufs- und Studienberatung. Bei Bedarf können auch weitere Stellen beigezogen werden, z. B. ist oft eine ärztliche Abklärung nötig. Alle beteiligten Institutionen erarbeiten gemeinsam mit der betroffenen Person einen Massnahmenplan. Dieser Massnahmenplan ist dann für alle Institutionen und die betroffene Person verbindlich. Damit die Leistungsempfänger vom IIZ profitieren können, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden: Betreuung durch mindestens eine, in der Regel durch mehrere der genannten Institutionen; die Personen müssen ein realistisches Eingliederungspotenzial auf dem Arbeitsmarkt aufweisen (sie lassen sich in den Arbeitsmarkt integrieren). Sie müssen einverstanden und motiviert zur Mitarbeit sein. Es ist ein zu grosser Aufwand, wenn das Ganze wieder abgebrochen werden muss. Im Kanton Schwyz sollen alle Informationen der verschiedenen Stellen während der Umsetzung des Massnahmenplans eingespiessen werden – alle beteiligten Institutionen haben dann zugriff auf diese Daten: Man kann sie abrufen, deshalb heisst es in diesem Artikel auch, dass der automatische Abruf gewährleistet sein soll. Der § 5a, Abs. 2, ist die rechtliche Legitimation zu diesem Datenaustausch. Die einzige Funktion des IIZ ist die Förderung und Eingliederung der jeweiligen, motivierten Person. Deshalb werden auf diesem Netz auch nur diese Daten aufgeschaltet, keine andern. Aus dieser Sicht ist der Antrag wirkungslos. Ich verstehe aber, was die CVP erreichen möchte. Dieser Datenaustausch: Wenn wir Art. 5a, Abs. 1 durchlesen, sehen wir, dass der Datenaustausch zwischen dem Sozialdienst und Sozialbehörden möglich ist. Wenn Sie Abs. 3 durchlesen sehen Sie, dass Verwaltung, Justizbehörden des Kantons, des Bezirks und der Gemeinden sowie alle mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen verpflichtet sind, den Fürsorgebehörden und Sozialdiensten von sich aus mitzuteilen, wenn nach Wahrnehmung in ihrer amtlichen Tätigkeit ein konkreter Verdacht auf unrechtmässige Erwirkung von Sozialhilfeleistungen besteht. Ich glaube, wenn all diese Organisationen, welche sich mit öffentlichen Aufträgen befassen, von sich aus Mitteilung machen, können die Sozialdienste auch anfragen und bekommen Auskunft. Das, was die CVP mit ihrem Antrag erreichen möchte, ist bereits erfüllt. Deshalb finde ich diesen Antrag unnötig.

KR Bruno Beeler: Der Ursprung dieser ganzen Vorlage, wir haben es gehört, ist der Wunsch nach einem sauberen Datenaustausch. Warum wollen wir das? Die Fürsorgesekretariate haben oft Probleme, die benötigten Daten zu bekommen. Da sieht man jemanden im Dorf mit dem Töff umherfahren, da vernimmt man, einer habe geerbt oder einer habe doch wieder irgendwo eine Anstellung oder Teilanstellung erhalten – und man kann diesen Gerüchten nicht innert nützlicher Frist auf den Grund gehen. Man muss diese Personen vorladen, sie befragen. Bis man im Besitz der gewünschten Daten ist, dauert es zu lange. Anstatt direkt die Daten zu erhalten, müssen vorgängig die Personen befragt werden. Wenn sie keine Antworten geben wollen, muss man sagen „wir kürzen, wir stellen ein etc. etc.“, dies mit Verfügung und Beschluss – wir sind sofort einen Monat im Rückstand. Das ist also kein griffiges Instrument. Deshalb wollte man diesen Datenaustausch. Und was haben wir daraus gemacht? § 5a wurde erschaffen. Schauen wir ihn an: Abs. 1 sagt, Fürsorgebehörde und Sozialdienste dürfen miteinander sprechen. Okay. Aber das geht viel zu wenig weit. Abs. 2 in der vorliegenden Fassung sagt: Ja, das darf man, wenn es der Integration und der Eingliederung etc. dient – das ist die Basis des Ganzen. Die Einschränkung geht viel zu weit. Abs. 3 sagt: Falls ihr dann etwas bemerken würdet, müsstet ihr es melden. Das nützt den Sekretariaten der Fürsorgebehörden noch nicht. Uns fehlt die nötige Grundlage. Sie müssen sofort z. B. ins Verkehrsamt telefonieren können um zu fragen „hat der jetzt den Töff eingelöst?“ oder ein Telefon mit der AHV: „Hat der jetzt einen Teilzeitjob bekommen, ab wann?“ – das muss sofort möglich sein. Und wenn Abs. 2 nicht geändert wird haben wir nichts Griffiges für die Sozialbehörden, damit diese Abklärungen in nützlicher Frist erfolgen können und sie sich austauschen können. Bis anhin mussten sie sich immer in einer Grauzone bewegen und wussten nie recht, darf ich oder darf ich nicht, bekomme ich eins auf den Deckel, wenn's vor die Regierung geht? Es ist unbedingt notwendig, dass der Nebensatz, welcher einschränkt, rausgenommen wird. Sodass die Behörde wirklich sofort 1:1 die nötigen Abklärungen treffen kann. Danke.

RR Petra Steimen-Rickenbacher: Liebe CVP, lieber Herr Beeler, achten Sie auf Ihre Gesundheit...Jetzt heisst es, aufpassen, damit es kein Durcheinander gibt. Grundsätzlich ist der Sozialhilfeempfänger selber zur Mitwirkung im Verfahren, zur Auskunft verpflichtet. Wenn ein Gesuchsteller diese Pflicht verweigert, wird nicht auf das Gesuch eingetreten oder die wirtschaftliche Hilfe wird gekürzt oder eingestellt. Das ist die Seite zwischen dem Gesuchsteller und der Behörde. § 5 regelt den Datenaustausch zwischen den Behörden. In Abs. 1 geht es um den Datenaustausch zwischen Fürsorgebehörde und den Sozialdiensten der Gemeinden. Das ist die verlangte Regelung im Gesetz, damit der Datenaustausch überhaupt zulässig ist.

In Abs. 2 – und von dem sprechen wir nun – geht es darum, die Sozialhilfeabhängigen wieder ins Erwerbsleben zu integrieren. Deshalb ist auch hier von der interinstitutionellen Zusammenarbeit die Rede. Geregelt wird hier, dass die Behörden, welche an der Eingliederung beteiligt sind, sich gegenseitig austauschen können. Z.B. die IV-Stelle, das Arbeitsamt, die Berufs- und Studienberatung. In diesem Absatz geht es nur um die Eingliederung von Personen. Es macht keinen Sinn, genau diese Formulierung zu streichen. Erst in Abs. 3 wird der Informationsaustausch bei Verdacht auf Missbrauch geregelt. Der Teilsatz, den die CVP streichen möchte, bezieht sich nur auf die interinstitutionelle Zusammenarbeit. Es geht dabei nur um Personen, welche wieder eingegliedert werden möchten. Bei den andern Personen macht es keinen Sinn, wenn auch das Arbeitsamt, die Berufs- und Studienberatung usw. informiert werden. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

KR Andreas Meyerhans: Es ist ungewohnt, einmal nach der Regierungsrätin zu sprechen. Dann ist es aber gesetzessystematisch, geschätzte Kollegen und Kolleginnen, nach meinem Verständnis (ich bin nicht Jurist) falsch, wenn eine einschränkende Massnahme vor der allgemeinen Formulierung zu stehen kommt. Wenn man sich nur auf die IIZ beschränkt, liebe Regierungsräte, liebe Kommissionsmitglieder, hättet ihr „IIZ“ reinschreiben sollen. Irene Kägi, du warst die Erste, die uns gesagt hat, es sei nur eingeschränkt gewesen. Dann müsste man Punkt 2 eigentlich zu Punkt 3 machen, weil das der Ausnahmefall ist.

Jetzt höre ich von RR Petra Steimen, es gehe um die neuen Fälle. Liebe Kolleginnen und Kollegen, hier drin gibt es mehrere Personen, welche auf Sozialämtern arbeiten, die Kenntnis haben von den Behörden, auch als zuständige Gemeinderäte. Was machen Sie, wenn Sie von einer Erbschaft hören von jemandem, der einen Fall hat? Der schon im System erfasst ist? Wie gehen Sie dann vor? Es geht nicht um neue Fälle, liebe Kolleginnen und Kollegen, es geht darum, den Informationsaustausch machen zu können. Wenn das alles garantiert ist, Petra Steimen, dann hätte ich gerne zuhänden der Materialien und genau zu dem, was die KR Bruno Beeler und Andrea Fehr gesagt haben, dass es klar ist, dass der innergemeindliche Austausch von einem Steueramt zu einer Fürsorgebehörde auch möglich ist. Wenn das mit diesen Artikeln auch klar ist, sind wir alle glücklich. Aber offenbar ist es nicht nur das, wir wollen weitergehen: Wir haben auch die kantonalen Ämter. Und wenn es dann jedes Mal heisst: „Nein, wir dürfen euch nichts sagen“ – dann nützt uns alles nichts. Zur Systematik wegen IIZ: Ich bin nicht befähigt, hierzu etwas zu sagen, dafür haben wir „Gesetzesmechaniker“. Wir müssen aber eines sehen: Wenn am Schluss wieder etwas nicht klappt und es zum Schluss beim ersten Telefon nach Schwyz wieder heisst: „Wir haben keine gesetzliche Grundlage“ – dann haben wir nicht sauber gearbeitet. Ich bitte nochmals um Klarstellung: Geht es in Abs. 2 wirklich nur um die IIZ? Dann sprechen wir von einem sehr eingeschränkten Feld, welches nur indirekt etwas mit Sozialhilfe zu tun hat. Ich bitte um Klärung. Ansonsten müsste man sich wirklich überlegen, Abs. 2 zu Abs. 3 zu ändern. Ich bitte RR Petra Steimen, nochmals zu antworten: Ist es aus der Diskussion der Kommission, aus der Meinung der Regierung klar, dass das, was hier von uns moniert wurde, im Gesetz abgedeckt ist? Dass es im Gesetz festgehalten wird und dass anschliessend danach gelebt wird? Ich kann durchaus leben damit, wenn man sagt „es ist klar für Alle, was wir meinen und haben“. Wenn wir aber das Ziel nicht erreichen, haben wir nicht sauber gearbeitet.

KRP Elmar Schwyter: Besten Dank. Ich entnehme Ihren Ausführungen, dass es sich um eine Erläuterung handelte, nicht um einen Antrag.

RR Petra Steimen-Rickenbacher: Geschätzter Andreas Meyerhans – deine Ausführungen sind absolut in meinem Sinn. Ich kann beruhigen: Wenn ein Gesuchsteller die Steuerunterlagen nicht von sich aus bringt, kann die Fürsorgebehörde ein Eintreten auf das Gesuch verweigern oder bei einem laufenden Gesuch Kürzungen vornehmen. Ich habe in den Weisungen nachgeschaut: die Fürsorgebehörde ist in öffentlichem Interesse sogar ermächtigt, bei den Steuerdaten Akteneinsicht zu verlangen, dies sogar im Rahmen der Abklärung zur Verwandtenunterstützung, was noch einen Schritt weitergeht.

KR Bruno Beeler: Wir müssen präziser werden, so funktioniert das nicht. Wir sprechen vor allem von laufenden Verfahren. Und die Fürsorgesekretariate müssen sofort Abklären können. Mit den Kürzungsandrohungen kommen wir immer viel zu spät. Ich spreche aus Erfahrung, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich greife nichts aus der Luft. Man kommt immer zu spät, da wird Geld ausgegeben, das nie mehr reinkommt. Deshalb ist eine griffige Lösung notwendig, damit der Fürsorgesekretär sagen kann: So AHV, Erbschaftsamt (auf dem Bezirk im Moment) oder wer auch immer: Wie steht es bei XY? Man kann diese Personen schon zitieren und ihnen sagen, sie sollen die gewünschten Unterlagen bringen, falls nicht, würden die Leistungen gekürzt. Bis das geschieht, sind 2-3 Monate vergangen, die Zeit läuft uns davon. Wir müssen einfach realistisch und praxisnah sein. Und wenn Abs. 3 beibehalten werden soll, dann muss das jetzt zuhänden der Materialien gesagt werden. Der Fürsorgesekretär kann bei allen Stellen und bei allen kantonalen Amtsstellen nachfragen, er ist legitimiert, Auskünfte für notwendige Abklärungen in Zusammenhang mit Bedürftigkeit zu verlangen. Dies sofort und rasch. Das ist Praxisbedarf.

KR Irene Kägi: KR Bruno Beeler, jetzt möchte ich auch einmal aus der Praxis sprechen: Wenn ich höre, jemand habe eine Erbschaft gemacht oder Arbeit erhalten, stoppe ich sofort jede Zahlung, bis ich das geklärt habe. Und wenn die Leute nichts bekommen haben und kein Geld mehr besitzen, dann kommen diese Personen sehr schnell und bringen die gewünschten Unterlagen.

Das ist jetzt auch Praxis. Ich warte nicht einen Monat, bis ich kürzen kann: Wenn ich die Vermutung habe, dass Geld eingegangen ist, gibt es keine Zahlung mehr.

KRP Elmar Schwyter: Besten Dank. Die Wortmeldungen sind erschöpft.

Abstimmung

Dem Antrag von KR Andrea Fehr wird mit 71 : 8 Stimmen zugestimmt.

§ 13 Abs. 2 (neu)

Keine Wortmeldungen.

§ 22

Keine Wortmeldungen.

3. Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht, Rückerstattung

Keine Wortmeldungen.

§ 26a (neu) Kürzung und Einstellung

Keine Wortmeldungen.

Gliederungstitel vor § 35

VI. Verfahren, Rechtsmittel und Strafbestimmung

Keine Wortmeldungen.

§ 36 Abs. 2 (neu)

Keine Wortmeldungen.

§ 37a (neu) Strafbestimmungen

KR Irene Kägi: Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich, den § 37a, Strafbestimmungen, ersatzlos aus dem revidierten Sozialhilfegesetz zu streichen.

Begründung: Die neuen Sanktionsmittel gemäss § 26a in der vorliegenden revidierten Fassung des Sozialhilfegesetzes und gemäss SKOS-Richtlinien sind ausreichend, um Missbräuche konsequent zu bekämpfen. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe muss in jedem Fall sofort zurückerstattet werden, sobald der Missbrauch feststeht. Wer Sozialhilfe unter falschen Angaben und in betrügerischer Absicht bezieht, oder z. B. Tatsachen nicht offenlegt, kann bereits heute nach Art. 146 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe wegen Betrugs bestraft werden. Es gibt Kantone, die eine solche Strafbestimmung kennen. Die Erfahrungen dieser Kantone zeigt, dass der juristische Aufwand sehr gross ist, der resultierende Nutzen relativ klein. Z.B. Dr. iur. Felix Wolfer, Leiter Sozialamt Stadt Bern, schilderte seine Erfahrungen so: „Wenn seitens des Sozialdienstes die Sorgfaltspflicht eingehalten wurde und eine Anzeige zu einer Verurteilung führt, fallen die Urteile bei Sozialhilfedelikten oft sehr milde aus, was dem geringen Deliktsbetrag entspricht. In schwerwiegenden Fällen ist ohnehin der Betrugstatbestand des Strafgesetzbuches erfüllt, welcher auch ohne Sonderstrafnorm im kantonalen Sozialhilferecht zum Zug kommt. Ein Abschreckungseffekt ergibt sich aus dem kantonalen Strafrecht im Sozialhilferecht kaum. Umgekehrt wird die Justiz aber oft mit Bagatelldfällen belastet“.

Mit dieser Strafbestimmung würden wir mit Kanonen auf Spatzen schiessen, der Staatsapparat würde aufgeblasen. SP und Grüne Fraktion beantragen deshalb, diese Strafbestimmung aus dem Gesetz zu streichen. Danke für Ihre Unterstützung.

KR Gabriela Keller: Dieser Antrag muss abgelehnt werden, denn ohne diese Strafbestimmungen besteht keine gesetzliche Grundlage für Sanktionen. Wer sich rechtmässig verhält, braucht sich nicht zu fürchten. Die SVP lehnt diesen SP-Antrag einstimmig ab. Danke.

KR Roman Bürgi: Dieser Paragraph darf nie und nimmer abgelehnt werden. Wenn wir diesen Paragraphen streichen, ist im Gesetz überhaupt nichts mehr enthalten, also quasi ein Freipass für diejenigen, die sich nicht an unsere Bestimmungen halten. Es ist nicht Aufgabe der Fürsorgebehörden, ein allfälliges Strafmass festzulegen. Dies ist Aufgabe des Gerichts. Wir benötigen eine Handhabe für diejenigen, die sich unrechtmässig verhalten. Deshalb ist dieser Paragraph unbedingt beizubehalten.

KR Bruno Beeler: § 37 Sozialhilfegesetz füllt eine Lücke. Was geschieht, wenn jemand Geld bekommt, welches ihm nicht zusteht? Man kann es zurückverlangen, meistens erfolglos. Welche Strafnormen existieren sonst? Es wurde auf § 146 des Strafgesetzbuches verwiesen. Das ist prächtig. Nur ist ein riesiger Kampf nötig, bis dieser Paragraph überhaupt erfüllt ist. Es ist momentan beim Kantonsgericht ein Fall hängig, wo es um einen Sozialhilfebetrug geht. Ich glaube, § 146 ist erfüllt, aber das wird sich weisen. Umstritten ist Folgendes: Wenn Sie den Sozialhilfebetrug erfüllt haben wollen, müssen Sie Arglist nachweisen, d. h. Sie müssen ein Lügengebäude beim Betroffenen nachweisen können, der dieses erbaut hat, um unrechtmässig an dieses Geld zu gelangen. Das ist nicht einfach, eine einfache Lüge genügt nicht. Wenn der Betreffende dem Sekretär ins Gesicht lügt, er arbeite nicht nebenbei, genügt dies nicht für Betrug. Er bekommt seine Fürsorge weiterhin, bis man es ihm irgendwie indirekt nachweisen kann. Das heisst: Wenn wir sonst keine Bestimmung haben, nämlich diesen § 37a, kann man die Person nicht strafrechtlich sanktionieren. Jetzt kann man sagen: Es gibt ja nur eine kleine Busse, und diese bezahlt er ja auch nicht. Da täuscht man sich. Bussen im Übertretungsstrafrecht haben eine ganz spezielle Nebenwirkung. Wenn die Busse nicht bezahlt wird, gibt es eine Ersatz-Freiheitsstrafe, welche er absitzen muss. Viele wissen das nicht, aber der eine oder andere hat das schon gespürt und das wird sich dann rumsprechen. Also: Achtung vor den Bussen. Man könnte ins Gefängnis müssen, auch wenn es infolge der höheren Belegung etwas dauert, eines Tages muss man aber in Haft. Also, diese Bestimmung ist nötig, wir haben sonst keine vernünftigen Sanktionsmöglichkeiten. Geben Sie dem Gesuchsteller am Anfang diese Papiere und lassen Sie ihn unterschreiben. Sie erklären ihm das Ganze. Auf dem Blatt steht allenfalls, die Informationspflicht sei zu erfüllen, Änderungen seien zu melden (punkto Arbeit, Erbschaft etc.). Zudem gebe es noch den § 37a, wonach man bestraft bzw. gebüsst würde, wenn die Informationspflicht nicht eingehalten würde. Wenn wir dieses Instrument nicht haben, fehlt etwas im Sozialfürsorgerecht. Es braucht nicht viele Fälle, die Abschreckung allein ist schon etwas Wert und wenn der eine oder andere bestraft wird, hat das wahrscheinlich auf diejenigen, die sich in der Grauzone bewegen, eine abschreckende Wirkung. Es gibt nämlich immer Leute, die sich einen Sport daraus machen, die Behörden zu hintergehen. Es gibt solche von allen Nationen, Schwyzer wie Ausländer. Sie glauben, die erhaltenen Fürsorgebeiträge genügen nicht, sie müssten aufgebessert werden. Diesen Personen muss etwas vorgehalten werden können.

KR Sibylle Dahinden: Mit § 37a soll künftig die Strafbestimmung gesetzlich verankert werden. Aus meiner Sicht ist dieser Paragraph unnötig, dies ist meine Meinung im Gegensatz zu derjenigen meines Vorredners.

Mit dem ebenfalls neu geschaffenen § 26a ist die Kürzung und die Einstellung der Sozialhilfe bereits gesetzlich geregelt. Aus eigener Praxis weiss ich, dass bei schwerwiegenden Delikten, wie z. B. Betrug, sowieso das Strafgesetz zum Tragen kommt. Es ist eine Tatsache, dass das dauern kann. Ich glaube aber auch, dass es mit der Bussenverteilung nicht schneller gehen wird. Warum also ein zusätzliches, unnötiges bürokratisches Gefäss schaffen, welches in der Praxis kaum umsetzbar sein wird. Der Aufwand fürs Erstellen und Umsetzen eines Bussenkatalogs ist enorm. Vor allem, wenn wir bedenken, dass Bussen von den Finanzhilfe beziehenden mangels Finanzen gar nicht bezahlt werden können. Eine Variante, das stimmt, ist Freiheitsentzug. Ob das aber die Lösung ist? Es werden diverse Ämter wie Sozialdienst, Staatsanwaltschaft, Betreibungsämter usw.

mit zusätzlicher Arbeit konfrontiert, welche wenig Erfolg verspricht. Persönlich interessiert es mich auch, wie dieser Bussenkatalog und die Kriterien in der Praxis aussehen sollen und ob er in der späteren Vollzugsverordnung 1:1 verankert werden soll. Dazu bitte ich um eine kurze Stellungnahme der Regierung.

Ich möchte aber nochmals erwähnen, dass die Missbrauchsfälle der Sozialhilfe in der Schweiz sehr gering sind, im Kanton Schwyz sind sie erfreulicherweise besonders tief. Meine persönliche Erfahrung zeigt auch, dass es viel wichtiger ist, bei den Sozialhilfe-Organen präventive, interne Kontrollgefässe zu schaffen und die Aufklärungspflicht konsequent durchzusetzen. Das heisst auch, darauf hinzuweisen, welche Strafnormen zur Anwendung kommen können. Wichtig sind regelmässige Gespräche mit den Sozialhilfe beziehenden. Das bedingt aber, wie bereits erwähnt, genügend Fachpersonal und regionalisierte Sozialdienste. Ich bitte Sie, den Erfolg eines Bussenkatalogs nochmals zu überdenken. Ich unterstütze den Antrag auf Streichung.

KR Christoph Pfister: Es wurde gesagt, es bestehe eine Gesetzeslücke. Nur bei Betrug oder Urkundendelikten lässt sich strafrechtlich vorgehen, wenn jemand vom Staat eine Leistung will, diese aber unehrlich erlangen möchte. Die Busse ist sachgerecht. Was bis jetzt ein Problem in der Praxis darstellte: Bis zum Betrug, zum Urkundendelikt, konnte strafrechtlich nicht vorgegangen werden. Ich wiederhole: Will jemand unrechtmässig vom Staat eine Leistung erlangen, muss dies strafrechtlich sanktioniert werden. Wenn man das Argument der Grünen und der SP weiterdenkt, könnte man tatsächlich eine Radikalstreichung gewisser Strafbestimmungen vornehmen. Es liesse sich beispielsweise argumentieren „im Strassenverkehrsrecht könnten wir die Höchstbeschränkungen aufheben. Wenn jemand überfahren wird, wird der Täter ja wegen Körperverletzung oder Tötung verurteilt – wir können also die Höchstgeschwindigkeit aufheben“. Das Gleiche gilt für die Steuern: Wir füllen ein Formular aus, was versteuert werden muss. Machen wir falsche Angaben, ist dies Steuerhinterziehung, macht man das arglistig, ist es Steuerbetrug. Also könnte man auch Steuerhinterziehung streichen. Es funktioniert nicht, was SP und die Grünen sagen. Es ist eine Gesetzeslücke, die wir schliessen müssen.

KR Eva Isenschmid: Mein Vorredner sagte in Etwa das, was ich eigentlich sagen wollte. Ich möchte aber nochmals betonen: Der Betrugstatbestand greift in solchen Fällen nicht. Die Arglist kann nicht nachgewiesen werden, es handelt sich um einfache Lügen im Allgemeinen. Ergänzend möchte ich noch erwähnen: Der Betrugstatbestand ist Sozialhilfe suchenden nicht bekannt. Ich würde es erstrebenswert und gut finden, wenn ein Antragsteller ein Formular unterschreiben müsste, wo erklärt wird, was bei Zuwiderhandlung gegen § 37a passiert. Ich bin dafür, diesen Paragraphen so zu belassen.

KR Leo Camenzind: KR Christoph Pfister zog den Vergleich mit dem Steuergesetz. Dazu würde ich gerne ein paar Worte sagen. Es scheint mir, unsere Gesetzgebung misst nicht überall mit gleichen Ellen. An einigen Orten wird mit Kanonen auf Spatzen geschossen, die gar nicht vorhanden sind, auf der andern Seite drückt man beide Augen zu und schaut zudem weg. Denken Sie bitte an meine Worte, wenn wir irgendwann über die nächste Steuergesetzrevision beraten dürfen.

RR Petra Steimen-Rickenbacher: Auch ich bitte Sie, diese Strafbestimmung nicht zu streichen. Es wurde gesagt, es sei eine Gesetzeslücke, welche geschlossen wird. Es ist schlicht ein zusätzliches Element für die Gemeinden. Heute muss eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden. Und wenn jemand ein zusätzliches Einkommen nicht deklariert, ist es sehr, sehr schwierig, ihm wirklich betrügerische Absicht nachzuweisen. Deshalb braucht es diese Strafbestimmung. Es liegt dann bei den Behörden zu entscheiden, ob eine Anklage erfolgen soll oder nicht, und es liegt im Ermessen des Gerichtes, die Höhe der Busse zu bestimmen.

KR Bruno Beeler: Eingangs dieser Debatte informierte RR Steimen, dass für Annahme dieser Vorlage 60 Stimmen notwendig seien. Ich ersuche um Erläuterung, wie diese Aussage zustande kam.

KRP Elmar Schwyter: Hier geht es um die Schlussabstimmung, ich möchte aber vorgängig über den Antrag der SVP abstimmen lassen, wenn Sie einverstanden sind. Wir stimmen ab über den § 37a.

Abstimmung

Der Antrag der SP auf Streichung von § 37a wird mit 81 : 6 Stimmen abgelehnt.

§ 39

Keine Wortmeldungen.

//.

Keine Wortmeldungen.

KRP Elmar Schwyter: Vor der Schlussabstimmung, bitte ich RR Petra Steimen, die Frage von KR Bruno Beeler zu beantworten.

RR Petra Steimen: Der Kantonsrat hat seinerzeit eine sogenannte Schuldenbremse-Klausel angenommen, wo es darum ging, dass jährlich wiederkehrende Ausgaben ein bestimmtes Limit nicht übersteigen dürfen.

Im vorliegenden Gesetz haben wir bei den Spezialdiensten den Fall, dass der Kanton die Schuldenberatung der Gemeinden vollumfänglich übernehmen würde. Das sind zusätzliche Kosten von Fr. 110 000.--. Dabei handelt es sich um den Gemeindeanteil, den wir übernehmen würden. Im Gegenzug soll die Erziehungsberatung vollumfänglich von den Gemeinden übernommen werden, wenn sie das möchten. Das entspricht ungefähr Fr. 200 000.--. Diese Fr. 110 000.-- unterliegen der von Ihnen beschlossenen Klausel, deshalb benötigt diese Vorlage 60 Stimmen.

Schlussabstimmung

Das Gesetz über die Sozialhilfe wird mit 90 : 0 Stimmen angenommen. Diese Vorlage unterliegt nun dem fakultativen Referendum.

KRP Elmar Schwyter: Bevor wir mit den Beratungen weiterfahren noch eine Mitteilung an die Mitglieder der Konkordatskommission: Vor dem Mittagessen trifft sich die Konkordatskommission beim Rednerpult, um einen Termin zu vereinbaren.

An Ihrem Arbeitsplatz finden Sie ein Couvert „Schwyz hilft Insieme Innerschwyz“. Sie kennen die Geschichte. Die Ratsleitung beschloss, dass erlaubt wird, das Couvert heute aufzulegen. Es liegt nun im Ermessen von jedem Einzelnen, wieweit Sie Insieme Innerschwyz unterstützen möchten. Ich bin überzeugt, die Behinderten werden es Ihnen danken.

RR Kurt Zibung ist heute Nachmittag wegen einer anderen Verpflichtung abwesend.

Eintretensreferat

KR Roger Brändli (Präsident Rechts- und Justizkommission): Mit der Anpassung der Geschäftsordnung des Kantonsrates soll zum einen eine Unklarheit beseitigt werden, welche sich aus der Neuorganisation der Strafbehörden ergab. Zum andern soll eine Lücke in der Aufgaben-Umschreibung der Rechts- und Justizkommission geschlossen werden. Die seit jeher der Rechts- und Justizkommission zugewiesene Aufgabe, die Wahlen der Justizbehörden für den Kantonsrat vorzubereiten, soll der Vollständigkeit halber im Sinne einer formellen Nachführung in den Katalog der Aufgabenbereiche aufgenommen werden.

Mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung auf 1. Januar 2011 ist die Aufsicht des Kantonsgerichtes über die Staatsanwaltschaft aufgehoben und dem Regierungsrat übertragen worden. Diese Umstellung führte zu Unsicherheiten betreffend die parlamentarische Oberaufsicht. Unklar war vor allem, ob trotz diesem Aufsichtswechsel die Rechts- und Justizkommission weiterhin den Geschäftsgang der Strafbehörden zu prüfen habe oder neu die Staatswirtschaftskommission dafür zuständig ist. In der Praxis wurde die Lösung so gefunden, dass die Staatswirtschaftskommission und die Rechts- und Justizkommission bei der Rechenschaftsablage 2011 der Strafbehörden mit einer gemeinsamen Ausschusssitzung tätig geworden sind, die Prüfung also miteinander durchgeführt haben.

Um den Aufgabenbereich dieser beiden Kommissionen zu präzisieren schlug die Rechts- und Justizkommission mittels Motion die Klarstellung in der Geschäftsordnung des Kantonsrates vor. Der Kantonsrat erklärte diese Motion im Dezember 2011 erheblich.

Der Regierungsrat macht nun, im Sinne dieser erheblich erklärten Motion, den Vorschlag, die Aufsichtsbereiche im Grundsatz gleich zu belassen, wie vor der Reform der Strafverfolgungsbehörden. Die Rechts- und Justizkommission soll weiterhin die Bereiche prüfen, welche mit der Rechtspflege zusammenhängen, also Geschäftsgang, Abläufe, Organisation. Die Staatswirtschaftskommission soll, wie bis anhin, für die Prüfung der dienstlichen Angelegenheiten zuständig bleiben, d. h. für die Mittel- und Finanzausstattung. Wo sich Schnittstellen zwischen den beiden Kommissionen ergeben, z. B. im Bereich der Leistungsaufträge, wird das Vorgehen in gegenseitiger Absprache geregelt. So ist auch für die Rechenschaftsablage 2012 eine gemeinsame Sitzung der Staatswirtschaftskommission mit der Rechts- und Justizkommission vorgesehen.

Die Rechts- und Justizkommission unterstützt Antrag und Vorlage des Regierungsrates. Wenn Sie die Synopse zu RRB Nr. 57/2013 zur Hand nehmen, sehen Sie in der mittleren Spalte die mit dieser Vorlage verbundene Präzisierung und die Klarstellung im Anhang zur Geschäftsordnung. Bis jetzt hiess es „Oberaufsicht über die Rechtspflege (exklusiv verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege)“. Neu wird in der Klammer eingefügt „inklusive die Rechtspflege durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden“. Einzig um diese Ergänzung geht es. Und die Ergänzung entspricht – wie gesagt – der parlamentarischen Aufsichtsregelung vor der Neuorganisation der Strafbehörden.

Die zweite Änderung im Anhang zur Geschäftsordnung betrifft den neuen Satz „Vorbereitung und Vorberatung der Wahl der vom Kantonsrat zu wählenden Mitglieder Justizbehörden“. Das ist eine Aufgabe, welche die Rechts- und Justizkommission schon bis anhin wahrnahm, welche aber im Anhang nicht aufgeführt war. Diese Änderung der Geschäftsordnung soll nun auch Anlass sein, um diese formelle Änderung in diesem Anhang vorzunehmen. Auch hier geht es nicht um eine neue Kompetenz, einzig um die vollständige Nachführung dieses Katalogs.

Namens und im Auftrag der Rechts- und Justizkommission beantrage ich Ihnen, dieser Vorlage in der Kommissionsfassung, wie sie auch der Regierungsrat unterstützt, zuzustimmen. Die CVP-Fraktion wird diese Vorlage unterstützen. Abschliessend danke ich Sicherheitsdirektor RR André Rügsegger und seinen Mitarbeitern, aber auch den Kommissionsmitgliedern, für die gute Zusammenarbeit.

Eintretensdebatte

Keine Wortmeldungen. Eintreten ist unbestritten

Detailberatung

Keine Wortbegehren.

KR Heinrich Züger: Ich stelle keinen Antrag zu diesem Geschäft. Ich möchte lediglich darauf hinweisen und zu den Akten bekannt geben, dass wir in der PUK das Ganze kurz besprochen haben. Wie Sie im Eintretensreferat von KR Brändli gehört haben, handelt es sich um eine sehr komplexe Angelegenheit. Sie haben auch gehört (oder in einem der verschiedenen Berichte, welche zu dieser Justizgeschichte verfasst wurden, gelesen), dass die ganze Sache sehr komplex ist. Es ist durchaus möglich, dass wir in dieser Angelegenheit mittelfristig nochmals Gespräche führen. Es könnte, wenn man das Ganze von oben betrachtet, noch Verschiebungen geben, wer über was die Aufsicht hat.

Schlussabstimmung

Die Teilrevision der Geschäftsordnung wird mit 90 : 0 Stimmen gutgeheissen. Die Vorlage wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

3. Bericht über die Sonderpädagogik (RRB Nr. 1042/2012)

Eintretensreferat

KRP Elmar Schwyter: Wir haben keine vorberatende Kommission. Das Eintretensreferat hält Bildungsdirektor LA Walter Stählin.

LA Walter Stählin: Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren. Aufgrund von zwei erheblich erklärten Postulaten und wegen des Postulates P 4/12, welches wir mit unserem RRB beantworteten, haben wir einen Bericht zur Sonderpädagogik erstellt. Die Steuerung der Sonderpädagogik ist zweifellos eine zentrale Herausforderung im Volksschulwesen des Kantons Schwyz, aber nicht nur bei uns, sondern gesamtschweizerisch. Es würde auch nichts ändern, wenn wir dem Sonderpädagogik-Konkordat beitreten würden. Dieses wurde im letzten Jahr in Kraft gesetzt, weil mehr als zehn Kantone dabei sind. Wir haben einen Beitritt nicht im Sinn, ein solcher würde die Situation auch nicht ändern.

Mit der NFA wurden die Kantone 2008 verpflichtet, behinderte Kinder zu integrieren. Das ist ein Gesetzesauftrag des Bundes gemäss Behindertengleichstellungsgesetz. Und dieser Auftrag wird im Kanton Schwyz erfüllt. Seinerzeit bestand die Ansicht, bei uns und in allen andern Kantonen, dass mit der Integration Kosten wegfallen würden. Man glaubte, dass dies nicht nur ethisch und sozial besser, sondern auch finanziell günstiger wäre. Das Gegenteil trat ein – und zwar in allen Kantonen. Wir haben vergleichbare Resultate der Zentralschweizer Kantone, mit welchen wir zusammenarbeiten. Das ganze System ist teurer geworden: Sowohl bei den Tagesschülern in stationären Institutionen wie auch bei den integrierten Sonderschülern. Wir haben Ihnen im Bericht die sechs Kategorien aufgezeigt, sechs inklusive den Mehrfachbehinderten. Sie können im Bericht lesen oder den Zeitungen entnehmen, dass die verhaltensauffälligen Kinder uns am meisten Sorge bereiten. Auch diese Kinder gehören zu denen, welche sonderpädagogisch betreut werden müssen. Diese Gruppe von Kindern kostet mittlerweile über fünf Mio. Franken, dies allein im Kanton Schwyz. Wir möchten nach wie vor an unserem System festhalten: Differenzierung zwischen niederschwellig (zuständig sind die Gemeinden) und hochschwellig, d. h. integrierte Sonderschulung resp. volle Sonderschulung über die HZ (zuständig ist der Kanton). Es ist aber unsere Strategie, so gut wie möglich und so lange wie möglich Lösungen vor Ort zu finden. Es ist

sehr wichtig, dass die Kinder, welche den Regelbetrieb verlassen müssen, so rasch wie möglich reintegriert werden können. Wenn die Kinder verhaltensauffällig sind, geht es auch um die Resozialisierung. Erfahrungen, auch von andern Zentralschweizer Kantonen, zeigen, dass – je weiter weg die Kinder platziert werden – es umso schwieriger wird, sie zu reintegrieren bzw. resozialisieren. Das heisst für uns, dass der integrierte Förderbereich IF im niederschwelligen Bereich, wo die Gemeinden und Bezirke zuständig sind, für uns höchste Priorität hat. Wenn das nicht geht, besteht die Möglichkeit von Kleinklassen. Die schwierigen Fälle könnten vor allem in Freienbach und Wollerau gefördert werden, im niederschwelligen Bereich auch vor Ort. Die Regierung hat wiederholt (im Rahmen des Sonderschulkonzeptes 2011, aber auch im vorliegenden Bericht) die Prioritäten zum Ausdruck gebracht. An erster Stelle steht die Integration vor Ort; sonderpädagogische Unterstützung vor Ort im niederschwelligen Bereich, wofür Gemeinden und Bezirke zuständig sind. An zweiter Stelle stehen die Kleinklassen, die Lerngruppen in Spezialklassen, wo die verhaltensauffälligen Schüler integriert werden, damit der Regelbetrieb weitergeführt werden kann. Erst als 3. Priorität sehen wir ein kantonales Sonderschulangebot, ein Tagesschulangebot. Wir haben hierfür auch eine Grobbeurteilung erstellt und dabei festgestellt, dass – wenn wir ein solches kantonales Sonderschulangebot anbieten würden – es das Ziel wäre, die ausserhalb des Kantons platzierten, verhaltensauffälligen ca. 50 Kinder zurückzunehmen, (Kosten pro Kind ca. Fr. 150 000.--). Das ist jedoch nicht der Fall, da ein grosser Teil der Kinder, welche aus Verhaltensgründen ausserkantonale platziert wurden, Kinder sind, die soziale Strukturen benötigen resp. Internatsstrukturen. Es sind Kinder, die ein schlechtes soziales Umfeld haben. Diese Kinder können nicht in einer Tagesschule geschult werden, wo sie am Abend zu Hause sind, in einem Zuhause, welches keines ist. Deshalb könnte nur ein kleiner Teil der ausserkantonale platzierten Kinder zurückgeholt werden. Der Erziehungsrat entschied letzte Woche, eine Fokusevaluation zu machen, dies in Zusammenarbeit mit der Uni Zürich. Hier soll der IF-Bereich und der IS-Bereich über die Wirksamkeit evaluiert werden. Ende 2014 werden die Resultate vorliegen. Falls sich Massnahmen aufdrängen würden, könnten diese auf das Schuljahr 2015/2016 umgesetzt werden.

Zum Schluss meiner Ausführungen merke ich an: Wir sprechen hier über „Sorgenkinder“. Aber der grösste Teil unserer Integrationen läuft sehr gut. Von diesem Teil spricht man in der Regel nicht, wir sprechen von den 2-3% der Kinder, welche uns Sorgen machen. Wir beantragen Ihnen, geschätzte Damen und Herren, die drei Postulate als erledigt abzuschreiben, auch dasjenige von KR Adrian Dummermuth (Postulat P 4/12), welches wir mit vorliegendem Bericht beantwortet haben. Im Vorfeld wurde mir mitgeteilt, dass allenfalls an der Erheblicherklärung festgehalten werden soll, dass also die Postulate nicht abgeschrieben werden sollen. Das ist kein Problem für uns, unsere Meinung ist jedoch, dass wir den Ordner mit den erheblich erklärten, nicht abgeschriebenen Postulaten dünner machen könnten. Faktisch ist das Problem für uns natürlich nicht gelöst, es handelt sich um einen dauernden Prozess, der weiterentwickelt werden muss: Die Frage eines möglichen Tagesschul-Angebotes im Kanton Schwyz für verhaltensauffällige Kinder wird uns weiterhin begleiten, sie ist mit der allfälligen Abschreibung der Postulate nicht vom Tisch.

Ich bitte Sie, geschätzte Kantonsrätinnen und Kantonsräte, den vorliegenden Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Eintretensdebatte

KR Erika Weber: „Lernen ist wie Rudern gegen den Strom: Sobald man aufhört, treibt man zurück“. Dieses Zitat von Benjamin Briten (1913 bis 1976) kommt mir in den Sinn, wenn ich den Bericht Nr. 1042/2013 über die Sonderpädagogik der Zukunft studiere. Die SP und die Grüne Fraktion danken der Regierung für den ausführlichen Bericht mit wichtigen Anhaltspunkten für die Sonderpädagogik. Diese Sonderpädagogik, wie sie sich heute präsentiert, ist im übertragenen Sinn wohl ein hübsches Haus, leider ohne Wasser, Heizung und Strom. Es fehlt am Wesentlichen, um sich darin wohlfühlen. Man möchte ein Klima schaffen, um gut lernen zu können. Das notwendige Geld dafür möchte man aber nicht ausgeben. Die grosse

Herausforderung für alle Beteiligten ist wohl nach wie vor, eine Balance zwischen pädagogischem und finanziellem Nutzen zu finden. Die Kinder und Jugendlichen sollten im Zentrum stehen, sie müssen individuell gefördert werden. Geschätzte Damen und Herren, es geht um unsere Kinder und Jugendlichen, um Menschen, die eine Zukunft vor sich haben, Kinder, die ein Anrecht auf angemessene Bildung haben. So steht es auch im Gesetz. Am Wort „angemessen“ scheiden sich die Geister. Als die IV ab 2008 zwecks Neugestaltung der NFA die Sonderschulung an die Kantone delegierte, wurde hoch und heilig versprochen, es gebe keinen Leistungsabbau. Jetzt sind wir an einem Punkt angelangt, wo von Kostendach, Quoten und auch einem Leistungsabbau gesprochen wird. Anders gesagt: Es fühlt sich niemand mehr voll verantwortlich.

Nun zum vorliegenden Bericht. Die SP- und die Grüne Fraktion beurteilen den Bericht aus folgenden Gründen sehr kritisch:

1. Wie die Teilrevision zur Volksschulverordnung bereits aufführt, ist das Problem mit der Kostenverschiebung sicher nicht gelöst, das hat uns auch LA Walter Stählin bestätigt;
2. es ist für uns eine heikle Entwicklung, wenn Kinder und Jugendliche über eine Quotenregelung, Kostendächer oder ein Moratorium stolpern. Was das bedeutet, hat uns die Vergangenheit gezeigt;
3. es ist unserer Fraktion nicht klar, auf welche Unterstützung die Schulträger seitens des Kantons zählen dürfen. Es wäre interessant zu vernehmen, ob diesbezüglich schon etwas in die Wege geleitet wurde. Generell steht hier die Frage im Raum warum die Ausbildung und Arbeit der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht aufgewertet und attraktiver gestaltet wird. Gemeinden und Bezirke sind diejenigen, welche auf einem ausgetrockneten Markt die Fachkräfte zu unvorteilhaften Konditionen suchen und finden müssen und oft zu provisorischen, zeitlich begrenzten Lösungen greifen müssen.

Zum Schluss betone ich im Namen der SP und der grünen Fraktion: Der Kanton muss klar und spürbar die Führung übernehmen. Er hat die Übersicht im Kanton und die Kontrolle, dass wir uns in Bezug auf das Behindertengesetz auch gesetzeskonform verhalten. Wir wollen auch die schwächeren Kinder stärken, die unsere Volksschule besuchen. Stärken für eine zukünftige, positive Lebenslaufbahn. SP- und Grüne Fraktion bedauern, dass der gesamte Bereich der Sonderpädagogik zu einer Finanzvorlage verkommt und dabei pädagogische Ziele sekundär werden. Deshalb nehmen wir die Vorlage ablehnend zur Kenntnis.

Ich beende meine Ausführung mit einem Zitat von Albert Schweitzer: „Die Gesellschaft ist etwas Veränderliches, der Mensch ist und bleibt aber immer der Mensch“. Dem sollten wir Rechnung tragen.

KR Adrian Dummermuth: Ich danke dem Regierungsrat für den Bericht „Sonderpädagogik“ und die Beantwortung meines Postulates zur integrierten Sonderschulung, welches sich nicht auf die verhaltensauffälligen Kinder bezieht.

Der Bericht zeigt das Bemühen der Regierung, mit vereinzelt Massnahmen eine Kurskorrektur im Sonderschulwesen einzuleiten. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass die regierungsrätliche Strategie zu einem grossen Teil auf dem Prinzip „Hoffnung“ beruht. Die Regierung vertraut im Wesentlichen darauf, dass die neue Kostenbeteiligung der Schulträger die Anzahl der Sonderschulfälle reduziert. Die Überlegungen des Regierungsrates sind einerseits nachvollziehbar und werden eine gewisse Wirkung erzielen, andererseits ist anzunehmen (auch im Vergleich mit andern Kantonen), dass damit der Wachstumsproblematik kaum nachhaltig beizukommen ist. Eine reine Verteil- und Verschiebeübung senkt keine Kosten. Es liegt zudem auf der Hand, dass neben einer rein finanziellen Steuerung auch grundsätzliche Überlegungen zur ganzen Systematik angestellt werden müssten. Aber gerade im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Systematik ist wenig an neuer Strategie erkennbar. Ziel bei den Schulträgern und beim Kanton muss es doch sein, ein qualitativ gutes, wirksames, aber auch bezahlbares Sonderschulwesen bzw. sonderpädagogisches Angebot zur Verfügung zu stellen. Doch gerade bei der Wirksamkeit sind Fragezeichen berechtigt. Die Frage, ob die eingesetzten, enormen Mittel den gewünschten Effekt erzielen, ist angebracht. So muss festgestellt werden, dass sich das

schulische Helfersystem in den letzten Jahren wie von selber aufgeblasen hat. Insbesondere an den Einsatz der heilpädagogischen Fachkräfte werden oft übersteigerte und diffuse Hoffnungen geknüpft: Sie würden, sozusagen als gesellschaftliche und pädagogische Reparaturkräfte, dafür sorgen, dass alle Kinder zu ihrem Recht kommen würden. Diese Erwartung ist falsch, nicht zielführend. Ich glaube sogar, eine Einschränkung und vor allem eine Präzisierung des Berufsauftrages für die schulischen Heilpädagogen wäre notwendig und wahrscheinlich auch Kosten dämmend. Ausgaben könnten auch eingespart werden – und das ohne jeglichen Zynismus – wenn nicht ganze Unterstützungs- und Therapieschwadronen losgeschickt würden, sobald ein Kind in keine der vielen pädagogischen Schubladen passt. Ein bisschen mehr Gelassenheit wäre hilfreich und hätte nichts mit Vernachlässigung zu tun. Ausgaben könnten auch minimiert werden, wenn unnötige Schnittstellen und Doppelspurigkeiten abgeschafft und möglichst subsidiär und niederschwellig gearbeitet würde. Unter diesem Aspekt kann ich nicht ganz nachvollziehen, weshalb die Regierung mein Postulat mit konkreten Vorschlägen und Forderungen nicht erheblich erklären will. Mit der integrierten Sonderschulung – ich wiederhole, ich spreche nicht von verhaltensauffälligen Kindern – wollte man ursprünglich erreichen, dass weniger Kinder an Sonderschulen zugewiesen werden. Der Effekt ist offensichtlich ausgeblieben. Was als Alternative geplant war, wurde zu einem neuen, zusätzlichen Angebot, welches sich insgesamt Kosten steigernd auswirkt. Mit der von mir angeregten Form im Schuleingangsbereich liesse sich wahrscheinlich eine Effizienzsteigerung erreichen und der Verwaltungsaufwand nachweislich reduzieren. Leider will die Regierung nichts davon wissen. Für mich ist die Begründung schon ein bisschen schräg: Einerseits sagt man, man wolle nichts an der Systematik ändern und das Postulat abschreiben. Andererseits will man eine Evaluation durchführen, um die Systematik zu überprüfen. Gerade die von mir aufgeworfenen Fragen hätte man in diesem Zusammenhang allenfalls klären können. Ich beantrage Ihnen darum, namens der CVP, mein eingereichtes Postulat trotzdem erheblich zu erklären.

KR Gabriela Keller: Wir danken dem Regierungsrat für den Bericht zur Sonderpädagogik. Dieser Bericht zeigt uns ausführlich, wo wir heute im Bereich Sonderpädagogik stehen. Die Sonderpädagogik kostet uns heute circa 35 Mio. Franken für 450 Schüler. Die Zahl der Verhaltensauffälligen steigt und steigt. Wie lässt sich dies finanziell verkraften? Wir könnten die Einführung eines Kostendaches und die Quoten prüfen. Warum nicht eine Kostenbeteiligung der Eltern der Verhaltensauffälligen? Damit würden sich sicher einige Eltern ihre Erziehungsaufgabe wieder bewusster vor Augen führen. Grundsätzlich begrüssen wir, dass in erster Linie die niederschweligen Massnahmen verstärkt werden – bevor verstärkte Massnahmen angewendet werden. Aber aufgepasst: Je mehr Heilpädagogen, desto grösster die Nachfrage. Das heisst: Noch mehr verhaltensauffällige Kinder, weil all die Heilpädagogen beschäftigt sein möchten. Auch begrüssen wir das verstärkte Mitspracherecht der Gemeinden und Bezirke. Eine Integration der verhaltensauffälligen Schüler möchten wir nur dann, wenn die Qualität der Schule und somit die Leistungen der andern Schüler nicht gefährdet werden.

Eigentlich sind die steigenden Zahlen der verhaltensauffälligen Kinder nicht verwunderlich: Wie und an wem sollen sich unsere Jugendlichen in unserer heutigen Gesellschaft orientieren? Wir Erwachsenen haben ja teilweise schon Mühe damit. Vor lauter Multikulti, Patchwork und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gerät vielfach die Orientierungshilfe an den Rand. Kinder und Jugendliche wissen oftmals nicht mehr, wohin sie gehören. Besinnen wir uns wieder vermehrt auf die traditionellen Werte, seien wir wieder vermehrt Vorbild für unsere Kinder und Jugendlichen.

Wir nehmen den Bericht zustimmend zur Kenntnis und empfehlen, die Postulate P 4/10 und 9/10 als erledigt zu betrachten. Die Erheblicherklärung von Postulat P 4/12 unterstützen wir jedoch. Besten Dank.

KR Armin Camenzind: Es gibt etliche Menschen, die – aus verschiedensten Gründen – in unseren Kanton ziehen: Berufliche Gründe, private Gründe oder vielleicht auch zufällig. Es gibt aber auch Menschen, welche den Kanton Schwyz verlassen, auch aus verschiedensten Gründen. Beides

geschieht mehr oder weniger freiwillig. Es gibt aber eine ganz kleine Gruppe von Menschen, welche den Kanton Schwyz verlassen müssen. Dabei denke ich nicht an abgewiesene Asylbewerber, sondern an normal begabte Kinder und Jugendliche mit schweren Verhaltensstörungen. Diese Menschen müssen ausserkantonale platziert werden, weil es im Kanton Schwyz noch kein Angebot zur Förderung dieser Kinder gibt. Diese Situation finden wir Postulanten, Adrian Dummermuth und ich, nicht gut. Deshalb unser Postulat. Wir haben die Regierung gebeten, über die Sachlage und über den Umgang mit dieser zugegebenermassen kleinen Gruppe von Menschen zu berichten. Der Bericht liegt nun vor. Wir bedanken uns bei der Regierung für die umfassende Berichterstattung.

Wir können der Regierungsmeinung, dass vorhandene Angebote teilweise neue Bedürfnisse wecken könnten, ein gewisses Verständnis entgegenbringen und dass deshalb an den vorhandenen Lösungsansätzen festgehalten werden soll. Der Bildungsdirektor erwähnte es:

- Niederschwellige integrative Angebote sollen – wo nötig – ausgebaut werden;
- Schaffung von speziellen Kleinklassen;
- erst in dritter Linie sollen eigene kantonale Tagesschulangebote geprüft werden.

Demzufolge müssen also Kinder und Jugendliche mit schweren Verhaltensstörungen in ausserkantonalen Sonderschulen platziert werden – wenn dann dort Plätze frei sind. Der Kanton Schwyz gibt also in dieser Hinsicht das Heft komplett aus der Hand und liefert sich auf Gedeih und Verderb andern Kantonen aus. Es gibt Wartelisten mit zum Teil wirklich langen Wartefristen. Die Regierung spricht in ihrem Beschluss von „vertretbaren Fristen“. Was heisst das im Klartext? Sind das zwei Wochen? Ein Monat? Ein halbes Jahr? Ein Jahr oder mehr?

Zudem liegt die Tarifgestaltung komplett beim ausserkantonalen Anbieter. Bei einem knappen Platzangebot gelangt der Kanton Schwyz kaum in den Genuss eines günstigen Tarifs. Es wird auch kaum Rabatt gewährt, wie dies 2012 bei der Kulturabteilung der Fall war. Eine ausserkantonale, interne Platzierung kostete 2012 circa Fr. 150 000.--, eine ausserkantonale externe Platzierung ungefähr Fr. 75 000.--. Eine eigene, kantonale, vergleichbare Institution würde ungefähr Fr. 60 000.-- pro Jahr und Person kosten. Das steht im RRB auf Seite 17, oben im zweiten Abschnitt. Nebst den tieferen Kosten böte eine eigene Institution noch weitere Vorteile: Wertschöpfung und Arbeitsplätze blieben im Kanton Schwyz, es würden sogar neue Arbeitsplätze generiert. Nicht benötigte Plätze könnten gewinnbringend, mit einer interessanten Preisgestaltung, an ausserkantonale Interessenten vergeben werden. Der Bedarf für eine solche Institution ist im Raum Innerschwyz zweifelsfrei vorhanden. Der Betrieb einer kantonseigenen Institution wäre klar günstiger und innert kurzer Zeit vor allem für die direkt betroffenen Familien nur von Vorteil. Die Zahl der Kinder, welche eine integrierte Sonderschulung benötigen, hat seit 2004 um 50% zugenommen, dies in verschiedenen Kantonen, nicht nur im Kanton Schwyz. In vorliegendem Postulat geht es aber nicht um die in Regelklassen integrierten Kinder, sondern um Kinder, die eine Separation in einer eigens dafür geführten Institution benötigen. Man könnte annehmen, dass die Anzahl der separierten Kinder in den vergangenen Jahren abgenommen habe, da ja mehr Kinder integriert beschult werden. Dies ist aber schweizweit nicht der Fall. Es zeigt sich, dass das Bedürfnis nach Sonderschulplätzen in Tagesschulen oder Internaten zumindest gleich bleibt oder tendenziell eher noch steigen wird.

Die CVP-Fraktion und wir Postulanten nehmen vom Bericht des Regierungsrates Kenntnis, sind aber nicht glücklich mit dieser Situation. Im letzten Abschnitt auf Seite 17 zeigt sich die Regierung bereit, eine moderate Ausweitung der Ressourcen im IF-Bereich zu prüfen und vom Kanton unterstützte Beratungsangebote anzubieten. Es sei die Frage erlaubt: Was genau ist damit gemeint? Was würde das kosten? Der Vorschlag tönt zwar ansprechend, tönt aber auch nach mehr Verwaltung und mehr Organisationsaufwand. Uns dünkt das eher wie Symptombekämpfung, anstatt die Sache von der Wurzel her anzupacken: Mit einem eigenen, kantonalen Angebot vor Ort, wie das der Bildungsdirektor vorhin auch angesprochen hat. Das wäre unser Hauptziel. Danke.

KR Marlene Müller: Die Sonderpädagogik ist tatsächlich ein grosses Problem. Störende, zappelnde, unkonzentrierte Kinder sind das Eine. Kinder aber, welche zu Hause keine Strukturen erhalten oder nicht lernen, damit umzugehen, sind das Andere. Unsere grösste Herausforderung im Sonderschulbereich sind sicher die verhaltensauffälligen Kinder, welche sich nicht an Regeln halten können. Dass sie das nicht können, ist sicher zum Teil ein gesellschaftspolitischer Auswuchs und wir können wahrscheinlich wenig Einfluss darauf nehmen. Aber Lösungen zugunsten der Kinder müssen her. Lösungen im Sinne einer möglichst frühzeitigen Intervention, was meist günstiger ist, als wenn das Problem erst in den Jugendjahren angegangen wird. Ich spreche vor allem vom Primarschulbereich. Niederschwellige integrative Lösungen wie das Schaffen von Kleinklassen für verhaltensauffällige Kinder sollen nach Möglichkeit Priorität haben – dies die Aussage des Regierungsrates – und das bereits auf Primarstufe. Wir haben zwei Pilotversuche in Wollerau, 1.-3. Klasse, und auch 4.-6. Klasse in Freienbach. Es ist wichtig, dass die verschiedenen Gemeinden sich auch untereinander organisieren. In der Primarschule sollen die Kinder im gewohnten Umfeld beschult werden. Sie sollen möglichst keine weiten Schulwege in Kauf nehmen müssen. Ziel soll auch sein, dass solche Kinder möglichst bald wieder einer Regelklasse zugeführt werden können.

Wichtig ist aber bei einer Kleinklasse für Verhaltensauffällige auch, dass ein solches Kind nicht nach sechs Monaten zwingend zu einem Sonderschüler gestempelt wird. Die Einbindung der Eltern ist bei verhaltensauffälligen Kindern sehr wichtig. Ein Sonderschulstatus wird entweder von den Eltern bekämpft oder sie lehnen sich zurück und glauben, der Staat werde sich um ihre eher schwierigen Kinder kümmern. Zudem verursachen Sonderschulen sehr viel Bürokratie. Die Strategie des Regierungsrates wird von der FDP-Fraktion begrüsst, unter der Voraussetzung, die verschiedenen Aspekte der Sonderpädagogik wie Finanzierbarkeit, Organisation und Pädagogik auch wirklich zu prüfen. Gemäss Subsidiaritätsprinzip sollen zuerst niederschwellige Massnahmen im Bereich der sonderpädagogischen Angebote der Schulträger eingesetzt werden, bevor verstärkte Massnahmen zum Tragen kommen.

Damit die Kleinklassen aber auch die richtige Lehrperson und Klassenassistenten erhalten, werden genügend gut ausgebildete Lehrpersonen benötigt. Da sind sowohl die Gemeinden wie auch der Regierungsrat gefordert. Noch ein Hinweis: Im letzten Leistungsauftrag bemerkte man, dass die Abklärungen der Sonderschüler durch Heilpädagogen wiederum um 1% zugenommen haben, dies als Indikator. Wichtiger wäre aber, dass unsere Kinder nicht übertherapiert werden. Ich will nicht in Abrede stellen, dass viele Therapeuten sehr gute Arbeit leisten. Wenn ein Kind nicht einfach ist, erhofft man sich durch die Therapie eine Lösung. Leider ist nicht alles therapierbar. Es ist aber sehr wichtig, dass das Kind im Fokus steht, nicht die Auslastung der Therapeuten. Deshalb kann die Erhöhung der Abklärungszahlen kein Ziel sein, wie im Leistungsauftrag enthalten. Die FDP-Fraktion unterstützt den Regierungsrat und empfiehlt, den Bericht, wie vorliegend, zu genehmigen.

KR Sibylle Dahinden: Die SP- und die Grüne Fraktion befürworten nach wie vor „Integration vor Separation“. Der folgende Grundsatz ist für uns auch heute noch wichtig: „Es ist für jedes Kind, egal ob mit oder ohne Behinderung, und seine Familie von einem unschätzbaren Wert, wenn es in seinen sozialen Kontext, d. h. in seinem Dorf zur Schule gehen darf und mit seinen Nachbarn spielen und lernen kann“. Wir sehen aber auch ein, dass Integration, so wie wir sie leben, an ihre Grenzen stösst. Integration kostet zwar weniger als eine Sonderbeschulung, sie kostet jedoch mehr als erwartet und es findet sich keine Patentlösung. Integration benötigt ausgewiesene Lehrpersonen, im Idealfall Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Hiervon haben wir im Kanton Schwyz aber nicht genügend. Obwohl der Bericht sehr informativ und umfassend ist, fehlt uns eine zusätzliche Aussage über genau diese Problematik. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen spielen, zusammen mit den Lehrpersonen, die Hauptrolle für eine gelungene Integration in der Volksschule. Provisorische Lehrbewilligungen sind für uns nur eine Notlösung. Zur Systematik von IF und IS gibt es aus unserer Sicht noch Einiges zu überprüfen. Aufgrund der neu beschlossenen Kostenaufteilung ist es sicher richtig, dass auf eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Schulträgern und Kanton hingearbeitet wird. Inwieweit der Kanton die Schulträger aber konkret unterstützen wird, ist uns schleierhaft. Die Überprüfung der Lektionendotation bei der IF ist

sicher gut gemeint, die Gemeinden müssen jedoch dafür in die Kasse greifen. Ob sie das finanziell verkraften können oder wollen, steht in den Sternen. Wir fordern den Regierungsrat auf, den Schulträgern, vor allem auch im Hinblick auf Veränderungen im Verhaltensbereich, konkrete Hilfestellungen und Unterstützung anzubieten. Dies nicht erst morgen, sondern heute.

Aus unserer Sicht ist es – trotz der Veränderungen im Kostenteiler – nach wie vor wichtig, dass die Systematik der niederschweligen und hochschweligen Förderung genauer geprüft wird. Es kann nicht sein, dass der IQ von Sonderschulkindern von 75 auf 70 gesenkt wird, damit weniger IS-Fälle kreiert werden. Das IS-Verhalten existiert ja nicht mehr auf Papier und soll mittels Lektionenaufstockung aufgefangen werden. Hier findet also bereits eine Änderung der Systematik statt. Wir fordern aber, dass auch hier vertiefter geprüft wird, inwieweit die Trennung zwischen integrierter Förderung und integrierter Sonderschulung neu organisiert werden kann. Wir unterstützen deshalb die CVP-Fraktion und werden das Postulat P 4/12 nicht abschreiben. Auch sprechen wir uns gegen die Abschreibung von Postulat P 9/10 aus. Nebst den ausserkantonalen Institutionen soll auch der Kanton Schwyz ein stationäres Angebot anbieten. Abschliessend ist zu sagen, dass uns die vom Regierungsrat vorgelegten Strategien wenig überzeugen, da sie vor allem auf einer Verschiebungs- und Abwarte-Taktik beruhen. Wir bedauern, dass es realpolitisch zur Hauptsache nicht um einen pädagogischen Nutzen für die Schülerinnen und Schüler geht, sondern um die Kosten, welche durch sie erzeugt werden. Man versucht, zu regulieren und zu verändern, immer mit dem doch etwas scheinheiligen Argument vom pädagogischen Nutzen. Diese Strategie können wir nicht mehr mit Überzeugung mittragen.

LA Walter Stählin: Herzlichen Dank für die Voten der Fraktionssprecher, welche wir gerne entgegennehmen.

Die Sonderpädagogik ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Hier genügen Vorwürfe, KR Erika Weber, ehemalige Schulpräsidentin Einsiedeln, nicht. Die Sonderpädagogik lässt sich nicht vom Kanton alleine steuern, wenn Gemeinden und Bezirke nicht mithelfen. Das ist ein Grundsatz. Sie wissen, dass bei uns, vor allem im niederschweligen Bereich, die Gemeinden und Bezirke ein grosses Mitspracherecht haben. Es gibt wahrscheinlich kaum einen Bereich bei den Staatsaufgaben, in welchem so viele Player mitspielen, wie im sonderpädagogischen Bereich, nicht in der Medizin, nicht in Behindertenorganisationen usw. Diese Komplexität zeigt auch die Schwierigkeit der Steuerung des ganzen Systems.

Es ist aber nicht richtig, wenn man uns unterstellt, wir betrieben einen Leistungsabbau seit der Einführung der NFA 2008. Das ist falsch. Und wenn wir von einer Quotenregelung sprechen, nehmen wir das Beispiel Österreich. Österreich regelt anhand einer Quote: Pro 1000 Schüler werden so und so viele Pensen gesprochen. Gut, das machen wir auch. Wir nehmen im logopädischen Dienst eine Zahl pro 1000 Schüler und sprechen eine Anzahl Pensen. Sollten wir prüfen, ob wir das im schulpsychologischen Dienst auch einführen wollen? Hier geht es darum, eine Quotenregelung einzuführen. Sie wissen, wir sind unter Spardruck. Innerhalb von acht Jahren haben wir einen Rückgang von 1000 Schülern an unsern Volksschulen, die Pensen im schulpsychologischen Dienst sind aber gleich geblieben. Das ist wirklich eine Frage, die wir prüfen müssen. Es ist schwierig für uns Politiker, gegen Fachleute anzutreten, welche sagen, sie hätten schwierigere Fälle als früher. Ich möchte Ihnen, KR Adrian Dummermuth, sagen, dass es falsch ist, zu sagen, die Regierung hätte eine „Hoffnungsstrategie“. Erlauben Sie mir, ein Beispiel aus der Gemeinde Arth (wo Sie Schulleiter sind) zu erwähnen. Sie haben dem Erziehungsrat des Kantons Schwyz ein Gesuch eingereicht, worin Sie fordern, IF-Schüler nicht in verschiedenen Klassen zu unterrichten, sondern in einer Klasse zusammenzuführen. Der Erziehungsrat bewilligte dieses Gesuch widerwillig und mit Murren. Bevor der Schulversuch beendet war, ersuchte der Schulrat Arth den Erziehungsrat um die Bewilligung zum Abbruch dieses Versuchs. Er sei nicht zielführend. Damit möchte ich die Komplexität aufzeigen: Wir können kein Problem oder eine Herausforderung lösen mit den richtigen Fachleuten, mit haufenweise Expertisen usw. – das klappt nicht. Wir führen jetzt eine Systemevaluation durch –

es ist u. a. der Schulleiterverband des Kantons Schwyz, der dies fordert, zusammen mit dem Lehrerverband. Ich bin überzeugt, dass dieser Weg zielführend ist.

Ich danke KR Marlene Müller ganz herzlich, sie hat mir aus dem Herzen gesprochen. Hätte sie mir ihr Manuskript gegeben, ich hätte ich es guten Gewissens 1:1 vortragen können. Frau Müller, Sie waren auch Schulpräsidentin, Sie sehen das differenziert. Wenn wir von Kosten und Leistungsabbau sprechen: Ich sage offen, dass man auch im Bildungswesen ohne Leistungsabbau sparen kann. Bildung ist zwar der einzige Rohstoff, den wir in unserem Land haben, aber nicht die teuerste Bildung ist automatisch die beste Bildung. Wir haben rund 30 Klassen an den beiden Tagesschulen in Ibach und Freienbach. Nach BSV (Bundesamt Sozialversicherungen und IV) ist die vorgegebene Klassengrösse fünf bis sieben Schüler. Ob wir Richtung fünf oder sieben Kinder gehen: Es sind bald drei bis vier Klassen mehr oder weniger und eine Klasse kostet über Fr. 200 000.--. Das sind Fragen. Doch wir müssen unseren Fachleuten immer beweisen können, dass es mit weniger Lektionen oder weniger Klassen, respektive grösseren Klassen (sieben anstatt fünf Schüler) auch funktioniert. Sie sehen, es ist alles sehr komplex.

Nun noch zur IQ-Geschichte. Es ist keine Erfindung des Kantons Schwyz, den IQ auf 70 festzulegen. Das ist internationaler Standard. Auf Empfehlung des Bundes übernimmt auch der Kanton Schwyz diesen Wert. Geschätzte Damen und Herren, selbstverständlich nehme ich Ihre Anregungen gerne entgegen, wir bleiben sicher in Kontakt. Ich bin mir sicher, dass dieses Thema heute nicht zum letzten Mal hier behandelt wurde. Danke nochmals für die wertvollen Impulse.

KRP Elmar Schwyter: Die Wortmeldungen sind erschöpft. Ich habe noch eine Frage an KR Sibylle Dahinden. Sie äusserten, Sie seien gegen die Abschreibung des Postulates P 9/10. Es handelt sich um ein Postulat und die Regierung hat dazu ihren Bericht geschrieben. Somit ist das Postulat eigentlich erledigt. (Bestätigung durch KR Sibylle Dahinden, sie unterstütze den Antrag von KR Adrian Dummermuth).

Also, die CVP-Fraktion ist damit einverstanden, das Postulat P 9/10 als erledigt zu betrachten. Wir behandeln jetzt noch den Antrag von KR Adrian Dummermuth, das Postulat 4/12 erheblich zu erklären. Wie im Bericht erwähnt, ist der Regierungsrat der Meinung, das Postulat sei beantwortet, er möchte es nicht erheblich erklären. Ich möchte darüber abstimmen.

Abstimmung

Der Antrag von KR Adrian Dummermuth wird angenommen. Das Postulat P 4/12 wird mit 62 : 21 Stimmen erheblich erklärt.

Detailberatung

Keine Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Die SP-Fraktion stellte den Antrag, diesen Bericht nicht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Mit 54 : 35 Stimmen wird der Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen und die Postulate P 4/10 und P 9/10 als erledigt abgeschrieben.

KRP Elmar Schwyter: Vor der Mittagspause möchte ich noch an den Termin der Konkordatskommission erinnern. Zudem bat mich der Präsident der Staatswirtschaftskommission, den Mitgliedern derselben mitzuteilen, dass um 13.20 Uhr hier im Kantonsratssaal ein Termin festgelegt werden soll.

(Mittagspause)

KRP Elmar Schwyter: Geschätzte Damen und Herren, bevor wir mit den Beratungen weiterfahren, hier noch zwei Mitteilungen: Als erstes möchte ich KR Raphael Ziegler gratulieren, er wurde Vater eines Töchterchens. Dazu ganz herzliche Gratulation. Auch dem Fraktionschef der SVP möchte ich gratulieren, er hat heute Geburtstag, ganz herzliche Gratulation, KR Herbert Huwiler. Noch eine nachträgliche Abwesenheitsmeldung: KR Peter Steinegger musste sich für heute Nachmittag abmelden.

4. Erlass von bedingt rückzahlbaren Darlehen: Sanierung Pensionskasse der SOB AG (RRB Nr. 1075/2012 und RRB Nr. 62/2013)

Eintretensreferat

KR Michael Stählin (Kommissionspräsident RUVKO): Bei dieser Vorlage hat der Kantonsrat über die bilanztechnische Mithilfe des Kantons Schwyz als Teil des Lösungspakets „Stabilisierung Vorsorgewerk SOB AG“ zu befinden.

Das Vorsorgewerk der SOB ist in Schieflage, dies seit einigen Jahren. Ein zu tiefer Deckungsgrad, eine ungünstige Renditeentwicklung am Kapitalmarkt sowie das Erreichen der Belastungsschmerzgrenze bei den Arbeitnehmenden führen bei der Pensionskasse der SOB zu einer Sanierungslast, welche nur durch spürbare Bilanzbereinigungen bei der SOB zu tragen ist. Die entsprechenden Massnahmen sind jedoch nicht ohne Hilfe der Eigentümer bzw. Besteller Bund und Kantone möglich. Weil die Pensionskassen-Verpflichtungen im Geschäftsabschluss abgebildet werden, sind bilanztechnische Sanierungseingriffe wirkungsvoll und rasch zu realisieren. Diese Schlussfolgerung hat auch die SOB erkannt, nachdem sie verschiedene, auf S.5 des Berichts aufgelistete Lösungsansätze bzw. Sanierungsvorschläge geprüft hat.

Mit der im Beschluss dokumentierten Bilanzbereinigung schnüren Bund und die Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau, Appenzell-Ausserrhodon und Schwyz ein gemeinsames Lösungspaket, indem sie auf die Rückzahlung von Darlehen im Gesamtumfang von 33.9 Mio. Franken verzichten. Als letztem der Kantone liegt es nun am Kanton Schwyz, seinem Anteil von 2.9 Mio. Franken für vier im Zeitraum von 1938 bis 1983 eingeräumte Darlehen zuzustimmen. Dieser Anteil entspricht dem prozentualen SOB-Aktienanteil des Kantons Schwyz.

Bei bedingt rückzahlbaren Darlehen, wie sie nach „altem“ Eisenbahngesetz gesprochen werden konnten, handelt es sich de facto um à fonds-perdu-Beiträge, eigentlich also um Subventionen, welche in keinem der gesprochenen Fälle zur Rückzahlung gelangten. Wenn überhaupt, so sind sie beim Bund und den betreffenden Kantonen noch mit einem symbolischen Betrag in den Bilanzen aufgeführt.

Die Abschreibung dieser speziellen Darlehen hat nota bene keinen Geldfluss von Bund und Kantonen an die SOB AG zur Folge. Der Erlass dieser Darlehen soll lediglich die Bilanz der SOB entlasten und ihre Kreditwürdigkeit steigern. Damit der Erlass auch tatsächlich für den SOB-Geschäftsabschluss 2012 greift, braucht es den RRB Nr. 62/2013, welcher die Rückwirkung per 31. Dezember 2012 regelt.

Die RUVKO beriet dieses Geschäft anlässlich ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2012. Seitens SOB sind vom CEO und vom Finanzchef die Fakten offengelegt. Die RUVKO ist mit 9 : 1 Stimmen zum Schluss gekommen, dass

- angesichts der schwierigen finanziellen Situation der SOB Pensionskasse der Kanton Schwyz, zusammen mit dem Bund und den Kantonen ZH, AR, SG und TG einen angemessenen Sanierungsbeitrag leisten soll;
- mit dem Erlass von Darlehen die Bilanz der SOB spürbar entlastet werden kann, ohne dass dies finanzielle Auswirkungen in den Bilanzen von Bund und Kantonen hätte;
- dieser Sanierungsbeitrag die unternehmensinternen Sanierungsmassnahmen bei der SOB ergänzt.

Im Namen der RUVKO beantrage ich Ihnen, dem Verzicht auf die bedingt rückzahlbaren Darlehen als Lösungsbeitrag des Kantons Schwyz zur Stabilisierung des Vorsorgewerkes der SOB zuzustimmen.

Ich danke dem Vorsteher des Finanzdepartements für die klaren und transparenten Erläuterungen sowie allen Mitgliedern der Kommission für die Beratung der Vorlage. Die CVP-Fraktion spricht sich geschlossen für den Erlass der Darlehen aus.

Eintretensdebatte

KR Christian Michel: Ich nehme es vorweg: Die FDP-Fraktion beantragt grossmehrheitlich Eintreten und Zustimmung zu diesem Geschäft. Die liberale Fraktion hat den Antrag, gestützt auf die ausführlichen Unterlagen des Regierungsrates, des Finanzdepartements, geprüft. Die Zustimmung wurde anhand folgender drei Fakten erteilt:

- 1) Es darf zur Kenntnis genommen werden, dass die Geschäftsleitung der SOB diverse Sanierungsmassnahmen für ihr Vorsorgewerk eingeleitet hat und der sogenannte „*Verzicht für die Rückzahlung bedingt rückzahlbarer Darlehen*“ nur ein Element darstellt. Unbestritten ist, dass der Verzicht ein rascher, wirkungsvoller Beitrag zur Entlastung der SOB-Bilanz (und damit zur Sanierung der Pensionskasse) darstellt;
- 2) Zur Ausgangslage gehört auch, dass solche Darlehen in der Regel gar nicht zurückbezahlt werden, wie der Name vermuten lassen könnte. Sie sind ja bereits bis auf den Pro-memoria-Franken abgeschrieben. In der Kommissionsberatung wurde auch klar festgehalten, dass die sogenannt bedingt rückzahlbaren Darlehen faktisch gleichbedeutend sind mit Subventionen resp. es sich letztendlich um à fonds-perdu-Beiträge handelt. Der Wert dieses Verzichtes, oder Verlustes, hält sich damit in sehr engen Grenzen, er ist nicht vorhanden;
- 3) Bestandteil dieses Entgegenkommens ist auch der Vorbehalt des Bundes und aller Kantone, dass der Verzicht auf diese Rückzahlung allseits erfolgen muss, mittlerweile wissen wir, dass alle übrigen Kantone bereits zugestimmt haben.

Unsere liberale Fraktion stimmte dem Antrag zu, hat aber das Geschäft trotzdem mit einem gewissen Unbehagen entgegen genommen. Besorgt sind wir über die Schieflage des Vorsorgewerkes der SOB und über die in den Unterlagen erwähnten Gründe für diese missliche Lage. Das mag Anlass für eine kurze, allgemeine Note sein:

Meine Damen und Herren, leider verpasste es in der Vergangenheit vor allem die politische Linke, den Umwandlungssatz realistisch anzupassen – dies aus ideologischen Gründen. Die Politik hat uns nun eingeholt, sie wird uns in Zukunft noch mehrfach einholen. Viele Pensionskassen, nicht nur diejenige, welche heute zur Debatte steht, müssen schlussendlich mit öffentlichen Geldern unterstützt oder gerettet werden. Man fragt sich, wohin dies noch führt. Mehr Realismus und mehr Ehrlichkeit zu den Fragen der zweiten Säule wären angebracht. Wir werden uns in diesem Rat noch intensiv mit den Fragen der vorgeschriebenen Ausfinanzierung der Pensionskassen beschäftigen müssen. Es bleibt zu hoffen, dass dies dann ohne die erwähnten ideologischen und rein politisch motivierten Ansätze geschehen wird.

KR Paul Fischlin: Was bei der öV-Finanzierung passiert, ist ein Wunschkonzert und eine Katastrophe sondergleichen. Wenn Fehlbeträge vorhanden sind, z. B. bei den jährlichen Betriebskosten, Infrastrukturkosten und jetzt bei der BVG-Vorlage der SOB: Immer sollte der Steuerzahler für diese Beträge geradestehen. Schlechtes Vorbild für die SOB ist die staatliche SBB. Bei der SBB werden laufend hohe Fehlbeträge im BVG mit Steuergeldern ausgeglichen. Bei der SBB sind bis 2001 zwölf Milliarden Franken Steuergelder in die Pensionskasse eingeflossen. Wenn heute die SBB eigene Liegenschaften verkauft, fliesst der grösste Teil dieser Gelder ebenfalls in die marode Pensionskasse. So wird Volksvermögen verscherbelt. Die grossen finanziellen Unterdeckungen bei den öV-Pensionskassen haben ihre Ursache in der allzu grosszügigen Frühpensionierung des Personals, falschen Spekulationen mit BVG-Geldern am Kapitalmarkt und sinkenden Renditen der Anleihen der Eidgenossenschaft. Die meisten öV-

Betriebe weisen einen grossen Rentner-Anteil von 50% gegenüber den aktiv Arbeitenden auf. Teilweise bezahlen die öV-Betriebe auch zu wenig Prämien, weil sie diese aus dem Erwirtschafteten gar nicht bezahlen können. Der Rettungsanker ist einmal mehr der Steuerzahler. Die Pensionskasse der SOB soll laut Regierungsrat saniert werden. Ende April 2012 teilte die SOB allen Eigentümern (Bund, Kantone Schwyz, Zürich, Thurgau, Appenzell-Ausserrhodens, St. Gallen) mit, man solle auf die Rückzahlung von sechs bedingt rückzahlbaren Darlehen verzichten, sodass die Bilanz 2012 verbessert wird. Bedingt rückzahlbare Darlehen: Das tönt sehr gut. Es verfälscht aber, was real abläuft. Meistens wird gar nicht zurückbezahlt. Laut RRB sind die bedingt rückzahlbaren Darlehen beim Kanton bereits abgeschrieben. Für mich ist das unverständlich, der Kanton schreibt tiefrote Zahlen, er könnte die Millionenbeträge gut gebrauchen. Bis 2009 war die SOB bei der ASCOP versichert. Der Deckungsgrad lag damals bei tiefen 75.1%, der Fehlbetrag betrug 44 Mio. Franken. 2010 übertrug die SOB ihre Pensionskasse der SYNOVA. Der Deckungsgrad stieg auf 81.2%, der Fehlbetrag betrug 32.5 Mio. Franken. Um dies zu erreichen, nahm die SOB 10.8 Mio. Franken am Kapitalmarkt auf. Dieses Darlehen muss innert 10 Jahren amortisiert werden. Der jährliche Zins und die Amortisation dieses Darlehens wird mit kantonalen Steuergeldern finanziert, versteckt in der Abgeltung „Infrastruktur Regionalverkehr“. Die SOB und ihre Arbeitnehmer tragen mit je 1.5% zur Sanierung der Pensionskasse bei. Die BAV schlägt vor, auf die Rückzahlung von sechs bedingt rückzahlbaren Darlehen in Höhe von 33.9 Mio. Franken zu verzichten. Für den Kanton Schwyz betrifft dies vier Darlehen in der Höhe von 2.9 Mio. Franken. Leider können heute die öV-Betriebe mit den politischen Vertretern so umgehen. Die Politik schluckt alles, segnet alles ab. Nach dem Giesskannenprinzip werden alle Finanzlöcher gestopft. Kurz gesagt: Es handelt sich um ein Fass ohne Boden. Jeder Gewerbler muss seine BVG-Prämien ohne Steuergelder bezahlen. Geschätzte Damen und Herren, die soziale Marktwirtschaft hat bei der öV-Finanzierung ihre Grenzen erreicht. Ich bitte Sie, diese Vorlage abzulehnen.

KR Erika Weber: Wenn man Beschluss und Antrag liest, staunt man, dass die erste Darlehensvereinbarung ein Elektrifikationsdarlehen war, datiert vom 5. Juli 1938. Man staunt auch, dass dieses Darlehen noch immer in der Bilanz auftaucht. Das Vorsorgewerk der SOB AG befindet sich seit einigen Jahren in einer schwierigen Situation und muss deshalb mit dem Erlass dieser Darlehen entlastet werden.

Die Geschichte zeigt uns, dass die SOB 1938/39 durchgehend elektrifiziert wurde. Die damalige Hauptstrecke war die 17 km lange Strecke von Wädenswil über Biberbrugg nach dem sehr gut besuchten Wallfahrtsort Einsiedeln. Es war damals eine Pionierleistung, die beinahe 50 Promille mit 20 km zu befahren. Die Pilgerzüge waren sehr lang und der Bahnhof im Klosterdorf platzte aus allen Nähten. Die zweite wichtige Strecke führte von Rapperswil nach Arth-Goldau. Dies nur als Beispiel dafür, wie einschneidend die Spuren waren, welche die SOB hinterliess. Beispiel auch dafür, wie der öffentliche Verkehr mitgeholfen hat, eine Erfolgsstory für den Kanton Schwyz zu schreiben.

Die Darlehen für unsere Bahn sind ein geschichtlicher Abriss vom Dampfzeitalter bis zur Gegenwart. Es ist toll, wenn sich die zahlenden Kantone, zusammen mit dem Bund, zusammenraufen und die Darlehenserlasse in die Geschichtsbücher verschwinden lassen, wo sie wohl nachlesbar sind, aber der Vergangenheit angehören.

Im Namen der SP- und der Grünen Fraktion sind wir für Annahme der Vorlage.

KR Bruno Beeler: Ich liess mir sagen, dass die 2.9 Mio. Franken, welche zur Debatte stehen, insgesamt mit den restlichen 31 Mio. Franken zusammenhängen. D. h., wenn wir diese Vorlage verwerfen, spülen wir die 31 Mio., welche die SOB erhalten würde, auch noch weg. Für die SOB verursacht die Nicht-Sprechung von 2.9 Mio. Franken einen Verlust von 33.9 Mio. Franken.

Eines darf man nicht vergessen, mag man auch über den öV schimpfen wie man will: Die SOB verbindet unsere zwei Kantonsteile, diese Verbindung ist nicht ersetzbar. Dass der öV Geld kostet,

wissen wir. Hier geht es darum, dass etwas, was sowieso keinen Wert mehr hat, nämlich diese Darlehen, erlassen wird. Nochmals: Wir vernichten sonst 33.9 Mio. Franken.

KR Christoph Pfister: Ich habe noch Fragen zum Verfahrensablauf. Der Regierungsratsbeschluss wurde so begründet, dass der Erlass weder auf alte Kantonsverfassung noch auf die Revision der Geschäftsordnung Bezug nimmt, sondern nur auf die neue Kantonsverfassung. Nach der neuen Kantonsverfassung dürfte dieses Geschäft nicht referendumsfähig sein, weil es um weniger als fünf Mio. Franken – nämlich 3 Mio. – geht. Meine Frage lautet, und da mache ich ein Fragezeichen: Gemäss Geschäftsordnung haben wir die Ausgabenbremse eingeführt, d. h. einer Ausgabe von Fr. 125 000.-- müssen 60 Mitglieder des Kantonsrates zustimmen. Im RRB wird man mehr oder weniger im Dunkeln gelassen, ob es sich hier um eine Ausgabe handelt oder nicht. Nach der Literatur ist eine Darlehensgewährung, die dem öffentlichen Interesse von Dritten dient, als Ausgabe zu qualifizieren. Der Verzicht auf eine Rückzahlung ist finanzrechtlich wie eine Ausgabe in gleicher Höhe zu behandeln, so sagt es uns zumindest die Literatur. Es wird jetzt argumentiert, der Betrag sei abgeschrieben worden, was aber wahrscheinlich nicht entscheidend sein kann. Entscheidend ist – zumindest wie ich es gelernt habe – dass ein Darlehen eine Forderung ist. Ich gebe jemandem Geld und ich habe die Forderung an ihn, mir das zurück-zuzahlen. Wir sprechen jetzt hier von bedingten Darlehen, das heisst, dass das Darlehen noch im vollen Umfang besteht, jedoch nur rückzahlbar ist, wenn der Zweck nicht mehr erfüllt wird. Aus meiner bescheidenen Warte erachte ich deshalb den Betrag als Ausgabe, welche laut Geschäftsordnung der Ausgabenbremse untersteht. Ich hätte gerne gewusst, ob hier 60 Kantonsräte zustimmen müssen.

KRP Elmar Schwyter: Im Moment liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich gebe das Wort unserem Finanzdirektor.

RR Kaspar Michel: Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, ich habe beinahe vermutet, dass diese ganze Geschichte auf Verfahrensfragen hinausläuft. Wir sind aber vorbereitet und können die Fragen beantworten.

Die Frage, die es bei diesem Geschäft zu beantworten gilt, ist an für sich einfach, Sie kennen sie: Will der Kanton Schwyz, zusammen mit den andern Eigner-Kantonen – uns gehört diese SOB auch zu einem Teil – beitragen zur Rettung des Vorsorgewerkes SOB, ja oder nein? Diese Frage müssen Sie heute beantworten. öV-Politik ist in diesem Fall grundsätzlich sekundär. Die zweite Frage lautet: Will der Kanton Schwyz auf alte, ja auf uralte, bedingt rückzahlbare Darlehen – ich komme noch darauf zurück, da der Name täuscht – verzichten, weil diese Darlehen absolut und offensichtlich uneinbringlich sind, für alle Zeiten? Hier kommt nie mehr etwas zurück und es gibt nicht ein einziges, bedingt rückzahlbares Darlehen, welches je zurückerstattet wurde. Diese Darlehen sind bei uns bis auf einen Erinnerungsfranken abgeschrieben. Mit Umstellung auf HRM2 werden genau solche Sachen definitiv eliminiert, zumindest sieht es die Muster-gesetzgebung so vor. Will man diesen Schritt zusammen mit andern Partnern machen oder melden wir heute nach St. Gallen: „Wir machen nicht mit“ und verhindern somit, dass die SOB durch Erlass dieser bedingt rückzahlbaren Darlehen einen ausserordentlichen Gewinn 2012 verbuchen kann, somit das Eigenkapital stärken wird und nicht unter (und diese Gefahr besteht mittelfristig) Art. 725 OR, die sogenannte Überschuldungsklausel, fallen wird? Wir leisten einen wirklich nachhaltigen Beitrag an die Sicherung dieses Vorsorgewerkes. Durch alle beratenden Gremien und das Departement ging die Frage: „Was ist ein bedingt rückzahlbares Darlehen?“ KR Christoph Pfister, ich weiss nicht, auf welche Literatur Sie sich beziehen: Ein bedingt rückzahlbares Darlehen ist ein bisschen ein euphemistischer Begriff. Dies, weil das Wort „Darlehen“ enthalten ist. Und wie wir alle wissen: Darlehen heisst, ich sollte es irgendwann unter bestimmten Umständen möglicherweise einmal zurückerhalten. „Bedingt rückzahlbar“ ist nichts anderes als ein Investitionsbeitrag, eine klassische Subvention. Das Geld geht raus und ist weg. Wenn Sie die entsprechenden Unterlagen und Materialien von 1938, von 1970, 1977 und von 1983 studieren, sehen Sie das genau (auch wer zuständig war). Es handelt sich um eine

klassische Ausgabe, die getätigt wurde. Die Ausgabe ist weg. Der Ausgangspunkt – und hier komme ich zur Fragebeantwortung von KR Pfister – ist nicht das Darlehen, das sind Subventionen, Investitionsbeiträge, welche abgeschrieben wurden, bei uns keinen Wert mehr darstellen, keine Veränderungen in unserer Bilanz zeigen, ob man sie entfernt oder stehen lässt. Die wichtigste Frage in diesem Zusammenhang ist: Was sagt § 75 Abs. 3 GO-KR, wo Sie, meine Damen und Herren, bestimmt haben, dass Ausgaben einem hohen Quorum unterliegen müssen, also 60 Kantonsräten. Wir haben das Ganze sehr genau und definitiv abklären lassen, wir haben die Problematik mit dem Rechtsdienst von allen Seiten beleuchtet. Dieser Erlass fällt nicht unter § 75 Abs. 3 GO KR, weil es sich nicht um eine Ausgabe im engeren Sinn handelt, der Erlass bedeutet keine Ausgaben für den Kanton Schwyz. Wir geben mit diesem Entscheid kein Geld aus, das haben wir schon längst getan. Wir haben die Beträge definitiv abgeschrieben, das Geld ist weg.

Das ist der Hintergrund des Ganzen. Sie können also mit einem Mehr von 51% diesem Erlass zustimmen oder nicht. Ich bitte Sie aber, für den Erlass zu stimmen. Es handelt sich um einen Akt der Solidarität, bei aller Problematik, für welche ich sehr viel Verständnis aufbringe. Wir hatten im Kanton Schwyz bereits einen analogen Fall mit der Auto AG. Man muss sich fragen, – und hier muss das Übel an der Wurzel gepackt werden – warum haben wir Unterdeckungen von Vorsorgewerken? Der Katalog geht, KR Paul Fischlin, noch viel weiter, als Sie erwähnt haben. Es ist nicht nur die schlechte Rendite. Eines der Hauptprobleme ist ganz simpel die Überalterung. Dazu kommen die sozialen gesellschaftlichen Ansprüche auf Frühpensionierung, welche man finanzieren muss. Das heisst, die Pensionskassen werden dadurch von den Einzelpersonen länger in Anspruch genommen. Hierfür fehlt das Geld. Deshalb müssen für die Pensionskassen realistische Grundlagen geschaffen werden, sie müssen so angepasst werden, dass das Ganze finanzierbar ist. Leider passiert das landesweit nicht. Mit diesem Problem werden wir uns bei unserer eigenen Pensionskasse beschäftigen müssen.

Ich bitte Sie, dem Antrag auf Erlass der bedingt rückzahlbaren Darlehen zuzustimmen, damit wir melden können, dass auch der Kanton Schwyz diesen Beitrag, diese Hilfe gewähren wird. Dies für einen öV, KR Paul Fischlin, der immer wieder vom Volk gefordert, politisch abgesegnet, demokratisch legitimiert wurde – und der unheimlich wächst. Gerne würden wir nach St. Gallen melden: Ja, wir machen mit, wir helfen. Es wurde uns von der SOB-Geschäftsleitung und auch von der Kommission sehr glaubhaft versichert, dass dies ein wesentlicher und nachhaltiger Akt ist. Die Regierung steht dahinter, die Kommission grösstenteils auch. Ich bitte auch Sie um Unterstützung. Herzlichen Dank.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Dem Erlass der bedingt rückzahlbaren Darlehen im Zusammenhang mit der Sanierung der Pensionskasse der SOB AG wird mit 57 : 23 Stimmen zugestimmt.

5. Bericht über den Wanderweg-Unterhalt (RRB Nr. 1079/2012)

Eintretensreferat

LS Andreas Barraud: Herr Kantonsratspräsident, geschätzte Damen und Herren. Mit der von KR Roland Gwerder und Mitunterzeichnenden eingereichten Motion M 6/10 wurde der Regierungsrat

eingeladen, die Grundeigentümer öffentlicher Wege mit privater Unterhaltungspflicht von ihrem Weg-Unterhalt zu befreien. Anlässlich der November-Sitzung wurde diese Motion durch den Kantonsrat in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt. Der Regierungsrat zeigt Ihnen im vorliegenden Bericht, weshalb er zum Schluss kommt, dass bis auf Weiteres an der bisherigen Regelung der Wegrodel-Verordnung festgehalten werden soll.

Nicht zum ersten Mal befassen sich Regierung und Parlament mit der Frage, ob die Wegrodel-Unterhaltungspflicht ganz oder teilweise aufgehoben werden soll. Zu dieser grundsätzlichen Frage äusserte sich der Regierungsrat bereits mehrfach. Er erachtet den Wegunterhalt für die Pflichtigen nach wie vor als zumutbar. Bereits 1958 erliess der Kantonsrat die heute noch geltende Wegrodel-Verordnung über die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltungspflicht. Auf dieser Grundlage wurden in unserem Kanton nach wie vor verschiedene Wegstücke als Fussweg im Wegrodel bezeichnet. Die Unterhaltungspflicht ist bei diesen Wegabschnitten traditionell primär Privatsache. Wie der Wortlaut von § 1 der Verordnung besagt, gelten als öffentliche Wege im Sinne der Verordnung allgemeine Fahrwege, beschränkt oder unbeschränkt befahrbare Viehfahrwege, Winterfahrwege und Fusswege, welche dem Gemeindegebrauch gewidmet sind und deren Unterhalt Privaten obliegt. Genau dieser Unterhalt soll – nach dem Ansinnen der Motionäre – verstaatlicht werden.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die entsprechenden Wegabschnitte weiterhin von den Pflichtigen unterhalten werden sollen. Gestützt auf die kantonale Fuss- und Wanderwegverordnung besteht für den Kanton und die Gemeinden aber bereits heute die Möglichkeit, den Unterhalt an Wegen, die regelmässig eines ausserordentlichen Unterhalts bedürfen, welcher den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann, zu übernehmen. Die Frage der Zumutbarkeit des Wegunterhaltes für private Pflichtige ist in der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege geregelt. Von der Möglichkeit, dass Kanton oder Gemeinden die Pflichtigen unterstützen können, wurde schon wiederholt Gebrauch gemacht. Diese Praxis bewährte sich insbesondere bei Instandstellungsarbeiten nach grösseren Unwetterschäden. Nach Auffassung des Regierungsrates ist im Zusammenhang mit den aktuellen Sparbemühungen eine Übernahme der Unterhaltungspflicht beim Wegrodel nach wie vor nicht opportun. Es würden – bei einer Übernahme durch den Kanton – zusätzliche Kosten von rund Fr. 50 000.-- anfallen, für die Gemeinden hätte eine Übernahme Mehrbelastungen von rund Fr. 165 000.-- zur Folge. Unter dem Aspekt der wiederholt geforderten Aufgabenverzichtsplannung und der geforderten Kosteneinsparungen ist eine solche Kostenübernahme nicht zu verantworten. Zudem würde eine solche Regelung in ungebührlicher Weise in die Autonomie der Gemeinden eingreifen. Viele Gemeinden, geschätzte Damen und Herren, sind nicht ohne Weiteres bereits, zusätzliche Kosten für den Fuss- und Wanderwegunterhalt zu übernehmen. Im Zentrum der Kantonsratsdebatte vom November 2010 sind zusätzliche Fragen zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen einer allfälligen Übernahme der Wegunterhaltungspflicht aufgeworfen worden: Einerseits die Haftung des Werkeigentümers, andererseits die Haftung des Tierhalters. Diesen beiden Haftungsproblematiken sind Unterhaltungspflichtige ausgesetzt. Dazu gesellt sich die Eigenverantwortung des Wegbenutzers. Zu erwähnen ist, dass ein Wanderwegbenutzer in eigener Verantwortung unterwegs ist, er hat deshalb dafür besorgt zu sein, dass ihm kein unsorgfältiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Nach Auffassung des Regierungsrates können sich Private schon heute von diesem Haftungsrisiko befreien, indem sie eine Dienstbarkeit zugunsten des Gemeinwesens errichten oder sich von der Gemeinde eine sogenannte Schadloshaltungserklärung ausstellen lassen. Auch bei der Haftungsfrage für Tierhalter ist die Rechtslage klar. Es ist immer wieder die Rede von Angriffen weidender Mutterkühe oder von Attacken nicht angeleinter Hunden auf Wanderer und weidende Tiere. Hier gilt generell der Grundsatz, dass der Tierhalter für die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden verantwortlich ist.

Abschliessend weise ich nochmals darauf hin, dass der Regierungsrat das Umweltdepartement beauftragte, ein Konzept für den Langsamverkehr auszuarbeiten und dieses Konzept dem Regierungsrat bis Ende des laufenden Jahres vorzulegen. Wir erstellen momentan eine Übersicht über die bestehenden und künftigen Radrouten. Diese Angaben werden ins Gesamtkonzept

„Langsamverkehr“ aufgenommen und dort integriert. Der weitere zeitliche Ablauf sieht ungefähr wie folgt aus:

Entwurf, Bericht und Vorlage sowie das interne Mitberichtsverfahren werden circa anfangs September 2014 lanciert, dann erfolgt die Verabschiedung durch den Regierungsrat und der Start der Vernehmlassung. Diese Vernehmlassung wird im 3. oder 4. Quartal des nächsten Jahres über die Bühne gehen, die Verabschiedung zuhnden des Kantonsrates erfolgt im 3./4. Quartal 2015, die Inkraftsetzung ist geplant auf den 1. Januar 2016. In diesem Prozess wird zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang für die heutigen Wegrodelstrecken ein gesteigerter Gemeingebrauch resultieren wird. Dann, meine Damen und Herren, wird auch entschieden, ob Unterhalt und Haftung für die betroffenen Wegabschnitte neu geregelt werden müssen. In diesem Sinne bitte ich Sie um Kenntnisnahme des Berichtes und darum, das Postulat M 6/10 als erledigt abzuschreiben. Herzlichen Dank.

Eintretensdebatte

KR Roland Gwerder: Zuerst möchte ich dem Regierungsrat für den Bericht herzlich danken. Am 25. November 2010 ist unsere Motion vom Kantonsrat in ein Postulat umgewandelt worden. Daraufhin hat sich der Verband der Schwyzer Korporationen im Dezember 2010 bei der Schwyzer Regierung schriftlich gemeldet, um das ganze Wanderwegwesen miteinander zu begutachten, damit zusammen eine sachgerechte Lösung gefunden werden kann. Bis heute fand weder eine Kontaktaufnahme noch gemeinsame Besprechung statt. Das finde ich persönlich sehr schade, befindet man sich doch auf dem Eigentum von Dritten, während unsere Beamten sich quasi in einem Büro oder hinter dem Gesetz verstecken. Die Landeigentümer wurden auch erst mit uns durch diesen Bericht informiert. Die Antwort der Regierung liess zwei Jahre auf sich warten – wir sehen, wie schwierig dieses Thema zu behandeln ist. Im Bericht der Regierung werden aus meiner Sicht die Probleme nicht gelöst, weder für die Wanderer noch für die Grundstückseigentümer dieser Wanderwege.

Obwohl die Anzahl der Wanderer und vor allem auch der Biker auf diesen Wanderwegen stark zugenommen hat, sind weiterhin die Land- und Waldeigentümer für den Unterhalt zuständig. Auch die Unfallhaftung ist ihnen als Werkeigentümer sicher. Die jährlichen Unterhaltskosten für den Wegrodel Wanderweg von gut Fr. 200 000.-- können von Gemeinden und Kanton nicht getragen werden – von den privaten Grundstückbesitzern und den Korporationen wird dies aber weiterhin verlangt, obwohl sie durch die vielen Wanderer und Biker doch einiges an Mehrarbeit zu leisten haben. Ein Beispiel: Die Oberallmeindkorporation Schwyz, auf deren Gebiet sich die meisten Wanderwege im Kanton Schwyz befinden, bezahlt für den Wegunterhalt jährlich mehrere zehntausend Franken, ohne dass das zu ihren Kernaufgaben gehören würde. Die Oberallmeindkorporation wird auch immer wieder mit Haftungsfragen konfrontiert, immer wieder kommt es auch zu Reklamationen wegen des Unterhalts. Ich glaube, dass der Kanton zwar für neue Sachen immer wieder Geld hat, den bestehenden aber zu wenig Sorge trägt.

Nun zu meinen Fragen. Im Bericht der Regierung stehen die Begriffe „unterhaltsrelevant“ und „nicht unterhaltsrelevant“, als unterhaltsrelevant gelten 8.5%, bei den Verbindungswanderwegen sind 7.8% unterhaltsrelevant. Das heisst für mich: Gut 90% dieser Wege benötigen keinen Unterhalt...Was mich auch erstaunt: Es müssen ziemlich genaue Pläne vorhanden sein – die Grundeigentümer kennen diese aber nicht. Meine erste Frage an den Regierungsrat: Können diese Grundeigentümer nicht auch einmal informiert werden, welche ihrer Wege unterhaltsrelevant sind.

Zur zweiten Frage: Was versteht die Regierung überhaupt unter „unterhaltsrelevanten“ Wanderwegen? Ich möchte die genaue Bedeutung des Wortes wissen.

Die dritte Frage: Bei den 90% der Wanderwege, auf welchen kein Unterhalt zu erfolgen hat: Kann man auch dort haftbar gemacht werden oder nicht?

Letzte Frage zum Langsamverkehrs- und Radrouten-Konzept: Werden die Eigentümer hier mit einbezogen, damit auch sie dazu Stellung nehmen können? Ich danke für die Beantwortung meiner Fragen.

KR Bruno Siegrist: Dem ausführlichen Bericht des Regierungsrates entnehmen wir, dass die Regierung die heute geltende Unterhaltungspflicht für die jeweiligen Grundeigentümer belassen will. Dies auch deshalb, weil bereits heute die Möglichkeit besteht, bei Wanderwegen, welche einen ausserordentlichen, den jeweiligen Eigentümern nicht zumutbaren Unterhalt verursachen, die Gemeinden und den Kanton in die Pflicht zu nehmen. Wir von der FDP sind klar der Meinung, dass nicht ständig neue Aufgaben der öffentlichen Hand zuzuweisen sind. Wir teilen also die Meinung der Regierung und appellieren an die Eigenverantwortung der Wegbenutzer und Werkeigentümer. Die Wanderer sind primär selbst verantwortlich, eine unfallfreie Wanderung vorzunehmen. Für Grundeigentümer ist es zumutbar, in periodischen Abständen zu prüfen, ob Unterhaltsarbeiten zu machen sind und ob allenfalls hierzu die Gemeinde oder der Kanton eingebunden werden können. Wir nehmen den Bericht in der vorliegenden Form zur Kenntnis und betrachten das Postulat M 6/10 als erledigt.

KR Paul Furrer: Das Postulat M 6/10 ist mit vorliegendem Beschluss für uns erledigt. Die Regierung zeigt, welche Kosten den Gemeinden und dem Kanton durch die Unterhaltungspflicht jährlich entstehen würden. Auch zeigt der Bericht auf, wie viele Wegstrecken effektiv unterhaltsrelevant sind und was dieser Unterhalt pro Laufmeter kostet. Weiter zeigt der Bericht auf, was der einzelne Landbesitzer dagegen tun kann, wenn er auf seinem Wegstück zu übermässigem Unterhalt verpflichtet wird. Bezüglich Haftung zeigt der Bericht auf, dass das Haftungsrisiko für den Werkbesitzer besteht, dieses jedoch als gering zu betrachten ist, da Unfälle nicht per se auf schlecht unterhaltene Wanderwege zurückzuführen sind.

Mit mehr Erstaunen nehme ich jedoch zur Kenntnis, dass sich noch heute einzelne Gemeinden standhaft dagegen wehren, Wegrodel-Verzeichnisse zu erstellen. Da hätte ich – und wohl auch die Öffentlichkeit – gerne gewusst, um welche Gemeinden es sich handelt. Für die SP- und die Grüne Fraktion gilt das Postulat als erledigt. Wir sehen keinen Handlungsbedarf bezüglich Unterhalt des Wanderwegnetzes von dieser jahrzehntelangen Tradition abzuweichen. Wer ein Grundstück kauft, weiss, welche Dienstbarkeiten er damit eingeht. Dieser Grundsatz spielt auch hier.

KR Andreas Meyerhans: Ich danke der Regierung für die Beantwortung des Postulats. Verschiedene Punkte wurden jetzt aufgegriffen, auf welche ich nochmals eingehen möchte. Herr Landesstatthalter, es hat mich gefreut, dass Sie in ihrem Referat gesagt haben, dass wir ein Radroutenkonzept haben werden und dass dann auch, Zitat: „Die Frage des Unterhalts und der Haftung für betroffene Wegabschnitte neu gestellt und wohl auch neu geregelt werden“. Leider sagten Sie vier Minuten früher, dass der Kanton keinen Handlungsbedarf sehe und sowieso kein Geld habe. Also weiss ich heute schon, was bei diesem Radrouten-Konzept rausschaut: Dasselbe, das wir heute haben, was bedauerlich ist. Meine Hoffnung, dass etwas davon realisiert wird, ist bereits ein bisschen gedämpft.

Der zweite Punkt, den ich erwähnen möchte, ist bereits von KR Paul Furrer angesprochen worden: Wir haben ein Wegrodelgesetz von 1958. Es gibt aber heute noch Gemeinden, welche kein oder nur einen nicht aktualisierten Wegrodel führen. Die Gemeinden werden nun eingeladen, diesen Wegrodel zu schaffen oder zu bereinigen. Der Kanton will anschliessend, basierend auf diesem Wegrodelnetz, ein Radroutenkonzept ausarbeiten. Mir ist unklar, wie ein Radroutenkonzept geschaffen werden soll, wenn der Wegrodel fehlt. Im November überlegte ich mir, ob ich eine kleine Anfrage machen soll, um zu fragen, wie vorgegangen werden soll, damit die Grundlagen für das Konzept vorhanden sind. Wahrscheinlich bekommen wir die Antwort bald.

Es geht, und das hat KR Roland Gwerder angetönt, nicht um das kleine Weglein vor dem Haus, sondern um die langen Wegstücke, die von irgendwem benutzt werden und welche von

Vereinigungen wie der OAK oder anderen Korporationen entsprechend unterhalten werden müssen. Ich hatte gestern das Vergnügen, im Verkehrsverein Muotathal vorbeizuschauen. 220 Kilometer Wanderwege werden dort vom Verkehrsverein unterhalten. 1369 Arbeitsstunden 2012, Frondienst. Man hat dieses Wegnetz jetzt mit Fr. 46 000.-- unterhalten, man war zufrieden. Als ich die Frage stellte, was jetzt „unterhaltsrelevant“ und was „nicht unterhaltsrelevant“ sei, bekam ich erstens keine Antwort und zweitens musste ich bei jedem zweiten Weg nach den Kriterien, welche im RRB auf Seite 4 aufgelistet sind, sagen: Das sind ja alles nicht unterhaltsrelevante Wege, welche da nach einem strengen Winter unterhalten wurden. Die 8.5% und die 7.8% kamen bei den Leuten komisch an, KR Roland Gwerder hat es angetönt: Eigentlich weiss niemand, was die Kriterien sind. Wenn ich morgen den Nächsten fragen würde, käme der auf 3.7% oder 4.8%, der Übernächste auf 15.5% oder 12.7%. Die Auswirkungen, geschätzte Damen und Herren, lassen sich bei den eingesetzten Fr. 1.60 pro Laufmeter, leicht selbst ausrechnen. Ich sehe hier noch Handlungsbedarf. Wir müssen uns, geschätzte Damen und Herren, fragen: Was ist uns unser Wanderwegnetz wert. Wir haben den Betrag letztes Jahr miteinander gekürzt, heute lese ich bei den Sparmassnahmen der Gemeinde Freienbach, dass als erstes der Wanderweg-Unterhalt gestrichen werden soll. Es wird eine Verbundaufgabe bleiben, wir werden das Ganze anschauen müssen.

Auch auf die Frage der Haftbarkeit soll eingegangen werden. Ich danke dem Regierungsrat für die Ausführung der verschiedenen Möglichkeiten. Wenn aber jede und jeder eine Dienstbarkeit mit der Gemeinde abschliesst, bin ich auf das Schlussresultat gespannt, wenn gewisse Organisationen z. B. Hunderte von Kilometern mit einer Dienstbarkeit belegen wollen. Schlussendlich, meine Damen und Herren, ist doch die Frage, was wir unter dem „gesteigerten Gemeingebrauch“ verstehen. Wir haben einen Wegrodel von 1958, der damals noch ganz andere Funktionen hatte. Damals hatten wir wahrscheinlich noch nicht so viele Wanderer in allen Gebieten. Diese Frage müssen wir am Schluss lösen. Wir werden sehen, dass das nicht unbedingt günstiger wird. Ich bin gespannt, Herr Landesstatthalter, wie das Radrouten-Konzept aussehen wird. Die CVP hat die Hoffnung, dass dieser Zwischenbericht nicht auch zum Endbericht wird und das Konzept nicht realisierbar ist, weil a) die Wegrodel nicht vorliegen (schade, dass die Gemeinden das nicht getan haben) und b) es nicht möglich ist, weil sich nichts anderes machen lässt.

KR Franz Laimbacher: Vorab möchte ich dem Regierungsrat und seinen Mitarbeitenden ganz herzlich danken für die Erstellung dieses Berichtes. Kollege Meyerhans hat fast alles gesagt, was es zu sagen gibt. Es geht darum, dass wir dort ein Fuss- und Wanderwegrecht haben, wo es auf der rechtlichen Basis der Wegrodel möglich ist. Nur – die Wegrodel, welche 1910 erstellt wurden und teilweise von 1958 stammen, hatten damals eine andere Bedeutung als heute. Vor allem wurden an die Wege ganz andere Anforderungen gestellt. Die Unterhaltungspflicht aber wurde anhand der Wegrodel bei den jeweiligen Eigentümern belassen. Zudem hatten sie ihr Land zur Verfügung zu stellen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt ein Wanderweg als Werk. Es besteht eine Haftung des Werkeigentümers. Auch die Haftung wegen allenfalls mangelndem Unterhalt obliegt ihm. Gleich sieht es bei der Haftung von durch Tiere verursachten Schäden aus.

Hier finden wir aber heute, durch die Bewirtschaftung mit der Ammenhaltung, eine total veränderte Situation, wie LS Barraud sagte. Wir haben die veränderte Situation aber auch auf der menschlichen Seite, indem es Leute gibt, die kaum mehr wissen, wie eine Kuh aussieht. In jedem Fall aber – sollte es zu einem Unfall kommen – muss der Werkeigentümer beweisen, dass er sich keine Fehler zuschulden kommen liess. Das heisst, es ist Juristenfutter. Beweisen Sie als Werkeigentümer, dass der Viehdurchgang von Ihnen geschlossen wurde, respektive dass der Wanderer diesen Durchgang auch wieder schloss. Sollte aus so einer Situation, egal wer den Durchgang nicht schloss, zu einem Unfall kommen: Wer ist hier haftbar? Da lässt sich lange hin und her streiten, und hier spreche ich aus eigener Erfahrung.

Welche Verantwortung trägt der Wanderweg-Benutzer? Er hat für sich selbst die Verantwortung zu übernehmen, d. h. er braucht ein einigermaßen nützliches Schuhwerk, trägt aber vielleicht eine unzweckmässige Kleidung, was man ihm eventuell vorwerfen könnte. Fazit des Gesetzes, welches

wir heute haben: Es ist einseitig und in erster Linie benutzerfreundlich. Ich hoffe, wie Kollege Meyerhans, dass diese Einseitigkeit im versprochenen Konzept „Langsamverkehr“ ausgemerzt wird. Dadurch sollten wir ein zeitgemässes Fuss- und Wanderweggesetz erhalten. Danke.

KR Christoph Pfister: Das Geschäft handelt eigentlich nur vom Unterhalt über die Wanderwege. Ich erlaube mir dennoch, etwas Grundsätzliches zur Verordnung über die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltungspflicht zu sagen. Wir haben gehört, dass diese Verordnung sehr alt ist, ein Unikum im Kanton Schwyz. Diese Wegrodel bestehen z. T. seit über 100 Jahren. Vor 100 Jahren waren die Verbindungen im Kanton Schwyz schlecht, nicht sicher oder überhaupt nicht vorhanden. Im Wegrodelgesetz werden Fahrwegrecht, Fusswegrecht, Winterweg, Reistweg usw. geregelt. Es geht also auch um Strassen. Die Strassen sind heute auch so ausgestaltet, dass private Strassenstücke persönlich unterhalten werden müssen. Es handelt sich also nicht nur um Wanderwege.

Seit dem letzten Jahrhundert hat sich Wandel vollzogen, die Umstände veränderten sich. Heute werden die Fahrwege nicht mehr mit der Kutsche befahren, sondern mit Autos. Wir haben auch andere Instrumente: Erschliessungspläne, Nutzungsplanung, Wanderweggesetze, Wanderwegauflagen usw. Ich bin überzeugt davon, dass der Wegrodel nicht mehr den heutigen Verhältnissen entspricht. Als echt liberaler Mensch ist mir das Eigentum wichtig. Es ist das Eine, wenn der Staat zu mir kommt und mir vorschreibt, etwas zu dulden, damit der Staat auf meinem Eigentum etwas machen kann, das ich zulasse, z. B., dass ein Weg oder eine Strasse durch mein Grundstück führt. Es ist aber nochmals etwas anderes, wenn derselbe Staat kommt und sagt, du musst jetzt für die Öffentlichkeit den Unterhalt erbringen und ihn auch bezahlen, die Öffentlichkeit braucht nichts zu bezahlen, kann alles auf deinem Grundstück benutzen, muss nichts dazu beitragen. Hier besteht ein qualitativer Unterschied.

Es wurde auch gesagt, dass der Grundeigentümer die Haftpflicht tragen muss. Dass die Gefahr eines Unfalls besteht, schleckt keine Geiss weg. Das verträgt sich nicht mit dem Begriff „Eigentum“. Ich bin überzeugt, wenn die Öffentlichkeit, das Gemeinwesen, etwas will, soll sie auch einen Teil daran bezahlen. Meines Erachtens ist die heutige Situation auch rechtsungleich. Es wurde gesagt, gewisse Gemeinden kennen gar keinen Wegrodel. Das heisst, der Grundeigentümer wird nicht überall gleich behandelt. Rechtsungleich ist auch, dass – wenn man heute einen neuen Weg macht – diesen nach dem Wanderweggesetz macht oder bei den Strassen nach der Erschliessungsplanung, wo dann die Öffentlichkeit den Unterhalt trägt. Es ist ja so, dass die neu erstellten Wege durch das Gemeinwesen getragen werden, nicht durch den privaten Grundeigentümer. Heute würde es sich niemand gefallen lassen, wenn der Staat käme und dem Eigentümer befahlen würde, die Kosten zu tragen und den Unterhalt zu bezahlen. Nur wer das Pech hatte, vor mehr als einem Jahrhundert in den Wegrodel aufgenommen worden zu sein, soll diese Pflicht jetzt bezahlen. Meines Erachtens verletzt dieses Verhalten das Rechtsgleichheitsgebot. Ich habe auch schon erlebt, dass aufgrund von veränderten Verhältnissen eine Strasse in die Bauzone aufgenommen wurde. Und der arme Grundeigentümer muss nun für das ganze Quartier sein Strassenstück unterhalten, er muss die Schneeräumung veranlassen und die Kosten tragen. Das ist unverhältnismässig.

Wir haben noch andere Instrumente, ich habe es erwähnt: Erschliessungsplanung, Wanderweggesetz etc. Meines Erachtens muss diese Verordnung über die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltungspflicht aufgehoben werden. Es mag vor einem Jahrhundert richtig gewesen sein – heute sicher nicht mehr.

Zudem erlaube ich mir noch zu einigen Punkten Stellung zu nehmen, über welche vorher argumentiert wurde.

Es wurde gesagt, man könne eine Dienstbarkeit eingehen. Eine solche Dienstbarkeit würde jeder sofort eingehen, doch das Gemeinwesen muss damit einverstanden sein. Man kann nicht einfach sagen: „Gemeinderat, du musst nun diese Dienstbarkeit eingehen“. Ein sorgfältiger Gemeinderat geht keine Dienstbarkeit ein – er müsste ja die Kosten tragen. Wie gesagt, die Gemeinde übernimmt in ausserordentlichen Fällen den Unterhalt. Auch hier bezweifle ich, dass es mehr als eine Handvoll Fälle im Kanton Schwyz gibt, wo die Gemeinwesen den Unterhalt freiwillig

übernommen haben. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, dass der vorliegende Bericht ohne Zustimmung zur Kenntnis genommen wird.

LS Andreas Barraud: Ich glaube, Sie haben mit Ihren vielen Voten auch einen Kernpunkt angesprochen, nämlich unsere Gesellschaft. Es wurde erwähnt, dass der Wegrodel über 100 Jahre alt ist, die Wegrodelverordnung über 50 Jahre alt. Es ist meines Erachtens an der Zeit, sich über neue Strukturen und Möglichkeiten Gedanken zu machen. Ich versuche, dies im Schlussvotum aufzuzeichnen. Welche Fragen müssen bei der Erarbeitung des Langsamverkehrskonzeptes gestellt werden? Ich glaube, dass es nicht explizit um eine Anpassung des Wegrodels geht, ich denke, wir müssen uns eher gesellschaftspolitische Fragen stellen. Wir haben ja nicht nur den Wegrodel, wir haben auch Wuhrkorporationen, Flurgenossenschaften, Strassengemeinschaften, welche an und für sich für gewisse Unterhalte zuständig sind. Es wird wahrscheinlich konsequent sein, wenn man auch diese Themen diskutiert.

Nochmals zum Langsamverkehrskonzept. Für dessen Erarbeitung nehmen wir uns wirklich Zeit, um die konkreten Fragen möglichst beantworten zu können. Die Debatte hat gezeigt, dass dies nicht ganz einfach sein wird.

Ich möchte noch ein paar Fragen, gestellt von KR Roland Gwerder, beantworten. Es geht um die Unterhaltsrelevanz. Weshalb wir auf solche Zahlen kommen? Wir haben 2011 eine relativ detaillierte Erhebung veranlasst und ich glaube, dass wir im Bereich des Hauptwanderwegnetzes die Zahlen ziemlich genau kennen, weil wir für Betrieb und Unterhalt zuständig sind. Bei 365 km geht man davon aus, dass 31 km unterhaltsrelevant sind. Es gibt keine rechtliche Definition des Wortes. Wir definieren „unterhaltsrelevant“ so, dass dort ein jährlicher Unterhalt notwendig ist, bedingt z. B. durch Schneeschmelze, Rutschungen, Unwetter. So lässt sich der „unterhaltsrelevante“ Anteil am Wanderwegnetz berechnen. Entsprechend ist der nicht unterhaltsrelevante Anteil der Teil, der keinen jährlichen Unterhalt benötigt, z. B. dort, wo ein Wanderweg auf einer Strasse verläuft. Das ist die Definition. Deshalb lässt sich diese 3-Satz-Rechnung machen, wir kommen dann auf die 8.5% resp. auf die 7.8% obwohl – und hier gebe ich KR Roland Gwerder recht – verschiedene Gemeinden noch keinen gültigen Wegrodel besitzen. Wir haben Hochrechnungen gemacht, man weiss ja ungefähr, wie viele Kilometer das ausmacht. Deshalb bitte ich Sie, diese Zahlen nicht als absolut zu betrachten.

Zur Haftungsfrage: Die Haftung gilt natürlich sowohl im Fall „unterhaltsrelevant“ wie auch im Fall „nicht unterhaltsrelevant“. Der Werkeigentümer ist verantwortlich, was wir im Bericht auch aufgezeigt haben.

Zur Frage, ob der vorliegende Bericht als Zwischenbericht zum Konzept „Langsamverkehr“ zu verstehen sei: Ja, ich denke, man kann ihn als solchen betrachten, enthält er doch den Zeitplan und zeigt den Prozess auf. Sie können versichert sein, dass wir alle Involvierten einbeziehen. Schlussendlich möchten wir doch eine Verordnung, ein Konzept, welches auch in den Gemeinden von der Basis getragen wird, ein Konzept, welches breit abgestützt ist. Soviel zu den einzelnen Fragen. Nochmals herzlichen Dank für die positive Aufnahme des Berichtes, aber auch für die kritischen Voten. Wir werden diese in die weitere Planung aufnehmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Der Bericht wird mit 47 : 33 Stimmen zustimmend zur Kenntnis genommen.

6. Termin der Wahlen, für die der Kantonsrat zuständig ist, Motion M 7/12 (RRB Nr. 1119/2012)

Eintretensreferat

KR Roger Brändli (Präsident der Rechts- und Justizkommission): Bei diesem Geschäft handelt es sich um einen Vorstoss der Rechts- und Justizkommission. Um was geht es? Die heutige Regelung in der Geschäftsordnung sieht vor, dass der Kantonsrat in der ersten Sitzung der Legislatur die Wahlen, für die er zuständig ist, vornimmt. Die erste Sitzung des Kantonsrates hat immer zwischen dem 20. und 30. Juni stattzufinden. Die gewählten Personen treten ihr Amt am 1. Juli an, d. h. zwischen dem Wahltag und dem Tag, an welchem die Gewählten ihr Amt antreten sollten, liegen maximal zehn Tage. Das ist kein Problem, wenn es sich um Bestätigungswahlen handelt, um Personen also, welche bereits im Amt sind und die am 1. Juli mit der neuen Amtsdauer beginnen. Es ist aber ein Problem, wenn es sich um Nachfolgewahlen oder um umstrittene Wahlen handelt: Die zur Wahl vorgeschlagenen können erst disponieren, wenn sie auch wirklich gewählt wurden. Sie sind in der Regel in einem bestehenden Arbeitsverhältnis, können dieses also erst auflösen, wenn sie gewählt sind. Die 4-5 Tage genügen natürlich nicht, um das alte Arbeitsverhältnis aufzulösen und das neue Amt anzutreten. Dies kann – für den Kanton natürlich unerwünscht – zu 6- bis 9-monatigen Vakanzen führen. Deshalb das Anliegen der Rechts- und Justizkommission, den Wahltermin nicht fix im Gesetz vorzuschreiben. Wenn man sieht, dass z. B. eine Nachfolgeregelung ansteht oder eine altershalber bedingte Demission bevorsteht, sollte die Wahl vorgezogen werden können, damit die Gewählten tatsächlich ihr Amt auf den 1. Juli antreten können. Dies würde im Übrigen auch die Chancengleichheit erhöhen. Wenn man nämlich zeitliche Probleme hat, begünstigt das diejenigen, welche bereits in kantonalen Institutionen arbeiten, externe Kandidaturen haben es entsprechend schwerer. Die Regierung beantragt, den Vorstoss erheblich zu erklären. Allerdings nicht als Motion, sondern als Postulat. Die Rechts- und Justizkommission ist mit diesem Antrag einverstanden. Wir bitten Sie, den Antrag in dieser Form zu unterstützen.

Eintretensdebatte

RR André Rüegsegger: Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren. Sie hörten es, im Fokus der Motionäre stehen alle durch den Kantonsrat zu wählenden Amtsträger, welche eine voll- oder teilamtliche Funktion ausüben. Es geht also primär um die Gerichtspräsidenten, aber auch um den Staatsschreiber, um den Oberstaatsanwalt mit Stellvertretung, allenfalls auch noch um den Bankpräsidenten. Im weiteren soll kein bestimmter Wahltermin für nebenamtliche Richter, Bankrat, Schätzungskommission und Erziehungsrat festgesetzt werden, so die Forderung der Motionäre. Es besteht rechtlich kein zwingender Grund, die erwähnten Amtsträger an der ersten resp. konstituierenden Sitzung zu wählen. In diesem Sinne sind die Überlegungen der Rechts- und Justizkommission überzeugend.

Als Gegenargument liesse sich immerhin sagen, dass bei einer Vorverschiebung der Wahlen jeweils das bald abtretende Parlament anstelle der neu gewählten Parlamentarier diese Wahlen vornehmen würde. Das neue Parlament hätte also die Oberaufsicht über Amtsträger, welche es gar nicht selbst gewählt hat. Auch wegen allfälligen Änderungen in der parteipolitischen Zusammensetzung liessen sich gewisse Vorbehalte anbringen. Insgesamt – und hier schliesst sich die Regierung den Überlegungen der Kommission an – dürften die von den Motionären eingebrachten Überlegungen überwiegen, entsprechend beantragt Ihnen der Regierungsrat Erheblicherklärung. Wie Sie dem Beschluss Nr. 1119/2012 entnehmen können und wie bereits gesagt wurde, dies im Sinne eines Postulates, weil wir insbesondere die Erkenntnisse der PUK abwarten möchten. Zudem ist ein Vorstoss „Offene Fragen rund um den Status von Magistratspersonen und Beamten“ hängig. Es könnten sich aus der Beantwortung dieses Vorstosses noch relevante Fakten für die Motion 7/12 ergeben. Wir möchten alles zusammen aufarbeiten können, deshalb der Antrag um Umwandlung in ein Postulat. In zeitlicher Hinsicht

sollten keine Probleme entstehen, die nächsten, ordentlichen Wahlen finden erst im Sommer 2016 statt.

KRP Elmar Schwyter: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Wir haben den Antrag, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und dieses erheblich zu erklären.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Dem Antrag wird mit 85 : 0 Stimmen zugestimmt, die Motion M 7/12 wird in ein Postulat umgewandelt.

7. Kantonsratsbeschluss über einen Verpflichtungskredit über den Ausbau der Aegeristrasse, Gemeinde Sattel (RRB Nr. 1138/2012)

Eintretensreferat

KR Johannes Mächler (Präsident der Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen): Die Hauptstrasse 381 führt von Sattel Richtung Aegerital, vom Kanton Schwyz in den Kanton Zug. Sie durchquert dabei auch das historische Schlachtgelände am Morgarten. Diese Schlacht fand ja bekanntlich am Tage vor St. Othmar 1315 statt. Der Zustand des Strassenabschnittes ausgangs Sattel bis zur Kantonsgrenze entspricht nicht mehr den Anforderungen für eine leistungsorientierte Hauptverkehrsachse: Der Strassenabschnitt weist unterschiedliche, ungenügende Fahrbahnbreiten und enge Kurvenradien auf. Kreuzungsmanöver und/oder Autobusse führen immer wieder zu kritischen Situationen. Stark beeinträchtigt sind auch Fussgänger und Velofahrer. Es ist vorgesehen, den Ausbau in zwei Etappen auszuführen, der Baubeginn für die erste Etappe soll im Sommer 2013 stattfinden: Ab der Kantonsgrenze Richtung Süd, durch das Schlachtgelände, bis zur Schornenstrasse. Während des Jubiläumsjahres für die Schlachtfeier 2015 sollen die Arbeiten eingestellt werden. Ab 2016 wird die zweite Etappe ab Schornenstrasse bis Schmitten beim Dorfeingang Sattel in Angriff genommen. Die Abschlussarbeiten, vor allem der Einbau des Deckbelages, ist im Sommer 2018 vorgesehen.

Das Projekt beinhaltet den Ausbau auf eine durchgehende Strassenbreite von 6 m mit lokalen Kurvenverbreiterungen. Bergwärts soll für den Langsamverkehr ein kombinierter Rad- und Gehweg mit einer Breite von 2.60 m erstellt werden. In der Schornen wird dazu ein beidseitiges Trottoir von 2 m Breite für die Fussgänger und die Besucher des Schlachtgeländes erstellt.

Wie erwähnt, liegt diese Strasse in der kulturhistorischen Schutzzone rund um das Gelände der Schlacht am Morgarten. Diese speziellen Situation wird im Projekt berücksichtigt, indem der Ausbau dem Landschaftsbild angepasst wird. So kann auch auf die Verlegung der Schlachtkappelle verzichtet werden. Wo nötig werden Strassenabschränkungen mit Mauern anstelle von Leitplanken ersetzt. Allgemein lässt sich sagen, dass in diesem Bereich auf die Wahl und Ausführung der Baumaterialien speziell Wert gelegt wurde.

Der Verpflichtungskredit – und damit die Bruttokosten – belaufen sich auf 10.3 Mio. Franken. Darin enthalten sind projektbedingte Umweltmassnahmen im Betrag von Fr. 250 000.--. Es musste auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt werden. Es ist mit einem Bundesbeitrag für Schallschutzfenster zu rechnen. Die Gemeinde Sattel beteiligt sich an den Kosten mit Fr. 64 800.--, es handelt sich dabei um die anteilmässigen Kosten an die Schulwegsicherung.

Die Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen behandelte das Geschäft an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2013. Wir führten auch einen Augenschein vor Ort durch und konnten uns ein Bild der heutigen Situation machen. Für die Kommission sind der Sanierungsbedarf und die Kosten ausgewiesen. Die Kommission beantragt Ihnen mit einstimmigem Beschluss die Annahme des Verpflichtungskredites von 10.3 Mio. Franken.

An dieser Stelle danke ich dem Vorsteher des Baudepartementes, RR Othmar Reichmuth, und seinen Mitarbeitern im Tiefbauamt für die Geschäftsvorbereitung und die ausführliche Vorstellung des Projektes in der Kommission. Übrigens: Namenstag von Othmar ist der 16. November.

Eintretensdebatte

KR Christian Schuler: Auch die CVP-Fraktion beurteilt den geplanten Ausbau als vernünftig, die neue Strasse passt gut in das historische Landschaftsbild. Ich hoffe, dass in diesem Saal deswegen heute keine Schlacht geführt wird...Die CVP befürwortet die Annahme der Vorlage einstimmig.

KR Andreas Marty: Ja, die Zeiten haben sich glücklicherweise geändert. Dass am Morgarten die Habsburger wieder in den Kanton Schwyz einfallen, kann glücklicherweise ausgeschlossen werden. Es ist deshalb auch an der Zeit, am Morgarten die Strasse auszubauen. Sie ist zwar bereits heute etwas komfortabler als 1315. Aber dort, wo vor 698 Jahren die erste grosse Schlacht der Eidgenossen stattfand, besteht bis heute ein gefährlicher Engpass. Lastwagen können nicht gut kreuzen, es besteht kein Fuss- und Radweg. Deshalb sind Kreuzungen gefährlich. Zusätzlich ist die Strasse relativ steil, was mit dem Ausbau entschärft werden soll. Das Ausbauprojekt berücksichtigt die kulturhistorische Schutzzone und wurde in Zusammenarbeit mit der Stiftung Morgarten, dem Bezirk und der Gemeinde Sattel ausgearbeitet. Die SP-Fraktion stimmt dem Verpflichtungskredit zu.

KR Christian Bähler: Die Aegeristrasse im Kanton Schwyz ist verkehrstechnisch nicht übermässig relevant, es ist auch keine Strasse mit überdurchschnittlichem Verkehr. Es ist aber tatsächlich so, dass diese Strasse ein gewisses „Fahrkönnen“ voraussetzt, vor allem bei Kreuzungen mit einem Bus oder einem Lastwagen, wie bereits erwähnt wurde. Wer per Velo unterwegs ist oder zu Fuss eine Führung im Schlachtgelände macht, braucht auch ein bisschen Mut. Die Substanz dieser Strasse ist – bedingt durch ihr Alter – schlecht, sodass sich eine Sanierung aufdrängt. Deshalb ist es nach Ansicht der FDP-Fraktion sinnvoll, diese Strasse auszubauen und sicherheitstechnisch aufzuwerten.

Wir möchten aber der Regierung zu bedenken geben, dass auch im äusseren Kantonsteil, z. B. in der March, Strassen vorhanden sind, die mindestens gleich gefährlich sind, mindestens gleich alt und gleich schlecht sind und auch mindestens gleich grosse Verkehrszahlen aufweisen, also auch Anrecht auf einen Ausbau hätten.

KR Peter Tobler: Wie von meinen Vorrednern erwähnt, weist die Strasse ausgangs Dorf Sattel bis zur Kantonsgrenze Zug unterschiedliche Strassenbreiten auf, hat kein Trottoir und bei der Schlachtkapelle ist es wirklich sehr eng, wenn gekreuzt werden muss. Die Strasse ist gefährlich für Fussgänger, Velofahrer, aber auch für Schüler, welche diesen Weg begehen müssen. Mit dem Ausbau auf 6 m Breite und einem kombinierten Rad- und Gehweg von 2.60 m kann einiges für die Sicherheit geleistet werden. Die SVP-Fraktion stimmt diesem Verpflichtungskredit ebenfalls zu.

RR Othmar Reichmuth: Geschätzter Präsident, geschätzte Damen und Herren, ich bedanke mich für die breite Zustimmung zur ausgewiesenen Notwendigkeit für die Sanierung dieser Strasse. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die Strassenbauvorhaben relativ ausgeglichen über die Kantonsteile verteilt werden. Dazu haben wir unser Strassenbauprogramm. Wir wissen auch um die teilweise sanierungsbedürftigen Strassen in Ausserschwyz. Sehr gerne würden wir auch hier

teilweise sanieren, finden aber nicht unbedingt Mehrheiten für diese Vorhaben. Andererseits verweise ich auf den Grosskreisel Siebnen, der in nächster Zeit realisiert werden kann. Wir unterscheiden nicht nach Kantonsteilen, sondern nach Notwendigkeiten.

Nochmals besten Dank für die breite Zustimmung. KR Johannes Mächler möchte ich noch sagen, dass wir uns bemühen, am Johannestag 2018 hoffentlich fertig zu sein.

KRP Elmar Schwyter: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir bei dieser Abstimmung ein Quorum von 60 Stimmen benötigen, gleichzeitig mit der Abstimmung wird festgelegt, ob es ein obligatorisches oder fakultatives Referendum gibt.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Der Verpflichtungskredit wird mit 85 : 1 Stimmen angenommen. Mit diesem Stimmenverhältnis wird die Vorlage dem fakultativen Referendum unterstellt.

8. Bericht über den Handlungsspielraum für private Sicherheitsdienste (RRB Nr. 1233/2012)

Eintretensreferat

RR André Rüeggsegger: Der vorliegende Bericht behandelt die Motion M 12/08, welche an der Kantonsratssitzung vom 20. Mai 2009 als Postulat erheblich erklärt wurde. Die Antwortfrist für dieses Postulat ist dem Regierungsrat abgenommen worden.

Die Motionäre verlangten eine Anpassung der Polizeiverordnung, mit welcher private Sicherheitsdienste ermächtigt werden sollten, randalierende Personen anzuhalten und ihre Identität festzustellen. Man glaubte, hiermit den Gemeinden ein probates Mittel im Kampf gegen Nachtruhestörung, Littering und Vandalismus zur Verfügung stellen zu können. Mit RRB Nr. 403/2009 stellte der Regierungsrat bereits den Antrag, die Motion als nicht erheblich zu erklären. Im vorliegenden Bericht zeigt er Ihnen nochmals die Argumente auf, welche aus seiner Sicht gegen die beantragte Kompetenzeräumung an private Sicherheitsdienste sprechen. Ich nehme vorweg, was auch im RRB festgehalten wird: Der Regierungsrat zeigt durchaus Verständnis für die Anliegen der Motionäre. Es ist legitim, wenn geprüft wird, wie man effizient gegen Nachtruhestörer und Randalierer vorgehen kann. Es ging dem Regierungsrat denn auch nicht darum, die Anliegen der Motionäre zum Vornherein als untauglich abzulehnen.

Wie Sie dem Bericht entnehmen können, bestätigt sich nach vertiefter, nochmaliger Auseinandersetzung mit der Thematik, dass eine Kompetenzeräumung an private Sicherheitsdienste zum Anhalten und zur Identitätsfeststellung von randalierenden und lärmenden Personen problematisch und nicht zielführend ist. Die Überlegungen, die der Regierungsrat zum staatlichen bzw. polizeilichen Gewaltmonopol und dessen Unteilbarkeit anstellte, entnehmen Sie bitte dem Bericht. Entscheidend scheinen mir die praktischen Aspekte zu sein. Auch wenn wir diesen privaten Sicherheitsleuten die Kompetenz zum Anhalten von Personen und zur Feststellung der Identität einräumen würden: Was geschieht, wenn sie sich weigern oder renitent sind? Eine konsequente Durchsetzung des Anliegens würde bedingen, dass die Sicherheitsleute auch physischen Zwang anwenden könnten. Das möchten wir aber wahrscheinlich eher nicht. Wenn die angehaltenen Personen also nicht freiwillig mit den Sicherheitsleuten kooperieren würden resp. deren Aufforderungen keine Folge leisten würden, müsste trotzdem die Polizei gerufen werden.

Dies auch in Fällen, wo jemand keinen Ausweis auf sich trägt. Eine Ausweispflicht besteht, zumindest für Schweizerbürger, hierzulande nicht. Eine anderweitige Identitätsfeststellung kann dann aber wieder nur die Polizei vornehmen. Wenn die betroffenen Personen kooperieren, sich also ausweisen, sind die Sicherheitsdienste gar nicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse angewiesen. Zudem besteht bei randalierenden, lärmenden, vielfach alkoholisierten Personen ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Klar wäre auch, dass diese Sicherheitsdienste nicht von x-beliebigen Personen die Personalien feststellen könnten, sondern höchstens von den ins Visier genommenen, randalierenden oder lärmenden Personen. Hier könnten allerdings Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen: Ab welchem Zeitpunkt gilt man als solche? Die Polizei hingegen ist grundsätzlich ermächtigt, jedermann anzuhalten und die Identität abzuklären. Selbst wenn die privaten Sicherheitsdienste die Kompetenz zum Anhalten und zur Feststellung der Identität hätten, würde das die Polizei von ihren strafprozessualen Aufgaben, namentlich der Personenüberprüfung, Befragungen und Rapporten, nicht entbinden. Zu beachten gilt ferner, dass die Mitarbeiter von privaten Sicherheitsdiensten in der Bevölkerung wohl nicht denselben Respekt und Rückhalt sowie dieselbe Akzeptanz hätten, wie die Angehörigen der Kantonspolizei.

Schliesslich würde sich auch die Frage nach dem Rechtsschutz gegen Handlungen der privaten Sicherheitsdienste stellen, zumal ein solcher auch gegen Handlungen der Polizei gegeben ist.

Nochmals kurz zu den rechtlichen Aspekten. § 12 Abs. 1 unserer Verfassung erlaubt es zwar, dass der Staat per Gesetz Tätigkeiten auf Private überträgt. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung ist in diesem Fall aber eine staatliche Aufsicht erforderlich. Eine solche Aufsicht über private Sicherheitsdienstleister besteht im Kanton Schwyz nicht. Der Kantonsrat lehnte es am 25. April letzten Jahres ja auch ab, dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen beizutreten, welches die Anforderungen an private Sicherheitsdienstleister geregelt hätte. Im Kanton Schwyz kann sich also grundsätzlich jedermann, ohne Bewilligungen oder Aufsicht, als privater Sicherheitsdienstleister betätigen. Ich möchte nicht sagen, dass dies von vornherein schlecht ist und ein entsprechender Regulierungsbedarf bestehen würde, das hat ja die Debatte hier im Rat gezeigt. Personen, welche von Gesetzes wegen keiner speziellen Ausbildung bedürfen und welche unter keiner Aufsicht stehen, wenn sie sich als private Sicherheitspersonen betätigen möchten, sollten aber keine vom Staat eingeräumten Befugnisse bekommen, welche über das hinausgehen, was auch alle andern Bürger haben.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass die Motionäre mit ihrer Absicht, verstärkt gegen randalierende oder lärmende Personen vorzugehen, sicher ein legitimes Anliegen aufgegriffen haben, dass die Übertragung von entsprechenden Kompetenzen an private Sicherheitsdienste hierfür aber ein ungeeignetes Mittel darstellt, welches mehr Probleme schaffen als lösen würde. Im Übrigen bin ich überzeugt, dass unsere Polizei auch diese Aufgabe sachgerecht und zur Zufriedenheit unserer Bevölkerung wahrnehmen kann. Natürlich gibt es hie und da Vorfälle mit randalierenden oder die Nachtruhe störenden Personen, diese Vorfälle werden sich aber nie ganz vermeiden lassen, zumal sich auch die Ausgegessenheiten und das Konsumverhalten breiter Bevölkerungskreise gewandelt hat. Insgesamt darf aber festgehalten werden, dass die Polizei, unsere Polizei, auch diese Bereiche zeitgemäss im Griff hat. Sie wird diese Aufgabe auch in Zukunft lösen und bei ihrer Tätigkeit nötigenfalls gezielte Schwerpunkte setzen. In diesem Sinne ersuche ich Sie höflich, vom vorliegenden Bericht entsprechend Kenntnis zu nehmen.

Eintretensdebatte

KR Urs Birchler: RR André Rüeggsegger hat bereits viele Themen angesprochen. Bereits im Mai 2009 hat der KR die Motion in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt. 3 ½ Jahre nach der Erheblicherklärung erhalten wir nun den vorliegenden Bericht. Der bringt mir aber keine neuen Erkenntnisse – auch wenn ich so lange darauf gewartet habe.

Unter Punkt 2.1 steht, Zitat: „Der von den Motionären geforderte Handlungsspielraum für private Sicherheitsdienste betrifft somit die Einräumung von Kompetenzen im Bereich der Erfüllung

polizeilicher Kernaufgaben. Der polizeiliche Grundauftrag ist als solcher unteilbar und nicht delegierbar. Nach § 23 Abs. 1 PolV ist der Kanton für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben besorgt“.

Im Januar 2013 unternahm ich eine Skitour Richtung Furggelen-Hütte. Am Sonntagmorgen sah ich Wildhüter Flyer verteilen betreffend Naturschutzgebiet Ybergeregg. Ich kam ins Gespräch mit einem der Wildhüter und fragte ihn, ob er die Kompetenz habe, Ausweise zu verlangen und Personen festzuhalten. Er sagte mir ganz klar, der Wildhüter habe diese Kompetenz, nicht aber der Aufseher. Jetzt wüsste ich gerne vom zuständigen Regierungsrat Rüegegger, wie das genau geregelt ist. Haben diese Wildhüter wirklich die Kompetenz, analog Polizei, Personen festzuhalten und Allenfalls zu telefonieren (sie haben ja Funk resp. Polycom, könnten also Leute aufbieten oder wahrscheinlich auch einen Grossalarm auslösen)? Danke für die Beantwortung meiner Frage.

KR Andrea Fehr: Der Regierungsrat hat aus seinem Bericht eine perfekte juristische Abhandlung gemacht, warum die Einräumung polizeilicher Befugnisse wegen dem undelegierbaren staatlichen Gewaltmonopol problematisch ist. Aus juristischer Sicht ist der Bericht einwandfrei. Was jedoch zu wenig hervorgeht, sind Verbesserungsmöglichkeiten, welche der Regierungsrat stärker hätte aufzeigen sollen. Es steht zwar im Bericht, dass sich die Kantonspolizei verpflichtete, ihre sichtbare Präsenz bzw. Patrouillen-Tätigkeit zu erhöhen. Die Statistik zeige, dass die Nachtruhestörungen zurückgegangen seien. Wir hätten jedoch gerne mehr über das Konzept 08 erfahren: Wie sieht konkret die Erhöhung der Patrouillen-Tätigkeit statistisch aus? Hat die Zahl der Littering- und Vandalismusfälle abgenommen? Ausserdem hätte auch erwähnt werden sollen, dass 2008 zwei Regionenfahrer „Jugend“ und 2011 zwei weitere ihre Arbeit aufgenommen haben. Aufgabe dieser Regionenfahrer „Jugend“ ist beispielsweise die Kontaktaufnahme mit den Jugendlichen im Dorf, sowie die Herstellung der Verbindung zwischen Jugendkontaktstelle und Polizei. Ziel ist es, Sachbeschädigungen und Litteringfälle zu minimieren. In der Gemeinde Freienbach haben wir auch ein Litteringproblem. Weil beispielsweise die Leute nach ihren Partys ihre Flaschen nicht einfach nur wegwerfen, sondern regelrecht zerschlagen. Dank der Erhöhung der Patrouillentätigkeit der Polizei hat sich der Zustand zwar verbessert, es dürfte aber allen klar sein (und das hat bereits Regierungsrat Rüegegger erwähnt), dass Vandalismus, Littering usw. sich nicht gänzlich vermeiden lassen. Zudem muss die Polizei einer Person auch belegen können, dass diese eine Sachbeschädigung begangen oder Müll weggeworfen hat. Das ist praktisch nur möglich, wenn eine Person in flagranti erwischt wird. Deshalb ist die Patrouillentätigkeit und die sichtbare Präsenz der Polizei – wir gehen mit Regierungsrat Rüegegger einig – das einzig Richtige. Die CVP-Fraktion wird diesen Bericht – trotz der erwähnten Schönheitsmängel – grossmehrheitlich zur Kenntnis nehmen und damit das erheblich erklärte Postulat abschreiben.

KR Leo Camenzind: SP- und Grüne Fraktion nehmen den Bericht zustimmend zur Kenntnis. Wir unterstützen die Argumentation des Regierungsrates bezüglich privater Sicherheitsdienste. Der polizeiliche Grundauftrag ist wirklich nicht teilbar und nicht delegierbar. Eine teilweise Privatisierung der öffentlichen Sicherheit und des Gewaltmonopols ist nicht möglich, da ändert auch eine Skitour nichts. Es ist mir unverständlich, dass der Kantonsrat den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen abgelehnt hatte. Es wäre darum gegangen, die Qualität privater Sicherheitsdienstleister zu regeln. Weil der Kantonsrat das nicht wollte, ist heute jedermann frei, mit mehr oder weniger geeigneten Personen, die mehr oder weniger geschult und mehr oder weniger überwacht werden, Sicherheitsdienstleistungen anzubieten. Wer garantiert in dieser Situation, dass hier nicht ein paar Superhelden ihre Vorstellung von Sicherheit durchsetzen? Wenn Sie diese Befürchtungen nicht teilen können, empfehle ich Ihnen, den heutigen NZZ-Artikel über das Asylzentrum Perreux zu lesen. Uns ist klar, eine Ausdehnung der Ordnungskompetenz ist abzulehnen. Private Sicherheitsfirmen sollen mit freundlichem und vor allem gewaltlosem Umgang für Sicherheit im Privatbereich sorgen. Sollte die Polizei die öffentliche Sicherheit nicht mehr gewährleisten können, besteht nur eine Möglichkeit: Das Polizeikorps muss verstärkt werden. Waffenbesitz, Waffenkontrolle, Internetkriminalität, Menschenhandel und...und...Die aktuellen Herausforderungen zeigen, dass die Aufrechterhaltung

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einem Kanton mit einer stetig wachsenden Bevölkerung nicht einfacher wird. Dies gilt mit Blick auf den Finanzplan 2013-2016 im Übrigen auch für viele andere Bereiche für staatliche Aufgaben und Leistungen.

KR Christoph Pfister: Die FDP stimmt dem Antrag des Regierungsrates zu. Es ist alles gesagt, was gesagt werden musste. Danke.

RR André Rüegsegger: Besten Dank für die mehrheitlich positive Aufnahme unserer Antwort. Zur Frage von KR Urs Birchler bezüglich seinem Erlebnis mit einem Wildhüter: Die kantonale Ordnungsbussenverordnung wurde zu Beginn der letzten Legislatur eingeführt. Der Kantonsrat hat damals auch den Erlass im Bereich Natur- und Heimatschutz ergänzt. Jetzt steht in diesem Erlass – ich habe ihn gerade aufgeschlagen – z. B. in der Verordnung über den Schutz wild wachsender Pflanzen, Zitat: „Polizeiorgane, Wildhüter, Forstbeamte und vom zuständigen Departement ernannte freiwillige Pflanzenschutzaufseher überwachen die Einhaltung der Vorschriften. Sie können Übertretungen anzeigen, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt“. Damals hat also der Rat entschieden, dass die ausgewählten Organe in den ausgewählten Sachgebieten Ordnungsbussen erteilen können, sofern die betreffende Person damit einverstanden ist, nicht mit der Busse, sondern mit dem Ordnungsbussenverfahren. Diese Bestimmungen sind auch in den Verordnungen betreffend die einzelnen Naturschutzgebiete enthalten. Wenn nun das eng definierte Organ, wovon Sie vorhin zwei erwähnt haben, ermächtigt wurde, Ordnungsbussen zu erteilen, so ist natürlich klar, dass sie auch ermächtigt sind, die Personalien zu erfassen – es würde sonst ein bisschen schwierig, wenn die die Busse an unbekannt abgeschickt werden müsste. Damals wurde das so politisch entschieden. Die genannten Personen haben aber nur in ihrem eng begrenzten, örtlichen Sachgebiet, und in ihrem eng begrenzten sachlichen Zuständigkeitsbereich diese Kompetenz. Dass dies faktisch zu verschiedenen Fragen und Meinungsverschiedenheiten Anlass gibt, spricht dafür, dass diese Kompetenz nicht auf weitere private Personen ausgedehnt wird, sondern dass man den Bereich, von welchem wir heute sprechen, bei der Polizei belässt. Ansonsten hätte man weitere sogenannte Hilfssheriffs – nur dass diese nicht staatlich angestellt oder unter staatlicher Aufsicht stehen würden. Es wären Personen, welche total ausserhalb des staatlichen Einflusses stehen würden, zumindest, solange wir im Kanton Schwyz keine entsprechenden Regelungen haben. Im Weiteren möchte ich mich eigentlich nicht zu diesen Ranchern äussern, weil ich hierfür nicht zuständig bin.

Weiter wurde die Frage nach der Ausrichtung des Polizeibestandes bzw. der SiPo gestellt. Wir haben effektiv keine Antwort in dieser Hinsicht in unserem Bericht. Ich bin dankbar, dass Sie selber erkannt haben, dass wir noch weitere Vorhaben planen, welche nicht in den acht Seiten des vorliegenden Berichtes erwähnt wurden. Die Polizei hat ständige Aufgaben. Der Bestand der Sicherheitspolizei wurde erhöht, auch mit Zustimmung dieses Parlaments. Ein Hauptziel war damals (das war vor meiner Zeit), dass auch die sichtbare Präsenz der Patrouillen erhöht wurde. Das ist eine gute Sache. Auf der andern Seite hört man dann aber wieder „Du, Deine Polizisten fahren die ganze Zeit umher. Haben die eigentlich nichts Besseres zu tun?“ Das ist dann halt die Folge. Und wenn sie nicht nur umherfahren, sondern jemanden konkret anhalten, ist auch dies nicht gut. Wenn sie Bussen verteilen ist das auch nicht gut. Sollten sie keine Bussen verteilen, ruft die Gemeinde an und fragt nach der Polizei. Das sind schwierige Bereiche, ich weiss nicht, ob es ein gutes Zeichen ist, wenn man es scheinbar wenigen recht macht. Ich denke, wenn man es allen recht machen würde, wäre es auch nicht gut. Ich kann Ihnen einfach versichern, dass unsere Polizei ihren Einsatz leistet, dass sie auch im Sinne der Prävention aktiv sein möchte. Hier gehört die sichtbare Präsenz natürlich dazu. Wenn ich schon über die Polizei reden darf: Wenn Sie auf der Strasse die Polizei sehen, die Autos anhält, heisst das noch lange nicht, dass die Polizei jetzt kontrolliert, ob die Pneu noch genügend Profil haben. Die Polizei schaut auch, ob sie zufällig die ausländische Verbrecherbande stellen kann, oder wer auch immer gerade auf der Durchreise ist. Alles ist in einem breiteren Zusammenhang zu sehen. Ich finde es wichtig, dass die Politik das entsprechende Verständnis hat. Wenn man die ganze Polizeiarbeit nur

punktuell beurteilt, ist man wahrscheinlich häufig nicht ganz zufrieden. Unsere Polizei macht einen guten Job, vielleicht ist manchmal die Aufgabenerfüllung nicht auf den ersten Blick erkennbar. Ich hoffe und bin überzeugt, dass das Meiste, was unsere Polizei tut, Hände und Füsse hat und natürlich auch im Bereich Nachtruhestörung, Randalismus, Littering aktiv ist.

Dann wurde auch noch die Geschichte mit den Jugendsachbearbeitern angesprochen. Einzelne Polizisten wurden speziell dafür ernannt. Auch das im Sinne von Prävention. Soweit ich im Bild bin, greift das gut, das ist die Richtung, in der wir weitergehen wollen. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Der Bericht wird mit 84 : 0 Stimmen zustimmend zur Kenntnis genommen.

9. Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets für das Jahr 2013 (RRB Nr. 64/2013)

Eintretensreferat

KR Walter Duss (Präsident der Staatswirtschaftskommission): Ich darf im Namen der Staatswirtschaftskommission festhalten, dass die Regierung uns die zwei in der Dezember-Session zurückgewiesenen Leistungsaufträge und Globalbudgets nun in angepasster Form zur Genehmigung vorlegt. Die zur Genehmigung vorliegenden Leistungsaufträge und Globalbudgets sind materiell und formell korrekt aus unserer Sicht, so wie wir sie geprüft haben. Sie wurden so, wie der Kantonsrat im Dezember entschieden hat, angepasst. Es ist festzuhalten, dass die vom Parlament entschiedene Budgetkürzung bei der Staatskanzlei von der Regierung sowohl in den Stellen- sowie auch in den Finanzplan aufgenommen wurde. Im Gegensatz dazu ist die vom Parlament ebenfalls beschlossene Budgetkürzung beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei nicht in den Finanz- und Stellenplan aufgenommen worden. Stellen- und Finanzplan liegen in der Kompetenz des Regierungsrates, der Kantonsrat nimmt diese Instrumente nur zur Kenntnis. § 79 der Kantonsverfassung sagt zum Thema „Tätigkeits- und Finanzplanung“, dass Kanton, Bezirk und Gemeinden eine Finanzplanung erstellen und sie mit der Tätigkeitsplanung verknüpfen und dass die Ausgaben laufend auf Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu überprüfen sind. Ich gehe davon aus, dass die Kommission im Rahmen der nächsten Budgetberatung zum Voranschlag 2014 die Budgetkorrektur vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei – dann auch unter Einbezug der vorliegenden Aufgabenverzeichnisse des Regierungsrates – wiederum beraten wird. Vor allem auch unter dem Aspekt von § 79, Bewertungen zu den Kriterien Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit.

Da die jetzt zur Genehmigung vorliegenden Leistungsaufträge und Globalbudgets formell und materiell korrekt sind, darf ich Ihnen im Namen der Staatswirtschaftskommission die Genehmigung dieses Geschäftes empfehlen. Ich danke dem Regierungsrat im Namen der Kommission für die speditive und rasch Rechtssicherheit schaffende Erarbeitung dieser Vorlage.

Eintretensdebatte

KR Thomas Bingisser: Die SVP-Fraktion beriet und diskutierte diese zwei neuen Leistungsaufträge. Bei der Staatskanzlei stellen wir fest, dass ein angemessenes Dienstleistungsangebot auch ohne Stellenerhöhung gewährleistet bleibt. Angesichts der angespannten finanziellen Lage sind die Ausgaben auf das Wesentliche zu beschränken und die neuen Leistungsaufträge sind vertieft zu prüfen.

Im Amt für Natur, Jagd und Fischerei soll die Aufsicht über die Schutzgebiete mit dem bestehenden Personal ausgeführt werden, ungeachtet der Erweiterung der Schutzgebiete. Als Konsequenz ist die Stellenerhöhung ebenso aus dem Finanzplan zu streichen. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Leistungsaufträge und Globalbudgets.

KR Heinz Winet: Im RRB Nr. 64/2013 legt die Regierung die revidierten Leistungsaufträge und das Globalbudget vor. Die CVP-Fraktion befürwortet mit Genugtuung die neuen Leistungsaufträge.

KR René Bünter: Ich nehme Bezug auf den Leistungsauftrag mit Globalbudget vom ANJF. Im letzten Dezember, anlässlich der Budgetdebatte 2013, ist mit 68 : 24 Stimmen dem Antrag der Stawiko entsprochen worden und die vom Regierungsrat beantragte zusätzliche 0.5-Stelle für die Schutzgebietsaufsicht nicht genehmigt worden. Damals argumentierte die Regierung im Wesentlichen, es handle sich nur um Fr. 35 000.-- und eigentlich, mathematisch betrachtet, seien noch viel mehr Stellen nötig, um die Aufgaben zu bewältigen. Die Regierung fügte auch an, man solle ehrlich sein, ob man die Schutzgebietsaufsicht in dieser Form überhaupt wolle. Heute behandeln wir den korrigierten Leistungsauftrag mit Globalbudget. Dem Antrag, wie er vom Kantonsrat verlangt wurde, kam der Regierungsrat zwar nach – aber weniger als halbherzig. Der Rat hat nicht von einer Streichung der Schutzgebietsaufsicht gesprochen. Wenn es aber Möglichkeiten gäbe, diese Aufgabe anders zu lösen – allenfalls im gleichen Amt mit Personalumlagerungen – soll man uns das mitteilen. Jetzt werden die 0.5 Stellen einfach aufs nächste Budget übertragen. So funktioniert das sicher nicht. Zudem hat man einen Tag vor der Budgetdebatte gross angekündigt, es gebe ein Entlastungsprogramm. Mit dem vorliegenden RRB werden jetzt die Zweifel einmal mehr genährt: Kann jemals eine markante Verbesserung der Staatsfinanzen eintreten? Ich möchte deshalb nochmals daran erinnern, was die SVP-Fraktion zum Budget 2013 meinte. Wir wollten bei diesen 80 Mio. Franken bleiben, wir wollten die drohende Kreditsperre im Frühling 2014 verhindern. Wir haben betont, dass es dafür unpopuläre Massnahmen braucht. Wenn keine Einsparmöglichkeiten im Rahmen der Budgetdebatte aufgezeigt würden, würden wir das Budget ablehnen. Das haben wir gemacht, doch der Rat hat sich anders entschieden und das Budget angenommen. Man wollte also keine Sofortmassnahmen ergreifen. Es ist tatsächlich so, dass die Konzepte, wie man mittelfristig wieder zu einem ausgeglichenen Staatshaushalt kommt, unterschiedlich sind. Was aber ebenso klar ist: Wenn man wirklich den ganzen Fächer von Möglichkeiten öffnen möchte, müssen auch die Personalkosten in den Fokus kommen werden. Es wird notwendig sein – wenn man wirklich eine Haushaltsverbesserung erreichen möchte – dass auch die Personalkosten angeschaut werden. Es sind 1550 Vollzeitstellen, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, und es geht hier um 0.5 Stellen, wo die Regierung trotz und diese jetzt wieder ins nächste Budget nimmt. Wenn wir so einsteigen ist es sehr, sehr bedenklich.

Für das Jahr 2013 stimmen wir dem vorliegenden Antrag zu.

KR Paul Hardegger: Ich fasse mich ganz kurz. Im Namen der FDP-Fraktion teile ich Ihnen mit, dass wir für die Genehmigung dieser Leistungsaufträge sind. Alles, was noch angetönt wurde, wird in der Zukunft diskutiert.

KR Karin Schwiter: Wir von der Fraktion SP und Grüne werden diesen Leistungsaufträgen ebenfalls zustimmen. Nicht, weil wir inhaltlich mit diesen Kürzungen, welche vom Parlament im letzten Dezember vorgenommen wurden, einverstanden gewesen wären, sondern schlicht und

einfach, damit auch das ANJF und die Staatskanzlei wieder ein Globalbudget haben und damit die Möglichkeiten, die ihnen WOV bietet (Überträge von einem Konto zum andern vornehmen zu können), auch nutzen dürfen. Wir sind aber absolut anderer Meinung als meine Vorredner von Gegenüber. Es ist für uns ganz klar, dass es jetzt nur für den Moment sein kann, dass wir die Schutzaufsicht für das neue Schutzgebiet streichen. Die Schutzaufsicht über ein bestehendes Schutzgebiet muss ganz klar gewährleistet werden. Es bringt nichts, wenn wir irgendwo eine wunderschöne Landschaft in der Ybergeregge unter Schutz stellen und danach nicht bereit sind, Ressourcen zu sprechen, um den Schutz auch wirklich durchzusetzen, damit das Gebiet im ursprünglichen Zustand erhalten werden kann. Hier ist unsere Erwartung an die Regierung, dass die übernommene Aufgabe mit der Unter-Schutz-Stellung dieses Gebietes auch gelöst wird und das dafür benötigte Personal in den nächsten Jahren auch wieder einstellt. Wir sind froh, dass dies im Finanzplan so vorgesehen ist.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Die Vorlage wird mit 72 : 0 Stimmen angenommen.

KRP Elmar Schwyter: Wir haben nun noch zwei Vorstösse zu behandeln. Als Erstes ist es die Interpellation I 7/12 von KR Roland Urech „*Nonsens-Kulturwochenende*“, eingereicht am 21. Mai 2012, RRB Nr. 1021/2012.

Keine Wortbegehren, somit ist das Geschäft erledigt.

Postulat P 6/12 von KR Roland Urech „*Keine griechischen Verhältnisse bei der Strassenbauschuld*“, eingereicht am 22. Juni 2012, RRB Nr. 1023/2012

KR Marcel Dettling: Für Fehlentwicklungen bei der Staatsrechnung wie auch bei der Strassenbauschuld sind Regierung und Kantonsrat zuständig. Die Regierung reitet in ihrer Antwort auf der Frage rum, ob es sich um ein Postulat oder eine Interpellation handle. Mit einer Interpellation will man auf Fragen antworten, mit einem Postulat will man Massnahmen erreichen. Massnahmen müssen ergriffen werden, damit die Strassenbauschuld nicht aus dem Ruder läuft. Massnahmen, welche die Regierung inform von Planung und Terminierung von Strassenbauprojekten vornehmen muss. Der Regierungsrat bringt die Projekte zur Abstimmung vor das Parlament. Hier wird entsprechend entschieden. Wohl verstanden, ich bin immer für Verbesserungen im Strassenverkehr, die Kosten müssen jedoch unter Kontrolle sein, die Schulden dürfen nicht ausufern. Um alle Projekte zu erreichen, braucht es eine andere Terminierung und einen grösseren Zeithorizont, damit das notwendige Geld vorhanden ist. Es ist bedenklich, wie die Regierung den Aufbau der Strassenbauschuld auf 145 Mio. Franken verharmlost. Daneben behauptet sie, sie sei in der Lage, diese Schuld auf 50 Mio. senken zu können. Wenn die Politiker Wunschdenken und Realität nicht erkennen und glauben, sie können planen, dann kann man das in Europa bestens feststellen. Die Regierung glaubt, bis 2025 die Strassenbauschuld auf 50 Mio. Franken senken zu können, indem Projekte nach hinten verschoben werden. In der Theorie mag dieser Gedanke richtig sein. Aktuell wurden ja auch einige Projekte zurückgestellt. Bis 2025 und die Jahre danach wird aber der Wunschkatalog von Gemeinden und Bezirken weiterhin stark zunehmen, es werden neue Strassen, Verbesserungen, Reparaturen gewünscht. Beim Strassenbau muss allen klar sein, dass zurzeit nur jährlich 37 Mio.

Franken für Projekte zur Verfügung stehen. Bei höheren Einnahmen würden natürlich auch mehr Mittel zur Verfügung stehen. Zurzeit hat sich aber die Strassenplanung an die vorgegebenen Mittel zu halten. Darauf ist eine Terminierung auszurichten. Deshalb spricht sich die SVP grossmehrheitlich für die Erheblicherklärung dieses Postulats aus.

KR Andreas Marty: Zurzeit sieht die Strassenbaurechnung erstaunlich gut aus, sie verfügt über ein Vermögen von rund 60 Mio. Franken. Es stehen jedoch grosse Projekte an. Die für die nächsten 15 Jahre geplanten Projekte werden deutlich mehr kosten, als Einnahmen und Vermögen vorhanden sind. Wie erwähnt, wird das zu einem maximalen Defizit von 145 Mio. Franken führen. Dieser Betrag soll bis 2025 auf ein Defizit von 50 Mio. Franken schrumpfen. Ziemlich überrascht bin ich nun über die Aussage in der Interpellationsantwort, dass der Regierungsrat nicht vorsieht, diese 50 Mio. Franken Strassenbauschuld abzubauen. Als Zielvorgabe wird also von einem Defizit von 50 Mio. Franken ausgegangen. Aus Sicht der SP soll eine ausgeglichene Strassenbaurechnung das Ziel sein, weder zu viel Vermögen, noch zu viel Defizit. Es kann kein langfristiges Ziel sein, ständig 50 Mio. Franken Defizit zu haben. In der Interpellationsantwort schreibt der Regierungsrat selbst: „Mit dem Instrument der Planrechnung des Strassenbauprogramms kann die Strassenbautätigkeit über 15 Jahre gesteuert und eine zu hohe Strassenbauschuld verhindert werden.“ Das sehe ich gleich. Wir von der SP-Fraktion appellieren an Sie, das auch entsprechend zu handhaben und die Strassenbaurechnung nicht auf über 100 Mio. Franken ins Defizit anwachsen zu lassen. Entweder sind höhere Einnahmen anzustreben oder weniger Strassenbauprojekte auszuführen. Die SP-Fraktion kann mit beiden Varianten leben, nicht aber mit einem riesigen Schuldenberg.

KR Bruno Beeler: Zum ersten Mal hat jetzt die Regierung in einem RRB geschrieben, dass es sich eigentlich um eine Interpellation handelt, welche als Postulat verkauft werden möchte. Es läuft immer dasselbe Spiel ab: Man stellt Fragen, es gibt eine Beantwortung und danach, hier im Rat, werden Forderungen platziert. So geht es nicht. Wenn jemand Fragen beantwortet haben möchte, reicht er eine Interpellation ein. Und aufgrund der Interpellationsantwort kann er anschliessend ein Postulat oder eine Motion einreichen – das wäre eigentlich die Vorgabe. Was wir hier wieder erleben ist ein Tohuwabohu. Jeder macht was er will, die SP möchte es so, die SVP möchte es so. Stellt Fragen und erhebt Forderungen aufgrund der Antworten. So geht es nicht. Ich empfehle Ihnen darum, das Postulat zu verwerfen, weil es gar kein Postulat ist. Was ist dann ein Postulat? Mit dem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, zu prüfen, ob über einen bestimmten Gegenstand dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder ob eine andere Massnahme zu treffen ist. Was ist jetzt hier verlangt? Nichts. Jeder möchte in dieser Debatte etwas. Verwerfen Sie diesen Vorstoss.

RR Othmar Reichmuth: Ich danke für die Wortmeldungen. Wir haben es zum Schluss gehört: Ganz umsonst haben wir nicht ein bisschen kritisch zur Form dieses Vorstosses Stellung genommen. In der Tat, wenn Sie die Vorlage erheblich erklären wollen: Was sollen wir machen?

Wir haben ein Strassenbauprogramm, das ist seit Jahrzehnten installiert, wird jährlich nachgeführt und aktualisiert, wird der Kommission für Strassen, Bauten und Anlagen vorgelegt. Jedes einzelne Projekt daraus, welches zur Realisierung kommen soll, wird dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt, jedenfalls wenn es über 2 Mio. Franken kostet, und ich glaube, mit diesem Zeithorizont hat der Regierungsrat, hat die Kommission, haben aber auch Sie als Kantonsrätinnen und Kantonsräte die Steuerung in der Hand.

Wir versuchen, im Strassenbauprogramm für die nächsten 15 Jahre die Projekte zu terminieren. Ich muss Ihnen aber sagen: Gerade im Baubereich auf 15 Jahre hinaus zu planen, was 14 oder 15 Jahre später effektiv realisiert werden kann, ist ungewiss. Es spielen sehr viele Faktoren mit, welche weder Sie noch wir beeinflussen können. Das Strassenbauprogramm hat eine recht hohe Verbindlichkeit auf 2-3 Jahre hinaus, nach dem 4.-5. Jahr besitzt es noch eine mittlere Verbindlichkeit, was über 10 Jahre ist – ja, da ändert sich Vieles. Wenn wir in eine Strassen-

bauschuld geraten würden, die wirklich die 100 Mio. Franken-Grenze überschreiten würde, müssten wir uns ernsthaft fragen, ob die Projekte noch realisiert werden könnten. Tatsache ist aber, dass wir im Moment ein Guthaben besitzen, welches noch ein bisschen höher ist als vorhin genannt: Wir sind im Moment bei etwas über 80 Mio. Franken. Und es wird nach diesem Jahr, bzw. nach der Rechnung 2012 – ich habe das genaue Resultat noch nicht – sicher die 90 Mio.-Franken-Grenze überschreiten, weil wir vorgesehene Projekte nicht realisieren konnten. Nochmals ein Instrument zu erfinden, um eine Planung zu erstellen für einen weiteren Horizont, den wir nicht abschätzen können, finde ich unnötig, es wäre eine echte Bürokratie-Verstärkung. In diesem Sinne ersuche ich Sie, das Postulat abzulehnen.

KRP Elmar Schwyter: Wir haben den Antrag, das Postulat P 6/12 nicht erheblich zu erklären (Regierung) und wir haben den Antrag aus dem Rat, das Postulat erheblich zu erklären.

Schlussabstimmung

Dem Antrag der Regierung wird mit 60 : 20 Stimmen Folge geleistet. Das Postulat wird nicht erheblich erklärt.

KRP Elmar Schwyter: Geschätzte Damen und Herren, wir sind am Ende der Traktandenliste, somit auch am Ende der heutigen Sitzung. Ich danke Ihnen für den disziplinierten und speditiven Ratsbetrieb. Das nächste bevorstehende Ereignis ist das Parlamentarierrennen. Hierfür wünsche ich uns allen viel Erfolg. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Regierung beantragte, die Kantonsratssitzung vom 27. März 2013 nicht durchzuführen. Unsere nächste Sitzung findet somit am 17. April 2013 statt. Ich wünsche Ihnen einen unfallfreien Abschluss der Skisaison und einen schönen Abend. Chömid guet hei.

Schwyz, 18. März 2013

Paul Weibel, Protokollführer

Genehmigung

Die Ratsleitung hat dieses Protokoll genehmigt: Elmar Schwyter, Kantonsratspräsident